



GEMEINDERAT

der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF **Funktionsperiode 2020/2025**

Protokoll der **8. Gemeinderatssitzung** **am 22. Juni 2021**

Index

TOP	Gegenstand	Seite/n*
	Deckblatt	1
	Index	2
	Einleitende Erfordernisse	3-4
	Berichte des Bürgermeisters	5-6
	Sonstige Berichte/Anfragen	7
	Verifizierung von Protokollen	8
GR0192	Initiativantrag gem. § 16 der NÖ GO an die Stadtgemeinde Purkersdorf: ‚Rettet das Bahnhofsgebäude Unterpurkersdorf – Für eine sinnvolle Nutzung des Areal‘	9
GR0193	Verkauf Grundstück Wiener Straße 45 – Kaufvertrag	10-27
GR0194	Gesundheitskoordinatorin für WIR 5 IM WIENERWALD	28-35
GR0195	Änderung Kanalabgabenordnung	36-39
GR0196	Änderung Wasserabgabenordnung	40-44
GR0197	Bericht Gebrauchsabgabe	44
GR0198	Grundankauf – Linzer Straße 92	45-46
GR0199	Garantieerklärung WIPUR	46-47
GR0200	Bedeckungsbeschlüsse	48
GR0201	Kaufvertrag ASFINAG – Stadtgemeinde zu GR0160 vom 23.03.2021 Grundstück Wiener Str. westlich der Pummerbrücke, 115m ²	49-53
GR0202	Vertragsänderung Wärmelieferungsvertrag Wien Energie – Objekt Rathaus	54-57
GR0203	Tauschvertrag zu GR0711 vom 19.03.2019; Wiener Straße 2	58-64
GR0204	<i>Planungsvertrag ÖBB Bahnhofsareal Unterpurkersdorf - ABGESETZT</i>	65
GR0205	Vertragsverlängerung Hebamme	65
GR0206	Bericht aus dem Ausschuss	66-67
GR0207	Übereinkommen Ufermauer B44 (km 0,00 bis 0,270) Tullnerbachstraße, zw. B1 und Park&Ride-Parkplatz, Erneuerung Geländer und Sanierung Mauerkopf und Gehsteig	68-70
GR0208	Verlängerung der Bausperren gemäß §§ 26 (FLWPL) und 35 (BBPL) NÖ ROG 2014	71-74
GR0209	Neubau der Speichbergbrücke über den Deutschwaldbach	75
GR0210	Salinen Austria – Salzlieferevereinbarungen	76-80
GR0211	Rechenfeldstraße 31 - Löschungserklärung	81
GR0212	Bericht aus dem Ressort	82-83
GR0213	Sprengelfremder Hort- bzw. Kindergartenbesuch	84-85
GR0214	Jugendarbeit	85-86
GR0215	Bericht aus dem Ressort	86-87
GR0216	Bericht: Weitere Vorgangsweise Umbau Purkersdorf-Zentrum	88
GR0217	Bericht: Festsetzung für erstes Treffen bzgl. E-Mobil	88
GR0218	Bericht: Weitere Vorgangsweise P&R Unterpurkersdorf	89
GR0219	Bericht aus dem Ressort	89-90
GR0220	Bericht aus dem Ressort	91-92
GR0221	Änderungen in Ausschüssen und Entsendungen	93-94
	Resolutionen – behandelt unter GR0192	
	Nichtöffentliche Sitzung	
GR0222	Bericht des Prüfungsausschusses	
GR0223	Stellungnahmen des BGM und des Kassenverwalters zum Bericht des Prüfungsausschusses	
GR0224	Veränderungen in bestehenden Dienstverhältnissen	
GR0225	Beendigungen von Dienstverhältnissen	
GR0226	Personalveränderungen im Wirkungsbereich des Stadtrates – Bericht	
GR0227	Vergabe von Wohnungen und/oder Geschäftslokalen	
	Eingelangte Dringlichkeitsanträge	
GR0228	DA01 – Für eine Schulstraße zu Schulbeginn 2021	95-104

Beginn: 19.00 Uhr, Ende: ... Uhr
 Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend: / Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
BANNER DI Doris	PAWLEK Dieter
BAUM DDr. Josef	PISTRACHER Gerald
BERNREITNER Mag. (FH) Josef	PUTZ Christian
BOLLAUF Susanne	RITTER Christoph
BRUNNER Roman	SCHWARZ Herbert
BRUNNER Sebastian	SELIGER Reinhardt
FROTZ Dr. Waltraud	SHIELDS Katherine
HOLZER Michael	STEINBICHLER Ing. Stefan
KASPER DI Mag. Thomas	TAUBER Alfred
KAUKAL Beatrix	TEUFL Thomas
KEINDL Herbert	WEINZINGER Viktor
KELLNER DI Sabina	WILTSCHEK DI Bernd (ab 19:40h, GR0192)
KIRNBERGER Andreas	WUNDERLI Sonja
KLINSER Susanne	
OPPITZ DI Albrecht	
PANNOSCH Mag. Karl	

entschuldigt:

POSCH Mag. (FH) Barbara	PASSET Susanne
POKORNY Mag. Christian	
RÖHRICH Christian	

Weiters anwesend:

GANNESHOFER Christian	WOHLMUTH Mag. Jakob
HLAVKA Ing. Nikolaj	WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

2. Bestellen der Verifikatoren

SPÖ: **WILTSCHEK** GR DI Bernd
 ÖVP: **HOLZER** GR Michael
 GRÜNEN: **KLINSER** GR Susanne
 NEOS: **PISTRACHER** STR Gerald

3. Bestellen Schriftführung

WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung:

GR0207 – Änderung des Titels / Beschlusspunktes:

Im STR beschlossen:

Übereinkommen Ufermauer B44 Purkersdorf und Querungshilfe an der Stadlhütte

NEU:

Übereinkommen Ufermauer B44 (km 0,00 bis 0,270) Tullnerbachstraße,
zw. B1 und Park&Ride-Parkplatz, Erneuerung Geländer und Sanierung Mauerkopf und
Gehsteig

4.2. Von der Tagesordnung **abgesetzt**:

Im öffentlichen Teil:

GR0204 Planungsvertrag ÖBB Bahnhofsareal Unterpurkersdorf

Im nicht öffentlichen Teil:

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung zu.

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

DA01: Für eine Schulstraße zu Schulbeginn Sept. 2021

Antragsteller: Neos, Grüne

Aufnahme in die Tagesordnung

JA

Aufnahme als TO-Punkt

GR0228

Behandlung nach

GR0221

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis:
/	Einstimmig

TOP 2 **Berichte des Bürgermeisters**

2.1. Aktuelle Lage: COVID-19 – mit heutigem Tag ... positiv Getestete in Purkersdorf

2.2. Aktuelle Lage: Gastrotteststraße – kommt bei den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut an; bisher gab es einen Zwischenfall; von Seiten des RK wurde umgehend agiert;

2.3. Impf-, Genesungs- und Testzertifikat

Bericht darüber durch STR Bollauf.

2.4. Unterstützungserklärungen

Die aktuellen Unterstützungserklärungen werden von sehr vielen Bürgern unterschrieben. Momentan gibt es 22 Unterstützungserklärungen.

Folgende beim BMI registrierte Volksbegehren Unterstützungserklärungen können abgegeben werden:

- Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen! (registriert seit 6. Februar 2020)
- Stoppt Leberdier-Transportqual (registriert seit 11. März 2020)
- RECHT AUF WOHNEN (registriert seit 16. März 2020)
- Kauf Regional (registriert seit 25. Mai 2020)
- Zivildienst-Volksbegehren (registriert seit 6. Juli 2020)
- Wiedergutmachung der COVID-19-Massnahmen (registriert seit 14. Juli 2020)
- Black Voices (registriert seit 31. August 2020)
- Impfpflicht: Notfalls JA (Einleitungsanträge wurden gestellt – Eintragszeitraum für VB noch nicht festgelegt)
- Impfpflicht: Striktes NEIN (Einleitungsanträge wurden gestellt – Eintragszeitraum für VB noch nicht festgelegt)
- Kinderrechte-Volksbegehren (registriert seit 15. Jänner 2021)
- Freiraumvolksbegehren (registriert seit 5. Februar 2021)
- Staatsbürgerschaft für Folteropfer (registriert seit 2. März 2021)
- RÜCKTRITT BUNDESREGIERUNG (registriert seit 11. März 2021)
- Lieferkettengesetz Volksbegehren (registriert seit 19. März 2021)
- ECHTE Demokratie - Volksbegehren (registriert seit 1. April 2021)
- Beibehaltung Sommerzeit (registriert seit 12. April 2021)
- anti-gendern Volksbegehren (registriert seit 15. April 2021)
- Untersuchungsausschüsse live übertragen (registriert seit 22. April 2021)
- Lebensmittelrettung statt Lebensmittelverschwendung (registriert seit 28. April 2021)
- Letzte Hilfe (registriert seit 17. Mai 2021)
- Arbeitslosengeld RAUF! (registriert seit 31. Mai 2021)
- FÜR UNEINGESCHRÄNKTE BARGELDZAHLUNG (registriert seit 31. Mai 2021)
- „KURZ MUSS WEG“ (angemeldet am 07.06.2021, voraussichtlich ab 18.06.2021 registriert, Unterfertigung ab 21.06.2021)

Der Andrang bei der Allgemeinen Verwaltung am langen Amtstag ist zur Zeit extrem hoch. Aufgrund der langen Warteschlange, wollten die Bürger auch bei der Finanzabteilung ihre Angelegenheiten erledigen.

2.5. Erneute Info zur Erhöhung der Geldstrafe: Kurzparkzone

Wie bereits berichtet hat die NÖ Landesregierung per Beschluss im März die NÖ Organstrafverfügungs-VO abgeändert. Es wurden u.a. auch die Straftatbestände des § 9 Abs. 1 lit. a bis c NÖ Kraftfahrzeugabstellgesetz aufgenommen. Der Strafbetrag wurde für ganz NÖ mit € 27,- in gleicher Höhe festgesetzt. Per 01.06.2021 wurde somit die Geldstrafe von € 25,- auf € 27,- erhöht.

2.6. Initiativantrag TEAM Wiener Straße

Von Seiten des Team Wiener Straße wurde Mitte Mai eine Unterschriftenliste an die Bürgermeister übergeben. Initiative: „Wir möchten die Sicherheit und Attraktivität der B1 steigern. Rd. 480 Purkersdorfer Bürgerinnen und Bürger haben sich mit ihrer Unterschrift für 10 Punkte zur Attraktivierung der B 1 ausgesprochen: 1. durchgehende

Einspurigkeit, 2. baulich getrennter Fahrweg, 3. durchgehender Grünstreifen, 4. durchgängig Tempo 50, 5. durchgängiges Radarkonzept, 6. Sperrflächen begrünen, 7. Beete entlang der Straße, 8. Verbesserung Bushaltestellen, 9. Spielplatz, 10. Team Wiener Straße.

Das Initiativrecht ist in der NÖ Gemeindeordnung geregelt. Demnach fehlt die Zuständigkeit der Gemeinde im Hinblick auf die Wiener Straße, da es sich um eine Landesstraße B handelt. Nach Nennung der Zustellungsbevollmächtigten des Teams Wiener Straße befürworte ich eine Weiterleitung des Antrags inkl. Unterschriftenliste an die zuständige Straßenverkehrsabteilung beim Land.

2.7. **Ansuchen Pro Purkersdorf**

Am 16.06. wurde im Gemeindeamt die Kopie einer Datei bzw. einer Online-Petition mit Unterschriften interessierter Personen zum Thema: Bahnhofsgelände Unterpurkersdorf durch die Obfrau des Teams der Bürgerliste ProPurkersdorf abgegeben.

Die Zahl der Unterschriften wurde mit rd. 900 angegeben, wobei zahlreiche Nicht-Purkersdorfer in der Liste aufscheinen und die Wahlberechtigung noch nicht überprüft wurde, da nach Rücksprache bei der zuständigen Abteilung beim Land dieses Ansuchen aus formellen Gründen zurück zu weisen wäre und nicht den Zweck eines Initiativantrags erfüllt. Inhalt kurz zusammengefasst:

Umwidmung des freiwerdenden Bahnhofsgeländes von Verkehrsfläche in Grünland (statt Bauland), Erhaltung des historischen Bahnhofgebäudes, Errichtung eines multifunktionalen Stadtparks für alle Generationen.

Der Vorschlag wird dennoch der zuständigen Planungskommission zur weiteren Verwendung übermittelt.

2.8. **Querungshilfe an der Stadlhütte**

Die BewohnerInnen der Dorfgemeinschaft am Wienerwaldsee haben bei der Stadtgemeinde um einen Zebrastreifen im Bereich der Dorfgemeinschaft an der Stadlhütte angesucht. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Gemeinde (es betrifft die B13), wurde dieses Ansuchen bereits mit der zuständigen Abteilung besprochen. Eine Querungshilfe scheint nach Rückmeldung der Straßenbauabteilung Tulln möglich, sofern eine Einigung mit dem Grundeigentümer der Stadt Wien erzielt werden kann.

2.9. **Vortrag des Datenschutzbeauftragten**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde im vergangenen Jahr der Vortrag des (externen) Datenschutzbeauftragten DI Kurt Berthold zum Thema ‚Stadtgemeinde & Datenschutz‘ verschoben. Dieser soll vor der nächsten GR-Sitzung im September eingeplant werden. Bitte um Kenntnisnahme.

2.10. **Allgemeines**

Terminplanung 2021

Sitzungsplan 2021	
STADTRAT	GEMEINDERAT
	22.06.2021, 19:00 Uhr
10.08.2021, 19:00 Uhr	
14.09.2021, 19:00 Uhr	21.09.2021, 19:00 Uhr
19.10.2021, 19:00 Uhr	
23.11.2021, 19:00 Uhr	30.11.2021, 19:00 Uhr

ANTRAG

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: Pistracher, Baum, Steinbichler, Weinzinger, Klinser, Kellner, Baum, Shields, Keindl	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	---

2A Sonstige Berichte / Anfragen

Per E-Mail vom 21.06.2021 hat STR DDr. Baum folgende Anträge zu den Tagesordnungspunkten eingebracht:

1. zurückgezogen;
2. Ergänzung zu GR0192 (Bürger-Initiativantrag Unterpurkersdorf)
3. Der Antrag zu 193 (Verkauf Grundstück Wiener Straße 45);

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme dieser Antragspunkte im Protokoll zu.

Wortmeldungen: Baum – teilweise zurück gezogen, da der Planungsvertrag abgesetzt wurde;	Abstimmungsergebnis: Anfragen zur Kenntnis genommen
---	---

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Bis Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der Sitzung am 23.03.2021 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll vom 23.03.2021.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

Verifizierungsvermerk Protokoll 22.06.2021

Das Protokoll dieser Gemeinratssitzung vom 22.06.2021 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2021 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

GRÜNE

NEOS

FPÖ

**GR0192 Initiativantrag gem. § 16 der NÖ GO an die Stadtgemeinde Purkersdorf:
 ‚Rettet das Bahnhofsgebäude Unterpurkersdorf – Für eine sinnvolle
 Nutzung des Areals‘**

**Antragsteller / Zustellungsbevollmächtigte: Mag. Michaela Necker und Kerstin Kopetzky
Berichterstatter: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan**

Am 10.06.2021 wurde ein Initiativantrag mit dem Titel: ‚Rettet das Bahnhofsgebäude Unterpurkersdorf – Für eine sinnvolle Nutzung des Areals‘ und u.a. Begehren gem. § 16 NÖ GO vollständig an den Bürgermeister übergeben.

- BGM und GR werden aufgefordert sich bei den dafür zuständigen Stellen (BDA, ÖBB...) aktiv für den Erhalt, für eine sinnvolle Nutzung und gegen den Abriss des historischen Bahnhofsgebäudes in Unterpurkersdorf einzusetzen;
- Die Gemeinde wird aufgefordert einen öffentlichen Wettbewerb durchzuführen mit dem Ziel eines nachhaltigen Gesamtkonzepts für das Areal in Unterpurkersdorf – unter aktiver und verbindlicher Einbeziehung der Bevölkerung;
- Vor Umsetzung dieser Forderungen: keine Umwidmung des Areals

Mit dem Antrag wurden 1.100 Unterschriften von Purkersdorfer Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern abgegeben. Gesetzlich vorgegeben, muss ein Initiativantrag von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Mandats notwendig waren. Die ‚Wahlzahl‘ lag bei der vergangenen Wahl im Jahr 2020 bei 142,93. Aufgrund der hohen Anzahl der Unterschriften hat die Behörde entschieden keine Überprüfung der Wahlberechtigung vorzunehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt das Begehren der Antragsteller zur Kenntnis und spricht sich für eine Behandlung des Initiativantrages durch die zuständigen Gremien (Bauausschuss und Planungskommission) aus.

GR Wiltschek nimmt an der Sitzung teil

Zusatzantrag STR Baum (Punkt 2A)

„Der Gemeinderat nimmt das Begehren der Antragsteller **unterstützend** zur Kenntnis und spricht sich für eine Behandlung **der Umsetzung** des Initiativantrages durch die zuständigen Gremien (Bauausschuss und Planungskommission) aus“.

Zusatzantrag / Präzision GR KLINSER

Der Gemeinderat **befürwortet das Begehren** der Antragsteller und spricht sich für eine Behandlung des Initiativantrages durch die zuständigen Gremien (Bauausschuss und Planungskommission) aus.

Wortmeldungen: Baum, Pistracher, Kasper, Weinzinger, Keindl, Kirnberger, Kellner, Steinbichler, Banner, Holzer, Pawlek, Klinser	Abstimmungsergebnis: Zusatzantrag GR Klinser: <u>1 Enthaltung:</u> Ritter <u>alle anderen dafür</u>
---	--

GR0193 Verkauf Grundstück Wiener Straße 45 – Kaufvertrag

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Entsprechend dem Beschluss vom Gemeinderat vom 23.06.2020, GR0043 – Liegenschaftsverkauf von STR Pannosch, wurde nun beiliegender Kaufvertrag von Seiten der Fa. PREMIUM übermittelt.

Im Juni 2020 wurde (mit 2 Enthaltungen bei sonstiger Zustimmung) der 3. Gegenantrag beschlossen, welcher besagt, dass der Gemeinderat einer Überprüfung der zukünftigen Nutzung von Teilen an GST Nr. 153/10 inne liegend EZ 2245 KG 01906 sowie GST Nr. 613/5 inne liegend EZ 389 KG 01906 grundsätzlich positiv gegenübersteht. Beauftragt wurden im Zuge dessen BGM Ing. Steinbichler, STR Pannosch und GR Holzer – unter Beiziehung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen im Baubereich und eines Gutachters im Baubereich – zur Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen mit der Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten, wo auch am Ende der Verkauf zum bestmöglichen Preis stehen kann.

Beide Gutachten wurden eingeholt und mit der Fa. PREMIUM besprochen.

Ergeben haben die Verhandlungen folgendes, für die Gemeinde durchwegs positives, Ergebnis:

Verkauf einer Teilfläche der o.a. Grundstücke im Ausmaß von gesamt 312,50m² zum Kaufpreis von € 145.000,- zzgl. sämtlicher Gebühren und Nebenkosten sowie der Kosten für die eingeholten Gutachten;

Mit der Auflage: Zweckwidmung des Verkaufserlöses durch die Gemeinde für Kinder- und Jugendprojekte (behandelt im zuständigen Ausschuss, beschlossen durch Stadt- oder Gemeinderat).

Auflage via Sideletter:

Außerhalb der Baulinien ist eine gärtnerische Ausgestaltung und eine Einfriedung samt erforderlicher Fundamente, Stützmauern und Geländeanpassungen geplant; der vorhandene Strauchbewuchs und das Totholz ist ersatzlos zu entfernen und die in Anlage. /A angeführten und konkretisierten Bäume sind zu entfernen und durch Bäume gem. Kennzeichnung im Bereich für Ersatzpflanzungen laut Anlage zu ersetzen. Alle dafür anfallenden Kosten sind von der Käuferin zu tragen.

Der Kaufvertrag soll unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses des örtlichen Raumordnungsprogramms abgeschlossen werden. Bei wesentlich nachteiligen Änderungen der Bebauungsbestimmungen für die Käuferin (Stand Entwurfsplanung 14. April 2021) tritt der Kaufvertrag nicht in Kraft.

ANTRAG

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat dem Verkauf entsprechend dem Verhandlungsergebnis zuzustimmen und beiliegenden Kaufvertrag inkl. Beilagen und Sideletter betreffend die Ersatzpflanzungen abzuschließen.

(Unter o.a. Zweckwidmung des Verkaufserlöses)

Anmerkung bzw. mit folgender Abänderung:

Im Sideletter sind unter Punkt 1 ‚nach Möglichkeit‘ und ‚mögliche‘ zu streichen:

... konkretisierte Bäume zu entfernen und ~~nach Möglichkeit~~ durch Bäume gemäß
~~mögliche~~ Ersatzpflanzung

GEGENANTRAG STR Kellner

Mögliche Verkaufsverhandlungen sollen zurückgestellt werden bis die Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes abgeschlossen ist und klar ist, ob ein Verkauf den, dann beschlossenen Zielen und Maßnahmen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes nicht widerspricht.

Begründung:

- Der Verkauf widerspricht klar den, derzeit im Entwurf vorliegenden Leitsätzen und – zielen des Örtlichen Entwicklungskonzepts.

2. GEGENANTRAG STR Baum:

Dieser Antrag liegt schriftlich vor: der Antrag des Verkaufs Wr. Str. 45 sollte lauten:

Der Gemeinderat ist zum Verkauf Grün-Grundstück Wiener Straße 45 grundsätzlich bereit, wenn vom Verkäufer wie bisher die ökologische Unversehrtheit und der öffentliche Zugang vertraglich abgesichert wird. Der Rechtsausschuss soll dazu den Vertragsentwurf adaptieren.

Begründung:

Mit dieser Lösung können 3 Vorteile realisiert werden:

- Die Gemeinde lukriert Geld
- Der Käufer kann eine für ihn günstigere Bebauung erreichen
- Die (sozial)ökologische Funktion der Fläche bleibt erhalten

Wortmeldungen: Kellner, Pistracher, Baum, Kasper, Pannosch, Oppitz, Kirnberger, Shields, Holzer, Klinser, Bollauf, Banner, Ritter,	Abstimmungsergebnis: 1. Gegenantrag STR Kellner: <u>9 Stimmen dafür:</u> Baum, Kellner, Pistracher, Banner, Keindl, Wunderli, Klinser, Shields, Seliger; <u>1 Enthaltung:</u> Wiltschek <u>Alle anderen dagegen;</u> 2. Gegenantrag STR Baum: <u>4 Stimmen dafür:</u> Seliger, Baum, Banner, Keindl, <u>5 Enthaltungen:</u> Shields, Pistracher, Klinser, Kellner, Wunderli; <u>Alle anderen dagegen</u> <u>Eigentlicher Antrag mit Abänderung:</u> <u>Dafür:</u> ÖVP, SPÖ (ohne Wiltschek), FPÖ <u>2 Enthaltungen:</u> Wiltschek, Seliger <u>8 Stimmen dagegen:</u> Pistracher, Shields, Klinser, Wunderli, Keindl, Baum, Banner, Kellner
---	--

Selbstberechnung vorgenommen
am:
Erf.Nr.:

ENTWURF
09.03.2021

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptpl. 1
3002 Purkersdorf

(im Folgenden kurz "Verkäuferin" genannt)

einerseits,

sowie

PREMIUM Wiener Straße 45 GmbH & Co KG
FN 508195x
Operngasse 17-21
1040 Wien

(im Folgenden kurz "Käuferin" genannt)

andererseits,

wie folgt:

1. Kaufobjekt und Kaufvorgang

- 1.1 Die Verkäuferin ist Alleineigentümerin der Liegenschaften Gst.Nr. 153/10, inneliegend EZ 2245, sowie Gst.Nr. 613/5, inneliegend EZ 389, je KG 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf. Kaufobjekt sind die in beiliegendem Teilungsplan der Ziviltechnikerin Dipl.Ing. Franziska Silvester, GZ. [•] Anlage ./1, rot dargestellten, als Teilstück [•] und [•] bezeichneten unbebauten Teilflächen im Ausmaß von insgesamt rund 312,50 m², im Folgenden "Kaufobjekt".
- 1.2 Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit die in Punkt 1.1 beschriebenen unbebauten Teilflächen zur Gänze an die Käuferin und diese kauft und übernimmt diese mit allen Rechten und Pflichten und allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, so wie sie die Verkäuferin bisher besaß und benützte bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war. Dem Treuhänder ist der Kaufgegenstand aus eigener Wahrnehmung nicht bekannt.
- 1.3 Der aktuelle Grundbuchsstand ergibt sich aus Anlage ./2.
- 1.4 Die Zustimmung zur Veräußerung wurde in der Gemeinderatssitzung vom [•] erteilt.

2. Übergabe

- 2.1 Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den physischen Besitz der Käuferin erfolgt mit allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages und Eingang des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto, mit allen Rechten und Pflichten, wie die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher besessen und benutzt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.
- 2.2 Mit diesem Datum gehen Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten auf die Käuferin über. Stichtag für die Verrechnung von Nutzungen und Lasten, wie etwa Steuern und Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen, ist der auf die Übergabe nächstfolgende Monatserste, 0.00 Uhr. Alle Aufwendungen und Lasten, welche den Zeitraum vor diesem Stichtag betreffen, hat sohin die Verkäuferin zu tragen; alle Aufwendungen und Lasten, welche den Zeitraum danach betreffen, die Käuferin.
- 2.3 Sofern aufrechte Versicherungsverträge bestehen, welche auf Erwerber übergehen, so sind die relevanten Unterlagen von der Verkäuferin der Käuferin zur Verfügung zu stellen, sodass diese die Möglichkeit hat, diese unverzüglich nach Einverleibung des Eigentumsrechtes im Grundbuch gemäß § 70 Abs 2 Versicherungsvertragsgesetz aufzukündigen. Die Verkäuferin wird der Käuferin alle erforderlichen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung stellen.
- 2.4 Sämtliche Nachteile, welche der Käuferin daraus resultieren, dass die Verkäuferin die entsprechenden Informationen und/oder Unterlagen nicht zeitgerecht und vollständig zur Verfügung stellt, sodass diese von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen kann, trägt die Verkäuferin.

1. Kaufpreis

- 1.1 Der Kaufpreis für das unter Punkt 1.1 benannte Kaufobjekt beträgt insgesamt EUR [•] (in Worten: Euro [•]) wobei die Verkäuferin im Einvernehmen mit der Käuferin auf eine Optierung zur Umsatzsteuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 UStG ausdrücklich verzichtet.

Der Kaufpreis wurde vor Vertragsunterfertigung auf das vom Vertragserrichter und Treuhänder im Rahmen des elektronischen anwaltlichen Treuhandbuches geführte Treuhandkonto abzugsfrei überwiesen.

- 1.2 Der Vertragserrichter und Treuhänder erhält den einseitig unwiderruflichen und – auch für allfällige Rechtsnachfolger – verbindlichen Auftrag, den auf dem Treuhandkonto erliegenden Kaufpreis, nachdem die vertragsgemäße Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin im elektronischen Grundbuch ersichtlich, sowie die Übergabe gemäß Punkt 2. ordnungsgemäß erfolgt ist, zuzüglich Zinsenzuwachs, abzüglich KEST und Kontoführungsspesen auf das von der Verkäuferin bekanntgegebene Konto; IBAN: [•] lautend auf Stadtgemeinde Purkersdorf, auszuführen.
- 1.3 Die Verkäuferin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die anfallenden Kontoführungsspesen im Hinblick auf die derzeit niedrigen Zinsen auf Bankguthaben den Zinsertrag übersteigen können. Das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen ist ausschließlich vom Vertragserrichter und Treuhänder festzustellen.
- 1.4 Sollte die vertragskonforme Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin unmöglich werden, ist der Treuhandlerlag, einschließlich Zinsenzuwachs, abzüglich KEST und Kontoführungsspesen an die Käuferin zurückzustellen.

2. Gewährleistung

- 2.1 Der Kaufgegenstand ist der Käuferin bekannt.
- 2.2 Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine besondere Beschaffenheit oder Eigenschaft des Kaufobjektes, wohl aber dafür, dass ~~eine Bebauung im Sinne des aktuell gültigen Bebauungsplanes möglich ist, sowie~~ dieses vollkommen satz-, bestand-, und lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht, sohin am Kaufobjekt insbesondere keinerlei Pfandrechte, Lasten, Dienstbarkeiten, Bestandrechte oder sonstigen Rechte Dritter, entgeltlich oder unentgeltlich, bürgerlich oder außerbürgerlich, haften. Weiters wird gewährleistet, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keine Gebühren- oder Abgabenrückstände, oder schon festgestellte öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen.
- 2.3 Die Verkäuferin haftet weiters dafür, dass in Ansehung des Kaufobjektes keine behördlichen oder gerichtlichen Verfahren anhängig oder zu befürchten sind und auch keine (unerledigten) behördlichen Aufträge bestehen.

4.4 Die Verkäuferin erklärt das das Kaufobjekt frei von Altlasten ist und in Ansehung des Kaufobjektes keine Verunreinigungen, Kontaminierungen oder sonstige Altlasten verursacht wurden oder bekannt sind, welche eine Beeinträchtigung der Umwelt im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen darstellen. Weiters, dass sich am Kaufobjekt keine archäologisch bedeutsamen Funde oder unterirdisches Mauerwerk befinden. Die Verkäuferin erklärt darüber hinaus, dass keine offenen Ansprüche Dritter hinsichtlich des Kaufobjektes bekannt sind oder geltend gemacht wurden.

4.5 Die Verkäuferin erklärt ausdrücklich sämtliche für die Käuferin relevanten Umstände offengelegt zu haben.

5. Treuhandabwicklung

5.1 Auf das vom Treuhänder eingerichtete Konto für den Erlag des Kaufpreises sind die Bestimmungen des elektronischen Treuhandbuchs der Wiener Rechtsanwaltskammer anzuwenden. Die Vertragsteile stimmen in diesem Zusammenhang der Meldung der übernommenen Treuhandtschaft unter Bekanntgabe der Treugeber, des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes sowie der Höhe des Treuhandrahmens an die Wiener Rechtsanwaltskammer zu. Die Vertragsteile erklären, das Treuhandstatut der Rechtsanwaltskammer Wien erhalten zu haben.

5.2 Die Vertragsteile entbinden den Treuhänder weiters im Verhältnis zueinander sowie im Verhältnis zu finanzierenden Banken oder Banken, bei welchen Anderkonten geführt werden, von der Verschwiegenheitspflicht, damit der Treuhänder seinen Verpflichtungen zur Auskunftserteilung sowie Veranlassung der Übermittlung von Kontoauszügen und Belegkopien nachkommen kann. Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber der Wiener Rechtsanwaltskammer als Standesbehörde und der dort eingerichteten Treuhandrevision sowie gegenüber Behörden, insbesondere den Abgabenbehörden, gegenüber welchen der Treuhänder zur Auskunftserteilung bzw. Vorlage von Unterlagen gesetzlich verpflichtet ist.

6. Kosten, Abgaben und Gebühren

6.1 Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie der Errichtung der Rangordnungserklärung verbundenen Kosten, öffentlichen Abgaben und Gebühren aller Art, insbesondere auch die Grunderwerbsteuer und die Kosten der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr werden von der Käuferin getragen.

6.2 Die Vertragsparteien erteilen den – auch für allfällige Rechtsnachfolger verbindlichen – einseitig unwiderruflichen Auftrag an den Vertragserrichter und Treuhänder die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr durchzuführen und diese fristgerecht abzuführen.

6.3 Die Käuferin verpflichtet sich dementsprechend, binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Vertragsunterfertigung die Grunderwerbsteuer in der voraussichtlichen Höhe von 3,5 % des

Kaufpreises, sohin voraussichtlich EUR [•] sowie die Grundbuchseintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 %, sohin voraussichtlich EUR [•] auf das Anderkonto des Vertragserrichters bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, IBAN: AT53 2011 1823 1776 9101, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

- 6.4 Die Vertragsparteien stimmen ausdrücklich zu, dass der Erlag der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr auf das Sammelanderkonto des Vertragserrichters erfolgt, welches nicht der Treuhandrevision der Rechtsanwaltskammer unterliegt.
- 6.5 Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Käuferin, die Kosten einer allfälligen rechtlichen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

7. Inländererklärung

Die Käuferin erklärt an Eides statt, eine Personengesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz im Inland zu sein, deren Gesellschaftsanteile sich ausschließlich in inländischem Besitz befinden.

8. Bevollmächtigung

- 8.1 Die Vertragsteile bevollmächtigen die Weixelbaumer Rechtsanwälte GmbH, sowie RA Dr. Robert Weixelbaumer, MBA, und RA Dr. Alexa Weixelbaumer, LL.M., jeweils Reinerstraße 61, 1030 Wien, und zwar jeden für sich, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages. Sie ermächtigen und bevollmächtigen diese insbesondere auch allenfalls für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erforderliche Ergänzungen und Änderungen in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen; dies schließt insbesondere auch die Auskunftseinholung bei Behörden und Banken im Zusammenhang mit dieser Vertragsabwicklung ein, sowie überhaupt alle erforderlichen Handlungen, die zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich sind.
- 8.2 Weixelbaumer Rechtsanwälte GmbH sowie RA Dr. Robert Weixelbaumer, MBA, und RA Dr. Alexa Weixelbaumer, LL.M., und zwar jeder für sich, werden weiters bevollmächtigt, Bescheide und Grundbuchsbeschlüsse entgegen zu nehmen und Rechtsmittel gegen diese zu erheben, die notwendigen Selbstberechnungen durchzuführen und Erklärungen beim zuständigen Finanzamt abzugeben, sowie die allenfalls erforderlichen behördlichen Anzeigen und Erklärungen vorzunehmen und Anträge zu stellen. Diese Vollmacht ist bis zur Rechtskraft des Grundbuchsbeschlusses über die vertragsgemäße Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin unwiderruflich.
- 8.3 Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Weixelbaumer Rechtsanwälte GmbH sowie RA Dr. Robert Weixelbaumer, MBA, und RA Dr. Alexa Weixelbaumer, LL.M., von der Käuferin mit der Errichtung dieses Vertrages beauftragt wurden und diese mit Ausnahme der Verpflichtungen aus der übernommenen Treuhandschaft sowie der Selbstberechnung der Steuern ausschließlich im Auftrag und Interesse der Käuferin tätig werden.

9. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 9.1 Die Verkäuferin unterfertigt mit Kaufvertragsunterfertigung eine Rangordnungserklärung für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufgegenstandes zugunsten des Treuhänders (Treuhänderrangordnung). Der Rangordnungsbeschluss ist an den Vertragserrichter auszufolgen.
- 9.2 Die Vertragsparteien als Treugeber erklären sich mit der automationsunterstützten Speicherung ihrer persönlichen, sowie sämtlicher auf dieses Rechtsgeschäft bezugnehmender Daten und der Weitergabe der Daten durch den Treuhänder an die in den oben genannten Bestimmungen vorgesehenen Einrichtungen einverstanden.
- 9.3 Die Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis). Die Vertragsteile halten einvernehmlich fest, dass die für das Kaufobjekt vereinbarte Gegenleistung dem wahren Wert entspricht und verzichten sohin ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages.
- 9.4 Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bis zur Verbücherung bei dem mit der grundbücherlichen Durchführung beauftragten und hierzu von sämtlichen Vertragsparteien bevollmächtigten Vertragserrichter und Treuhänder hinterlegt bleibt und danach an die Käuferin ausgefolgt wird.
- 9.5 Die Verkäuferin erhält eine Abschrift, auf ihren Wunsch und auf ihre Kosten auch eine oder mehrere Abschriften in beglaubigter Form.
- 9.6 Allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Kaufvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.7 Die Vertragsparteien werden den Treuhänder bei der Durchführung des Kaufvertrages unterstützen und ihm sämtliche Urkunden im Original zur Verfügung stellen und die erforderlichen Erklärungen in der vorgeschriebenen Form abgeben.
- 9.8 Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für den Ort der Liegenschaft sachlich zuständige Gericht zur Entscheidung berufen. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich der Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

10. Aufsandungserklärung

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages nach Grundstücksteilung im Sinne der Teilungsplans **Anlage /1** im Grundbuch der KG 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf, folgende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden:

- a. ob der Liegenschaft Gst.Nr. 153/10, EZ 2245, die Abschreibung des Teilstückes **1** von der Liegenschaft und die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für die PREMIUM Wiener Straße 45 GmbH & Co KG, FN 508195x, durch Zuschreibung zu ihrer Liegenschaft EZ 355 unter Vereinigung mit dem darin vorgetragenen Gst.Nr. 153/9,
- b. ob der Liegenschaft Gst.Nr. 613/5, EZ 389, die Abschreibung des Teilstückes **2** von der Liegenschaft und die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für die PREMIUM Wiener Straße 45 GmbH & Co KG, FN 508195x, durch Zuschreibung zu ihrer Liegenschaft EZ 355 unter Vereinigung mit dem darin vorgetragenen Gst.Nr. 153/9.

Anlagen:

Teilungsplan

Anlage ./1

Grundbuchauszüge

Anlage ./2

....., am

....., am

.....
Stadtgemeinde Purkersdorf

.....
PREMIUM Wiener Straße 45
GmbH & Co KG



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01906 Purkersdorf EINLAGEZAHL 355
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 101/2020

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
153/9	GST-Fläche	1212	
	Bauf.(10)	97	
	Gärten(10)	1115	Wiener Straße 47
613/37	Gärten(10)	177	
GESAMTFLÄCHE		1389	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 1346/1975 Aufschließungsbeitrag S 9.399,78 hins Gst 153/9

3 gelöscht

***** B *****

7 ANTEIL: 1/1

PREMIUM Wiener Straße 45 GmbH & Co KG (FN 508195x)

ADR: Operngasse 17-21, Wien 1040

a 101/2020 IM RANG 2120/2019 Kaufvertrag 2019-11-15 Eigentumsrecht

***** C *****

6 a 101/2020 Pfandurkunde 2019-12-05

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1.000.000,--

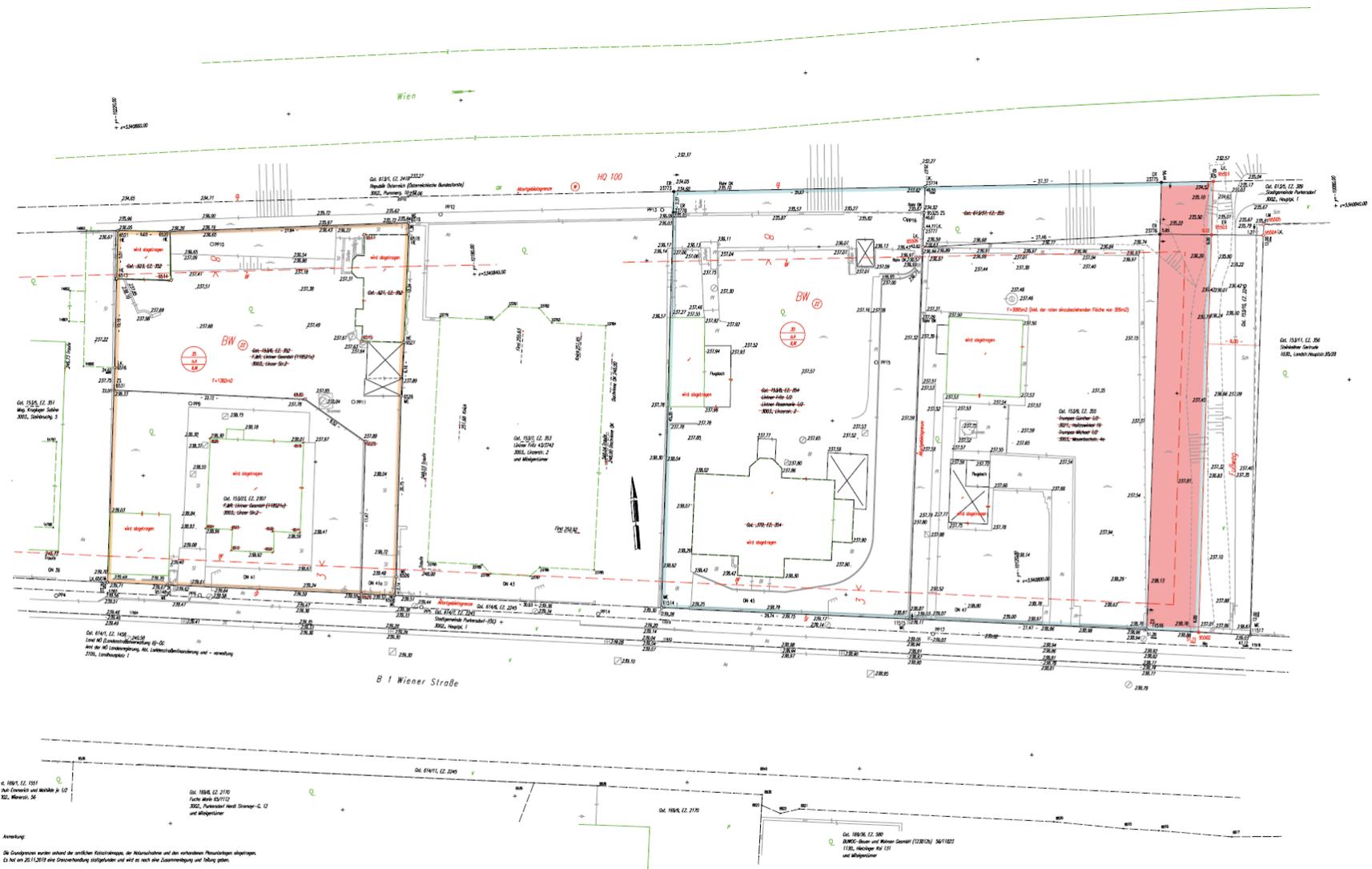
für HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

(FN 99073x)

b 101/2020 Kautionsband

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.



v. 1895, E.Z. 1851
 zum Zweck der Anlage d. UZ
 302, Wiener St.

Die Grundbesitzer werden auf die anstehenden Fristen, die Abbrucharbeiten und die notwendigen Bauarbeiten hingewiesen.
 Es ist ein 20/120/10 eine Grundbesitzung zuzugewiesen und auf sie wird eine Liegenschaft und Führung gesetzt.

Die Höhen beziehen sich auf ANH. A. 1.
 Sie werden abgelesen von den anstehenden Höhenpunkten:
 PZ 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Die Frist und Kaufverhältnisse sind in Abwägung ihrer jeweiligen Erhaltung nur genehmigt, wenn die...
 Es sind keine Baumstrukturen und die oberirdischen Leitungen sind nur bis zum Maßstab der eigenen Leistungen aufzunehmen.

Die Bauverhältnisse und Führung werden anhand des nicht abgetragenen Bauplanes der Stadtgemeinde Purkersdorf abgetragen.
 Es gibt noch keine Karte von Bedeutung mit der Stadtgemeinde.

Vermessungsbüro
 Dipl.-Ing. Franziska Sauer
 Ingenieurbüro für Vermessungen
 1120 Wien, Schottenbauer Straße 11/15/2
 Tel. 01 81 182 - 61 - 26 Fax 0662
 Web: www.sauer.at

Wien, 18.12.2019 und 20.12.2019
 GZ.5244/19

4m
 Kat. Gem. Purkersdorf
 Purkersdorf, Wiener Straße 41 und 45 und 47
 E.Z. 353, 354 und 357 und 358
 Lage- und Höhenplan 1:200
 mit Teilungsveranschlagung

S I D E L E T T E R

abgeschlossen zwischen

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptpl. 1

3002 Purkersdorf

(im Folgenden kurz "Verkäuferin" genannt)

einerseits,

sowie

PREMIUM Wiener Straße 45 GmbH & Co KG

FN 508195x

Operngasse 17-21

1040 Wien

(im Folgenden kurz "Käuferin" genannt)

andererseits,

wie folgt:

Präambel

- A. Die Vertragsparteien haben am heutigen Tag einen Kaufvertrag hinsichtlich einer Teilfläche der Liegenschaften Gst.Nr. 153/10, inne liegend EZ 2245, sowie Gst.Nr. 613/5, inne liegend EZ 389, je KG 01906 Purkersdorf, BG Purkersdorf, abgeschlossen.
- B. In Ergänzung zu den bisher getroffenen Festlegungen kommen die Vertragsparteien überein wie folgt:
1. **Vertragsgegenstand**

Vorzustellen ist, dass seitens der Käuferin auch auf der kaufgegenständlichen Teilfläche innerhalb der vorhandenen Baulinien eine Bebauung der Liegenschaft geplant ist. Außerhalb der Baulinien ist eine gärtnerische Ausgestaltung und eine Einfriedung samt erforderlicher Fundamente, Stützmauern und Geländeanpassungen geplant. Im Zuge dieser Bauführung sind der vorhandene Strauchbewuchs und das Totholz ersatzlos zu entfernen und sind die in Anlage ./A angeführten und konkretisierten Bäume zu entfernen und nach Möglichkeit durch Bäume gemäß Kennzeichnung im Bereich für mögliche Ersatzpflanzungen laut Anlage ./A zu ersetzen.
 2. **Pflichten der Vertragsparteien**
 - 2.1 Die mit der Entfernung der angeführten Bäume sowie der Ersatzpflanzung gemäß Anlage ./A verbundenen Kosten trägt die Käuferin.
 - 2.2 Die Verkäuferin bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass über die in Anlage ./A angeführten Ersatzpflanzungen hinaus keine vorzunehmen sind. Die Verkäuferin wird sämtliche allenfalls erforderlichen Zustimmungserklärungen abgeben, Rechtshandlungen setzen und/oder Unterschriften leisten, sodass die Entfernung sowie die Ersatzpflanzung der in Anlage ./A angeführten Bäume ungehindert erfolgen kann und eine Bauführung auf der kaufgegenständlichen Teilfläche möglich ist.
 3. **Rechtsfolgen**
 - 3.1 Festgehalten wird, dass die Verletzung der vorstehenden Vereinbarung eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten darstellt. Die Verkäuferin hat die Käuferin hinsichtlich sämtlicher Nachteile, die daraus resultieren, dass die Verkäuferin ihren oben genannten Verpflichtungen nicht uneingeschränkt nachkommt und/oder andere Ersatzpflanzungen als jene die in Anlage ./A vereinbart sind, erforderlich sind, schad- und klaglos zu halten.
 - 3.2 Darüber hinausgehende Ansprüche, wie etwa aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes bleiben davon unberührt.
 4. **Schlussbestimmungen**
 - 4.1 Diese Vereinbarung geht auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum des Kaufobjektes über.
 - 4.2 Allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Sideletters bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit

der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

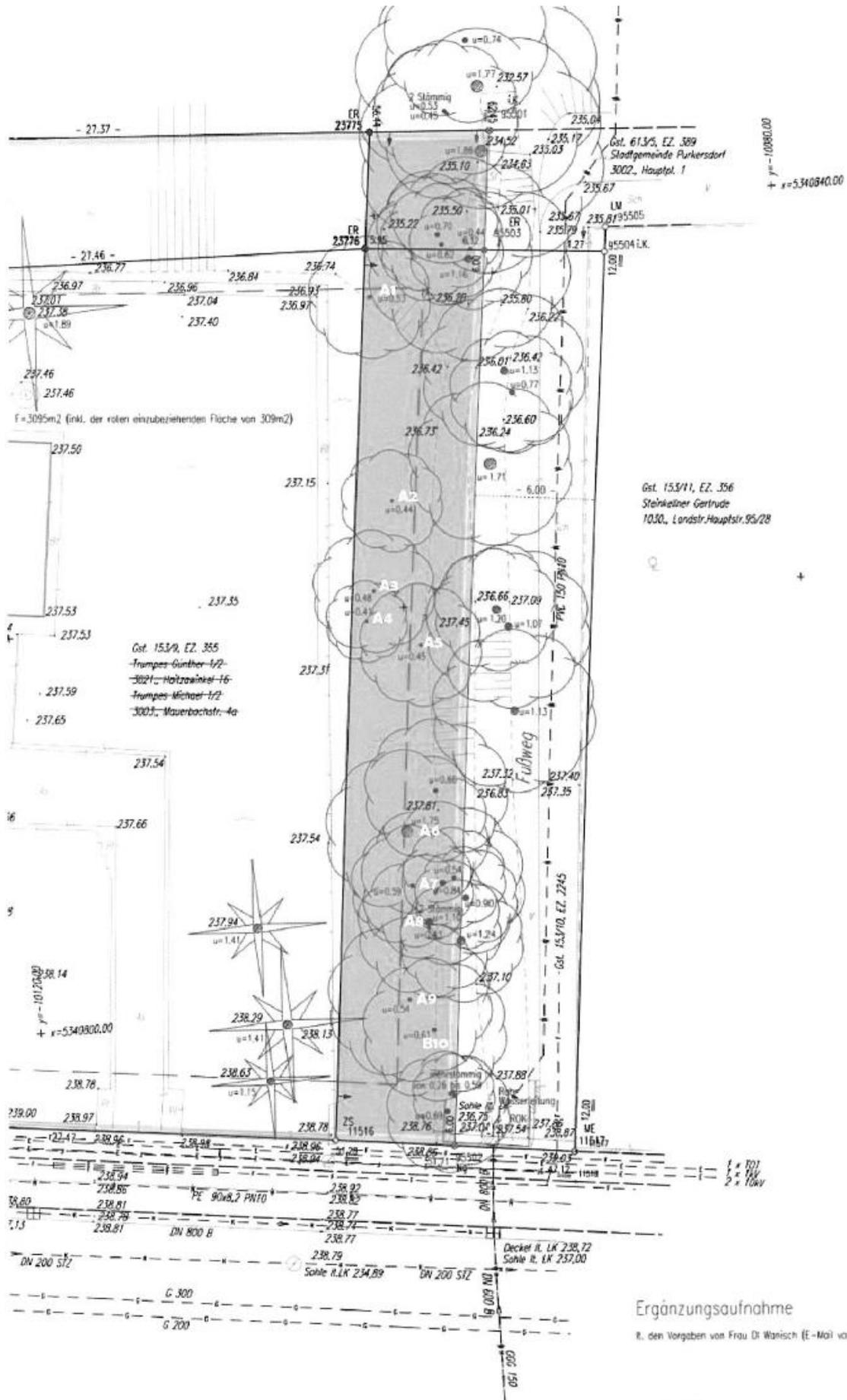
- 4.3 Dieser Sideletter unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.
- 4.4 Dieser Sideletter wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jede Vertragspartei jeweils eine erhält.

.....
Ort, Datum

.....
Stadtgemeinde Purkersdorf

.....
Ort, Datum

.....
PREMIUM Wiener Straße 45 GmbH & Co KG









GR0194 Gesundheitskoordinatorin für WIR 5 IM WIENERWALD

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

SACHVERHALT

Die Aktion Gesunde Gemeinde „Tut gut!“ des Amtes der NÖ Landesregierung ist an den Obmann der Wir 5 Gemeinden herangetreten, weil die Physiotherapeutin Monika Hartl eine geförderte Ausbildung als regionale Gesundheitskoordinatorin auf der Donauuniversität Krems anstrebt.

Diese regionale Tätigkeit macht für die Kleinregion „Wir 5 im Wienerwald“ wirklich Sinn, der Förderantrag kann aber aus rechtlichen Gründen nicht mit der Region, sondern nur mit einer Gemeinde geschlossen werden.

Da es sich bei der Studentin um eine Gablitzer Bürgerin handelt, wäre Gablitz bereit den Förderantrag unter der Bedingung abzuschließen, dass alle anderen Gemeinden der Wir 5-Region die Kosten anteilmäßig mit folgenden, bereits in Vorprojekten (gemeinsamer Datenschutzbeauftragter) berechneten Anteilen übernehmen (die Prozentzahlen ergeben sich aufgrund der jeweiligen Einwohnerzahl ohne Zweitwohnsitzer):

GEMEINDE	EINWOHNER	ANTEIL in %
Mauerbach	3739	16,57%
Gablitz	4853	21,51%
Purkersdorf	9506	42,13%
Wolfsgraben	1719	7,62%
Tullnerbach	2746	12,17%
GESAMT	22563	100,00%

Gelder für die Projekte werden nach diesem Schlüssel gemeinsam verrechnet und Förderungen gemeinsam nach diesem Schlüssel lukriert und abgerechnet.

Die Tätigkeiten der zukünftigen regionalen Gesundheitskoordinatorin sind in der beiliegenden Tätigkeitsbeschreibung aufgelistet.

Nach der Ausbildung würde die regionale Gesundheitskoordinatorin mindestens drei Jahre von der Marktgemeinde Gablitz mit Werkvertrag beschäftigt werden.

Der mögliche Kostenrahmen der Regionalen Gesundheitskoordinatorin wurde mit „Tut Gut!“ besprochen und stellt sich wie folgt dar:

Für den Zeitraum von 3 Jahren, nach Abschluss der Ausbildung, sieht der Fördervertrag eine Beschäftigung vor. Ein genaues >Ausmaß ist dabei nicht vorgegeben. Man geht aber von einem Stundenausmaß von max. 8 Stunden aus. Davon würden aus heutiger Sicht 60% über „Tut Gut!“ gefördert werden.

Die Stundenvergütung wäre individuell zu vereinbaren. „Tut Gut!“ spricht von max. € 70,- pro Stunde. Bei 8 Wochenstunden würde das insgesamt € 2.240,- pro Monat ergeben (davon 6ß% gefördert), verbleiben würden somit ca. € 900 für die 5 Gemeinden pro Monat.

Je nach vereinbarten Aufteilungsschlüssel über die 5 Gemeinden ergibt sich der überschaubare Kostenaufwand für die 5 Mitgliedsgemeinden.

Das Risiko, Fördergelder zurück zahlen zu müssen (§ 3 Punkte 3.1 bis 3.1.4. des Fördervertrages) übernimmt die Gemeinde Gablitz zur Gänze.

Ebenso hält die Marktgemeinde Gablitz alle Wir 5 Kleinregion-Gemeinden aus möglichen Schadenersatzansprüchen gegenüber der Förderstelle schad- und klaglos und verpflichtet sich, die regionale Gesundheitskoordinatorin nur für gemeindeübergreifende, regionale Projekte zu beschäftigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt die Übernahme der Kostenersätze unter den im Sachverhalt genannten Bedingungen an die Marktgemeinden Gablitz.

Die Kosten werden unter der Voraussetzung ersetzt, dass die Marktgemeinde Gablitz mit der „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH, Klostersgasse 31, 3100 St. Pölten, den in der Anlage beiliegenden Fördervertrag abschließt.

Wortmeldungen: Klinser, Steinbichler	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	--

BEILAGE zu GR0194

Tätigkeitsbeschreibung

Gemeinde:

Bereich:

Stelleninhaber/in:

Stellenbezeichnung: **Regionale/r Gesundheitskoordinator/in**

Zweck/Funktion/Ziel der Stelle

Die Regionale Gesundheitskoordinatorin bzw. der Regionale Gesundheitskoordinator ist Ansprechperson und Sprecherin/Sprecher für Gesundheitsförderung und Prävention in der Gemeinde. Regionale Gesundheitskoordinator/innen sind für die Entwicklung, Koordination und Abstimmung aller Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention auf Gemeindeebene zuständig.

Hauptaufgaben und damit verbundene Zuständigkeiten der Stelle

- a) Beratung und Unterstützung der relevanten Zielgruppen in ihren gesundheitsfördernden und präventiven Anliegen
- b) Durchführung von gesundheitlichen Bedarfserhebungen mindestens einmal pro Legislaturperiode in der/den jeweiligen Gemeinde/n
- c) Gestaltung und Moderation der Vernetzung der in der Gemeinde / den Gemeinden tätigen Professionist/innen des Gesundheitswesens (Primärversorgungszentren, Gemeindeärzt/innen, Apotheker/innen etc.) und der Verantwortlichen für Gesundheitsförderung und Prävention (Arbeitskreisleitung, Regionalberatung)
- d) Unterstützung der Gemeinde/n bei der strategischen Planung von zielgruppen- und bedarfsorientierten Gesundheits- und Präventionszielen sowie deren Umsetzung und Messung (Monitoring)
- e) Planung von Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsmanagement
- f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der Gesundheitsförderung und Prävention

Fördervertrag zur Finanzierung der Ausbildung und Ausübung der Tätigkeit als Regionaler Gesundheitskoordinator, akademischer Experte / Regionale Gesundheitskoordinatorin, akademische Expertin

abgeschlossen zwischen »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH, Klostergasse 31, 3100 St. Pölten als Fördergeber (in der Folge auch so bezeichnet) und der Gemeinde Gablitz als Fördernehmer (in der Folge auch so bezeichnet).

Präambel

Gesundheit ist eine unserer wichtigsten Ressourcen – sie zu erhalten, zu schützen und zu fördern stellt eine besondere Herausforderung dar. Die Schaffung gesundheitsfördernder Lebensbedingungen zur Stärkung der gesundheitlichen Eigenverantwortlichkeit der niederösterreichischen Bevölkerung zählt seit Jahrzehnten zu den Aufgaben der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH. Um das Ziel, die gesunden Jahre und somit auch die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen, sollen die dafür notwendigen Maßnahmen noch stärker in den niederösterreichischen Gemeinden verankert werden.

Um diesen Ansprüchen Folge zu leisten, wird den Gemeinden die Chance geboten, an einem Universitätslehrgang teilzunehmen, der auf eine nachhaltige Stärkung der Gesundheit aller Gemeindebürger/innen abzielt. Der Universitätslehrgang „Regionale Gesundheitskoordination“ vermittelt interdisziplinäres Wissen aus der Gesundheitsförderung und Prävention im Allgemeinen, stark verknüpft mit den regionalen Gegebenheiten in einzelnen Gemeinden und Regionen. Die Schwerpunkte der Ausbildung liegen auf praxisnahen Projektarbeiten basierend auf Bedarfserhebungen, Ist-Stand Erhebungen, Qualitätssicherung, Regionalpolitik, Kommunikation und Vernetzung, Moderation, Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratungskompetenzen.

Durch die vertragsgegenständliche Förderung werden die Kosten der Ausbildung des Universitätslehrganges „Regionale Gesundheitskoordination“ der Universität für Weiterbildung Krets gedeckt. Ziel ist die Umsetzung der während des Studiums erlernten Inhalte durch die Teilnehmer/innen. Die Umsetzung findet im Rahmen eines Praktikums bzw. im Anschluss an die Ausbildung als Regionale/r Gesundheitskoordinator/in den einzelnen Gemeinden statt, so dass Gemeinden und die Gemeindebevölkerung profitieren.

§ 1. Gegenstand der Förderung

1.1. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH übernimmt die Kosten des im Wintersemester 2021 an der Universität für Weiterbildung Krets startenden Universitätslehrganges „Regionale Gesundheitskoordination“, welcher von einem/r (zukünftigen) Vertragspartner/in

des Fördernehmers (in der Folge „Student/in“ oder „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in“) erfolgreich absolviert wird.

1.2. Im Zuge des Lehrgangs und bei Ausübung der Funktion als Regionale/r Gesundheitskoordinator/in sind Projekte umzusetzen, wofür seitens des Fördernehmers Gelder in die Hand genommen werden müssen. Festgehalten wird, dass der Fördernehmer nach Maßgabe budgetärer Mittel eine höhere Projektförderung im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention erhält als Gemeinden ohne Regionale/n Gesundheitskoordinator/in. Diese höhere Projektförderung wird ab Jänner 2023 gewährt und ist bis 31. 12. 2026 wirksam.

1.3. Zudem können bei der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH Personalkosten für die Tätigkeit des/der Regionalen Gesundheitskoordinators/in, unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien, definiert von der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH, eingereicht werden. Dies ist nach Abschluss des Studiums und mit Aufnahme der Tätigkeit nach Maßgabe budgetärer Mittel, für einen Zeitraum von 3 Jahren, anteilmäßig mit bis maximal € 220 monatlich, möglich. Die Abrechnung für die Tätigkeit kann auch kumuliert auf mehrere Monate erfolgen, muss jedoch innerhalb eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Die Tätigkeit der Regionalen Gesundheitskoordination umfasst:

- Entwicklung und Umsetzung von Angeboten unter Beteiligung möglichst vieler Interessensgruppen. Zum Beispiel: Ideenfindung und gemeinsame Ausarbeitung von Projekten, die die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung beinhalten. Diese können im Rahmen eines offenen Arbeitskreises erfolgen. Insbesondere Gemeindeglieder/innen, Gemeinde- und Vereinsfunktionäre, Unternehmer/innen, Professionist/innen sowie alle am Thema interessierten Personen sollen die Möglichkeit haben, sich einzubringen.
- Öffentlichkeitsarbeit. Bewerbung von Projekten und Information der Zielgruppen über Aktivitäten zum Thema Gesundheitsförderung und Prävention je nach Zielgruppe und Projekt über verschiedene Kanäle wie Social Media, Print Medien (z.B. Gemeindezeitung), Veranstaltungen (Vorträge, Workshops, ...), etc. Je nach Zielgruppe muss für jedes Projekt individuell entschieden werden, welche Kanäle zielführend eingesetzt werden können. Lobbying für Gesundheitsförderung und Prävention. Die/Der regionale Gesundheitskoordinatorin/ regionale Gesundheitskoordinator bedenkt die Auswirkungen von kommunalen Entscheidungen auf die Gesundheit der Gemeindebevölkerung und sensibilisiert diesbezüglich kommunale Entscheidungsträger/Entscheidungsträgerinnen (Bürgermeister/Bürgermeisterin, Vize-Bürgermeister/Vize-Bürgermeisterin, Amtsleiter/Amtsleiterin, Gemeinderäte/Gemeinderätinnen) für Gesundheitsförderung und Prävention.

§ 2. Bedingungen und Auflagen

Die gegenständliche Förderung wird nach Maßgabe folgender Bedingungen und Auflagen gewährt:

2.1. Der Abschluss dieses Fördervertrages und die Teilnahme des/der Studenten/in am Universitätslehrgang werden vor Zulassung des/der Studenten/in durch die Universität für Weiterbildung Krems durch einen Gemeinderatsbeschluss genehmigt.

2.2. Als Start des Lehrgangs findet ein Workshop mit Arbeitskreisleitung, Student/in u. Regionalberater/in statt, um die Rollen näher zu definieren.

2.3. Der/Die Student/in absolviert eine gemeinsame Veranstaltung der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH und des Fördernehmers zu Beginn ihres/seines Studiums. In dieser Veranstaltung, an der der/die Student/in, die Arbeitskreisleitung »Gesunde Gemeinde« und der/die Regionalberater/in der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH teilnehmen, soll eine gemeinsame Sichtweise auf das Ziel des Vorhabens für den Fördernehmer geschaffen werden. Eine entsprechende Absichtserklärung wird von der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH vorbereitet und im Rahmen der Veranstaltung unterzeichnet.

2.4. Während des Studiums werden zwei Veranstaltungen beim Fördernehmer in Anwesenheit folgender Personen durchgeführt: Bürgermeister/in, Amtsleiter/in, Arbeitskreisleiter/in, Student/in und Regionalberater/in.

Die Anwesenheit der genannten Akteure wird bei den in Punkt 2.2. – 2.4. aufgelisteten Veranstaltungen vorausgesetzt.

2.5. Der/Die Student/in absolviert sein/ihr Pflichtpraktikum laut Curriculum beim Fördernehmer, wobei Letzterer die dafür notwendigen Voraussetzungen schafft. Für den Fall, dass der/die regionale Gesundheitskoordinator/in für mehrere Fördernehmer tätig wird, verpflichten sich diese solidarisch zur Bereitstellung eines Praktikumsplatzes bei einem dieser Fördernehmer.

2.6. Der/Die Student/in nimmt an den Sitzungen des Arbeitskreises im Rahmen des Programms »Gesunde Gemeinde« teil und arbeitet mit der Arbeitskreisleitung zusammen.

2.7. Die Aufgaben des/der Regionalen Gesundheitskoordinators/in ergeben sich aus der beiliegenden Tätigkeitsbeschreibung, die in ihrer jeweils geltenden Fassung einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt. Die Tätigkeit als Regionale/r Gesundheitskoordinator/in ist längstens 3 Monate nach Abschluss des Studiums aufzunehmen, wovon der Fördernehmer den Fördergeber umgehend zu verständigen hat.

2.8. Der/Die Regionale Gesundheitskoordinator/in nimmt an Vernetzungstreffen sowie Fort- und Weiterbildungen der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH teil.

2.9. Der/Die Regionale Gesundheitskoordinator/in hat bis längstens 31.12. eines Kalenderjahres über den Zeitraum des laufenden Kalenderjahres Bericht entsprechend beiliegender Vorlage zu erstatten.

§ 3. Rückforderung / Einstellung der Förderung

3.1. Der Fördernehmer verpflichtet sich zur Rückerstattung der geförderten Ausbildungskosten gemäß 1.1. in der Höhe von € 7.000,00 für den Fall, dass

3.1.1. der/die Student/in sein/ihr Studium nicht erfolgreich innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 2 Toleranzsemester abschließt,

3.1.2. die Bedingung und Auflagen gemäß § 2 nicht eingehalten werden,

3.1.3. die Tätigkeit als Regionale/r Gesundheitskoordinator/in für den Fördernehmer während des Studiums oder vor Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss des Studiums beendet wird, oder

3.1.4. der Fördernehmer bzw. der/die Student/in die Auskunftsverpflichtung gemäß § 4 nicht einhält

3.2. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH kann von der Rückforderung der Förderung im Falle höherer Gewalt ganz oder teilweise absehen, wenn der Fördernehmer glaubhaft macht, dass die Einhaltung dieser Vereinbarung unzumutbar gewesen wäre.

3.3. Der zurückzuerstattende Betrag gemäß Pkt. 3.1. vermindert sich vom Zeitpunkt des Endes der Ausbildung an, und zwar um 1/36 für jeden Monat ab Ende der Ausbildung.

3.4. Für den Fall, dass der/die regionale Gesundheitskoordinator/in für mehrere Fördernehmer tätig wird, verpflichten sich diese solidarisch zur Rückerstattung der Ausbildungskosten gemäß 3.1., wenn der/die regionale Gesundheitskoordinator/in für keinen der Fördernehmer im Umfang laut diesem Vertrag tätig ist.

§ 4. Auskunftspflichten

4.1. Der Fördernehmer sowie der/die Student/in verpflichten sich nach Aufforderung durch die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH, die zur Bearbeitung erforderlichen Informationen über den Studienfortschritt von der Universität für Weiterbildung Krems einzuholen und der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH weiterzuleiten.

4.2. Der Fördernehmer sowie der/die Student/in verpflichten sich weiters, der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH die zur Bearbeitung erforderlichen Daten über die Tätigkeit des/der Studenten/in gemäß Pkt. 1.3. zu erteilen.

§ 5. Gerichtsstandvereinbarung

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in St. Pölten vereinbart.

§ 6. Sonstiges

6.1. Zusatzvereinbarungen sowie die Abänderung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

6.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

6.3. Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches beim Fördergeber verbleibt. Der Fördernehmer erhält eine einfache Kopie.

Datum

»Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH

Fördernehmer

Student/in

Beilagen:

Tätigkeitsbeschreibung „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in“

Vorlage für Bericht „Zielvereinbarung/Berichtlegung“

GR0195 Änderung Kanalabgabenordnung

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

*GR Kasper verlässt den Saal
GR Schwarz verlässt den Saal*

SACHVERHALT

Im Zuge des Beschlusses des VA 2021 in der Sitzung des GR vom 10.12.2020 (GR0151) wurde eine Erhöhung der Kanalabgabengebühr im Rahmen des Einsparungs- und Maßnahmenpakets grundsätzlich beschlossen. Nunmehr liegt die geänderte Kanalabgabenordnung mit Wirkung 1.8.2021 zum Beschluss vor.

Der Neuberechnung im Bereich Kanalabgabenordnung liegt der diesem Antrag beigefügte Betriebsfinanzierungsplan zu Grunde.

ABA Purkersdorf

ABA - Betriebsfinanzierungsplan 1. NTVA 2021

Berechnung der Kanalbenützungsgebühr

Anlage 1 zum NÖ Kanalgesetz 1977

	Ortsnetz	Kläranlage	
a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	507.300,00		€
b. Energiekosten	12.000,00		€
c. Entsorgungskosten (z.B. Klärschlamm)			€
d. Verbandsbeitrag		1.179.200,00	€
1. Betriebskosten	519.300,00	1.179.200,00	€
2. Wartung und Instandhaltung	61.000,00	0,00	€
a. max. 3% der Errichtungskosten	267.000,00		€
3. Erneuerungsrücklage	267.000,00	0,00	€
a. Tilgung der Errichtungskosten	356.200,00		€
b. Zinsen Darlehen	40.400,00		€
4. Annuitäten	396.600,00	0,00	€
a. Gebrauchsabgabe	18.000,00		
b. Sonstiges	22.400,00		
5. Sonstige jährliche Ausgaben	40.400,00	0,00	€
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	1.284.300,00	1.179.200,00	€
B1 Jahresertrag an Kanalerrichtungsabgaben (Durchschnitt)	225.432,00		€
B2 Annuitätenzuschüsse	77.100,00		€

C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	981.768,00	1.179.200,00	€
(01) Jahresaufwand Ortsnetz		981.768,00	€
(02) Jahresaufwand Kläranlage		1.179.200,00	€
(03) Ausbaukapazität der Kläranlage (Gemeindeanteil bei Verbandsanlagen)		10.000,00	EGW
(04) Summe Berechnungsflächen		810.125,41	m ²
(05) Summe Berechnungs-EGW laut Liste			EGW
(06) spezifischer Jahresaufwand [(02):(03)]	€	117,92 €	/EGW
(07) Summe EGW-Gebührenanteile [(05)x(06)x0,5]		0	€
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr [(01)+(02)-(07)]		2.160.968,00	€
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr [(08):(04)]		2,67 €	
(10) gewählt (eintragen!!, max. 200% von (09))		3,63 €	
Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt [(10)x(04)-(02)-(01)+(07)]		779.787,24 €	

Die Anpassung der Gebühren soll mit 01.08.2021 erfolgen.

Damit ergeben sich folgende **neue Gebühren**:

Kanalbenutzungsgebühr (SW)/m ² Berechnungsfläche	ab 01.08.2021	€ 3,63/m²
	bisher:	€ 3,50/m ²
Kanalbenutzungsgebühr (RW)/m ² Berechnungsfläche	ab 01.08.2021	€ 3,99/m²
	bisher:	€ 3,85/m ²

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Bezieher kleinster Einkommen soll die Purkersdorfer Gemeindeabgabenförderung in der bisherigen Form aufrechterhalten werden.

GR Kasper und GR Schwarz nehmen wieder teil

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die folgende Kanalabgabenordnung für das Gemeindegebiet von Purkersdorf und nimmt die im Sachverhalt dargestellten Tabellen (Betriebsfinanzierungsplan) zur Kenntnis.

Für Bezieher kleinster Einkommen soll die Purkersdorfer Gemeindeabgabenförderung in der bisherigen Form aufrechterhalten werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 beschlossen, die nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, geltende Kanalabgabenordnung vom 25.09.2018 wie folgt abzuändern:

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

Erhebung und Geltungsbereich

(1) Aufgrund der Ermächtigung nach § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 erhebt die Stadtgemeinde Purkersdorf nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren.

(2) Diese Kanalabgabenordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf.

§ 5
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN
für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Schmutzwasserkanalanlage bzw. für die Schmutzwasserentsorgung beim Trennsystem wird der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr ab 01.08.2021 mit € 3,63 festgesetzt.

§ 6
ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Voraus in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

§ 7
ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf tritt mit 01.08.2021 in Kraft, die bisherige Kanalabgabenordnung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgt, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

Wortmeldungen: Pistracher, Pannosch, Kirnberger, Baum, Klinser, Holzer, Seliger, Shields, Kasper,	Abstimmungsergebnis: <u>5 Gegenstimmen:</u> Wunderli, Keindl, Pistracher, Baum, Klinser; <u>4 Enthaltungen:</u> Seliger, Kellner, Banner, Shields; <u>Alle anderen dafür</u>
--	--

GR0196 Änderung Wasserabgabenordnung

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Im Zuge des Beschlusses des VA 2021 in der Sitzung des GR vom 10.12.2020 (GR0151) wurde eine Erhöhung der Bereitstellungsgebühr im Rahmen des Einsparungs- und Maßnahmenpakets grundsätzlich beschlossen. Nunmehr liegt die geänderte Wasserabgabenordnung mit Wirkung 01.10.2021 zum Beschluss vor.

Der Neuberechnung im Bereich Wasserabgabenordnung liegt der diesem Antrag beigefügte Betriebsfinanzierungsplan zu Grunde.

WVA Purkersdorf

WVA - Betriebsfinanzierungsplan 1. NTVA 2021

Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

Berechnung der Grundgebühr

a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	379.900,00 €
b. Energiekosten	13.500,00 €
c. Wasserankauf	900.000,00 €
d. Wasseruntersuchungen	€
1. Betriebskosten	1.293.400,00 €
a. Instandhaltung/Eichung Wasserzähler	€
b. Instandhaltung WVA	65.000,00 €
2. Wartung und Instandhaltung	65.000,00 €
a. 10% der maschinellen Einrichtung	9.760,00 €
b. 1% der Gesamtkosten ohne maschinelle Einrichtung	131.240,00 €
3. Erneuerungsrücklage	141.000,00 €
a. Tilgung	288.200,00 €
b. Zinsen Darlehen	16.800,00 €
4. Darlehensannuitäten	305.000,00 €
a. Gebrauchsabgabe	13.000,00 €
b. Sonstiges	20.900,00 €
5. Sonstige jährliche Ausgaben	33.900,00 €
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	1.838.300,00 €
B1 Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben	175.997,00 €
B2 Annuitätenzuschüsse	10.200,00 €

C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	1.652.103,00 €
--	-----------------------

D Jahreswasserverbrauch	536.663 m ³ pro Jahr
--------------------------------	--

E Bereitstellungsbetrag (min. € 1,80)	€ 30,00 pro m ³ /h
--	--------------------------------------

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungs-gebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	90,00	1445	130.050,00 €
7	210,00	165	34.650,00 €
12	360,00	9	3.240,00 €
17	510,00	64	32.640,00 €
25	750,00	5	3.750,00 €
35	1.050,00	9	9.450,00 €
45	1.350,00	4	5.400,00 €
75	2.250,00	13	29.250,00 €
95	2.850,00	2	5.700,00 €
	0,00		0,00 €
	0,00		0,00 €
	0,00		0,00 €

F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr	254.130,00 €
--	---------------------

Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C) 15,38 %

G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D)	€ 2,60 €
---	-----------------

H gewählt (eintragen!!, max. 200% von G)	€ 2,64 €
---	-----------------

Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)	€ 18.817,82 €
--	----------------------

Die **Anpassung der Gebühren** soll mit **01.10.2021** erfolgen:

Bereitstellungsgebühr ab 01.10.2021 **€ 30,00/m³**
bisher: **€ 15,00/m³**

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00
35	30,00	1.050,00
45	30,00	1.350,00
75	30,00	2.250,00
95	30,00	2.850,00

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Bezieher kleinster Einkommen soll die Purkersdorfer Gemeindeabgabeförderung in der bisherigen Form aufrechterhalten werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die folgende Wasserabgabenordnung für das Gemeindegebiet von Purkersdorf zu erlassen und nimmt die im Sachverhalt dargestellten Tabellen (Betriebsfinanzierungsplan) zur Kenntnis.

Für Bezieher kleinster Einkommen soll die Purkersdorfer Gemeindeabgabeförderung in der bisherigen Form aufrechterhalten werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 beschlossen, die Wasserabgabenordnung vom 21.6.1995, in der Fassung vom 12.12.2000, 17.12.2001, 14.06.2005, 13.12.2005, 25.09.2007, 11.03.2008, 29.06.2010, 06.12.2016 und 25.09.2018 wie folgt abzuändern:

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Purkersdorf

§ 1

In der Stadtgemeinde Purkersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00
35	30,00	1.050,00
45	30,00	1.350,00
75	30,00	2.250,00
95	30,00	2.850,00

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

Zusatzantrag GR Seliger (abgesetzt)

Der Finanzausschuss soll in den nächsten Sitzungen ein sozial verträgliches und doch wirtschaftliches Abrechnungssystem (betreffend sowohl die Kanal- als auch die Wasserabgaben) ergänzend erarbeiten;

Wortmeldungen: Seliger, Holzer, Baum, Klinser, Kasper, Weinzinger, Steinbichler, Brunner R.	Abstimmungsergebnis: <u>2 Gegenstimmen:</u> Baum, Klinser, <u>6 Enthaltungen:</u> Wunderli, Keindl, Kellner, Pistracher, Banner, Shields, <u>Alle anderen dafür</u> Zusatzantrag: abgesetzt
--	---

GR0197 Bericht Gebrauchsabgabe

Berichterstatter: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Aufgrund der COVID-19 bedingten Ausgangsbeschränkungen in den ersten Monaten des Jahres 2021 haben der Bürgermeister und die beiden Vizebürgermeister beschlossen, die Gebrauchsabgabe für Schanigärten für das Jahr 2021 erst mit Beginn 01.06.2021 vorzuschreiben (Verfügung BGM gem. § 38 Abs. 2 und 3 NÖ GO 1973)

Diese Bestimmung gilt für folgende Betriebe wie folgt:

KuNr.	Name		Normal	Verrechnung ab Juni	Erlass
100512	Rathaus-Stuben Restaurant Ge	Schanigarten	1397,34	998,10	399,24
126020	Rudolf Ströbel KG	Schanigarten	532,32	332,70	199,62
105177	DROP IN Cafe & Bar OG	Schanigarten	1197,72	775,21	422,51
100421	Bendl Evelyn Cafe-Zeit	Schanigarten neu	931,56	532,32	399,24

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Einhebung der Gebrauchsabgabe für Schanigärten erst ab 01.06.2021 zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

GR0198 Grundankauf – Linzer Straße 92

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Der Eigentümer der Liegenschaft Linzer Straße 92, 3002 Purkersdorf, Parz. 579/56, EZ1158 hat in einem Schreiben vom 7.6.2021 einen Kaufantrag für die Teilfläche des Grundstückes Parz. 616/2 im Ausmaß von ca. 23 m² bei der Stadtgemeinde Purkersdorf eingebracht.

Stellungnahme der Bauverwaltung zum Kaufantrag Fürnkranz, Parz. 616/2, EZ. 2245

Frau Sonja Fürnkranz und Herr Arch. DI Werner Fürnkranz haben mit Schreiben vom 07.06.2021 bei der Stadtgemeinde Purkersdorf um den Ankauf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 616/2, im Ausmaß von 23 m², angesucht. Dem Ansuchen wurde ein Teilungsplan (Vorausplan) der Vermessung Koller ZT GmbH., GZ. 7024/21, beigelegt.

In der Natur stellt die Parzelle 616/2 auf Höhe der Liegenschaft Linzer Straße 92 eine Böschung dar. Es wird angenommen, dass die Parzelle Nr. 616/2 im Zuge der Umgestaltung der Linzer Straße in den 1990er Jahren entstanden ist, es liegen jedoch keine Teilungsunterlagen hierüber auf.

Die Parzelle Nr. 616/2 ist laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet gewidmet. Das dahinterliegende Baugrundstück Nr. 579/56, Linzer Straße 92, grenzt daher durch die Parzelle Nr. 616/2, wie in der NÖ Bauordnung 2014 erforderlich, nicht direkt an ein als öffentliche Verkehrsfläche gewidmetes Grundstück an.

Die angrenzende Gehsteigparzelle Nr. 616/4 weist im Bereich des Grundstückes Nr. 92 in der Natur eine Breite von ca. 3,40 m auf.

Auf dem zu verkaufenden Grundstücksteil der Parz. 616/2 befindet sich ein Hydrant der öffentlichen Wasserleitung und ein Einlaufgitter des Oberflächenwasserkanales, die versetzt werden müssen. Laut Vermessungsplan der Vermessung Koller ZT GmbH. befindet sich die Stiegenanlage zum Grundstück Linzer Straße 92 auf der Parzelle 616/2.

Sollten weitere Einbauten in dem zu verkaufenden Teilstück der Parz. 616/2 bestehen, sind diese von den Käufern auf Eigenkosten im Einvernehmen mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen verlegen zu lassen.

Ein Verkauf des beantragten Grundstücksteiles der Parz. 616/2 im Ausmaß von 23 m² entspricht den Intentionen des Gemeinderatsbeschlusses im Zuge der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes und werden dadurch die Voraussetzungen der NÖ Bauordnung 2014, in Bezug auf den direkten Anschluss des Bauplatzes an eine öffentliche Verkehrsfläche, erfüllt. Sämtliche Kosten für Vermessung, Vertragserstellung und Durchführung im Grundbuch haben die Antragsteller zu tragen.

Die Bauverwaltung

In der Sitzung des Gemeinderates vom 19.03.2019 (GR0694) wurde ein Verkaufspreis in der Höhe von € 240,00/ m² (ebene Fläche) bzw. € 180,00/m² (Steilhang) für den Ankauf von Grundstücksstreifen festgesetzt. Laut Frau J.Wolek/BV handelt es sich beim gegenständlichen Grundstücksstreifen um eine Böschung/Steilhang.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf eines 23 m² großen Grundstücksteiles aus der 616/2 EZ. 2245 Purkersdorf, zu einem Verkaufspreis von € 180,00 / m² (Steilhang) und der Vereinigung mit der Parzelle 579/56 EZ 1158 zu.

Sämtliche mit dem Verkauf des Grundstücks verbundenen Kosten sowie die Kosten der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung der Grundtransaktion trägt der Käufer.

Wortmeldungen: Baum, Pannosch,	Abstimmungsergebnis: <u>5 Gegenstimmen:</u> Baum, Banner, Keindl, Wunderli, Klinser; <u>2 Enthaltungen:</u> Shields, Kellner, <u>alle anderen dafür</u>
---	---

GR0199 Garantierklärung WIPUR

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde Purkersdorf wurde darüber informiert, dass die WIPUR GmbH den Umstieg bei 4 ihrer variabel verzinsten Krediten auf Fixzinssatz plant.

Fixzinssatz-Angebot Hypo NÖ - Auswirkungen

Finanzierung	Kreditstand 31.03.2021	Laufzeit	Aufschlag Variabel (auf 6-M-Euribor)	Verrechnung Aufschlag Variabel (auf 6-M-Euribor) an Stadtgemeinde	Angebot Fixzinssatz - 23.03.2021				Status 03.06.2021					
					Basissatz	Aufschlag	Summe	Status	Basissatz	Aufschlag	Summe	Status		
Hypo 466256102 - KIGA II - BS3 I	135.000,00	2036	1,17%	0,85%	ICE Swap Rate 10J	0,0250%	0,6700%	0,6950%	23.03.2021	ICE Swap Rate 10J	0,1230%	0,6700%	0,7930%	03.06.2021
Hypo 466241105 - KIGA II - BS3 II	1.200.000,00	2036	0,67%	0,85%	ICE Swap Rate 10J	0,0250%	0,6700%	0,6950%	23.03.2021	ICE Swap Rate 10J	0,1230%	0,6700%	0,7930%	03.06.2021
Hypo 466281700 - Wwbad I	2.679.000,00	2045	0,74%	0,85%	ICE Swap Rate 15J	0,3020%	0,6900%	0,9920%	23.03.2021	ICE Swap Rate 15J	0,3890%	0,6900%	1,0790%	03.06.2021
Hypo 466314609 - Wwbad II	304.061,22	2045	0,74%	0,85%	ICE Swap Rate 15J	0,3020%	0,6900%	0,9920%	23.03.2021	ICE Swap Rate 15J	0,3890%	0,6900%	1,0790%	03.06.2021
	4.318.061,22													

Als Sicherstellung für die seitens der WIPUR GmbH abzuschließende Finanzierung soll eine Garantierklärung der Stadtgemeinde Purkersdorf dienen.

ANTRAG

Der Gemeinderat sieht eine mögliche Umstellung der 4 u.a Kredite auf eine fixe Verzinsung grundsätzlich positiv, ersucht die Geschäftsführung der WIPUR GmbH aber um Einholung von mind. 2 weiteren Angeboten bzw. um Nachverhandlung des Angebotes der Hypo NÖ.

WIPUR Darlehen:

Fixzinssatz-Angebot Hypo NÖ - Auswirkungen

Finanzierung	Kreditstand 31.03.2021	Laufzeit	Aufschlag Variabel (auf 6-M-Euribor)	Verrechnung Aufschlag Variabel (auf 6-M-Euribor) an Stadtgemeinde	Angebot Fixzinssatz - 23.03.2021				Status 03.06.2021					
					Basissatz	Aufschlag	Summe	Status	Basissatz	Aufschlag	Summe	Status		
Hypo 466256102 - KIGA II - BS3 I	135.000,00	2036	1,17%	0,85%	ICE Swap Rate 10J	0,0250%	0,6700%	0,6950%	23.03.2021	ICE Swap Rate 10J	0,1230%	0,6700%	0,7930%	03.06.2021
Hypo 466241105 - KIGA II - BS3 II	1.200.000,00	2036	0,67%	0,85%	ICE Swap Rate 10J	0,0250%	0,6700%	0,6950%	23.03.2021	ICE Swap Rate 10J	0,1230%	0,6700%	0,7930%	03.06.2021
Hypo 466281700 - Wwbad I	2.679.000,00	2045	0,74%	0,85%	ICE Swap Rate 15J	0,3020%	0,6900%	0,9920%	23.03.2021	ICE Swap Rate 15J	0,3890%	0,6900%	1,0790%	03.06.2021
Hypo 466314609 - Wwbad II	304.061,22	2045	0,74%	0,85%	ICE Swap Rate 15J	0,3020%	0,6900%	0,9920%	23.03.2021	ICE Swap Rate 15J	0,3890%	0,6900%	1,0790%	03.06.2021
	4.318.061,22													

ÄNDERUNG des ANTRAGS durch STR Pannosch

Der Gemeinderat möge eine Garantierklärung zu Gunsten der Hypo NÖ beschließen, da diese für den Umstieg von variabler Verzinsung auf Fixverzinsung notwendig ist.

ZUSATZANTRAG STR Baum

Der GR schlägt der GF der Wipur vor sich mit den Finanzleuten der WIPUR bez. der Umschuldung in Schweizer Frankenkreditie und der Transformierung in fixverzinsliche Kredite beraten zu lassen.

Wortmeldungen: Steinbichler, Pannosch, Seliger, Baum, Klinser, Banner, Keindl, Ganneshofer, Weinzingler, Kasper, Ritter,	Abstimmungsergebnis: Zusatzantrag STR Baum: <u>8 Stimmen dafür:</u> Kellner, Wunderli, Banner, Baum, Klinser, Shields, Seliger, Keindl; <u>1 Enthaltung:</u> Pistracher; <u>alle anderen dagegen;</u> Abgeänderter Antrag STR Pannosch: <u>3 Gegenstimmen:</u> Keindl, Banner, Seliger; <u>6 Enthaltungen:</u> Pistracher, Shields, Kellner, Baum, Klinser, Wunderli; <u>Alle anderen dafür;</u>
---	---

GR0200 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der 8. Sitzung des Stadtrates vom 04. Mai 2021 und der 9. Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

		HH-Stelle	Betrag	Bedeckung	
8.	STR0286	Programmerweiterung Kultursommer 2021	1/859000-728003	39.000,00	2. NTVA 2021
8.	STR0291	Abfallwirtschaft - Anschaffung Abfallbehälter und Zubehör	5/852000-042002	19.678,10	2. NTVA 2021
9.	STR0331	Schülerprämierung	1/239000-768090	4.000,00	2. NTVA 2021
9.	STR0332	Errichtung - Sandkiste - Hort	1/250000-042000	1.000,00	2. NTVA 2021

Neu: ohne Windelgutschein für nachhaltiges Wickeln

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 8. Sitzung des Stadtrates vom 04. Mai 2021 und der 09. Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2021. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---

**GR0201 Kaufvertrag ASFINAG – Stadtgemeinde zu GR0160 vom 23.03.2021
Grundstück Wiener Str. westlich der Pummerbrücke, 115m²**

Antragsteller: PUTZ STR Christian

Gem. dem einstimmigen Beschluss vom 23.03.2021, GR0160, STR Pannosch, wurde dem Ankauf eines 115m² großen Grundstücksstreifens entlang der Wiener Str., Parz. 620/5, EZ 1968, KG 01960 Purkersdorf, zugestimmt. Für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen wurde das arithmetische Mittel von € 10,00 /m² herangezogen und ein Kaufpreis von € 1.150,- ermittelt. Entsprechend den Empfehlungen der Bauabteilung soll der Streifen mit der Parzelle 614/5, EZ 2245, KG 01906 Purkersdorf, vereinigt werden.

Von Seiten der ASFINAG wurde ein üblicher Kaufvertrag übermittelt, welcher hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Kaufpreis wird nach Beschlussfassung entrichtet.

Kostenstelle: 1/840000-003000

Kreditrest: € - 1.150,00

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Unterfertigung des beiliegenden Kaufvertrags betr. den Grundstücksstreifen entlang der Wiener Str. im Ausmaß von 115m² zu.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---

BEILAGE zu GR0201

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT,
FN 92191 a,
Rotenturmstraße 5-9, Postfach 983, 1011 Wien,
vertreten durch ihre satzungsmäßigen Organe,

als Verkäuferin und

Stadtgemeinde Purkersdorf,
Hauptplatz 1,
3002 Purkersdorf,
vertreten durch ihre vertretungsbefugten Organe,

als kaufende Partei andererseits wie folgt:

Präambel:

Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft wurden mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, von Gesetzes wegen per 1.4.2002 das Eigentum und allfällige dingliche Rechte des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) an der vertragsgegenständlichen Grundfläche übertragen.

I. Kaufgegenstand

Alle in der Folge genannten Einlagezahlen und Grundstücksnummern beziehen sich auf das GB 01906 Purkersdorf.

Die Verkäuferin ist bürgerliche Alleineigentümerin des GSt. Nr. 620/5, inliegend EZ 1968.

II. Kaufvereinbarung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt, und die kaufende Partei kauft und übernimmt, das unter Pkt I. bezeichnete GSt. Nr. 620/5 im unverbürgten grundbücherlichen Ausmaß von 115 m² und wie in der Natur bekannt aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 1968 in ihr alleiniges Eigentum.

III. Kaufpreis

Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt pauschal EUR 1.150,-- (i.W.: EURO eintausendeinhundertfünfzig).

Der Kaufpreis wurde bereits zur Gänze entrichtet, worüber die Vertragsparteien hiermit gleichzeitig quittieren.

IV. Übergabe und Übernahme

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil, gilt der Tag der beiderseitigen Unterfertigung dieses Vertrages, von welchem Zeitpunkt die kaufende Partei auch alle diesbezüglichen Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen hat.

V. Haftungsklausel

Die kaufende Partei erklärt, die Liegenschaft eingehend besichtigt zu haben. Sie kauft dieselbe wie sie liegt und steht und entbindet die Verkäuferin von der Haftung für Sach- und Rechtsmängel, es sei denn, diese wurden arglistig verschwiegen. Die Verkäuferin übernimmt daher insbesondere keine wie immer geartete Haftung für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit, insbesondere die Freiheit von allfälligen Kontaminationen, des Kaufgegenstandes. Ansprüche wegen etwaiger Altlasten können daher von der kaufenden Partei zu Lasten der Verkäuferin nicht geltend gemacht werden.

Darüber hinaus haftet die Verkäuferin der kaufenden Partei nur für die Geldlastenfreiheit des Kaufgegenstandes, nicht jedoch für dessen Freiheit von außerbücherlichen Rechten und dessen Bestandfreiheit.

Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für die Möglichkeit / tatsächliche Durchführung einer Umwidmung.

VI. Anfechtungsverzicht

Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung angemessen sind und dass sie sich über den Wert des Vertragsgegenstandes eingehend informiert haben. Sie verzichten daher auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 ABGB) im Sinne des § 351 UGB.

VII. Kostentragung

Alle mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, Steuern und Abgaben – einschließlich der Grunderwerbssteuer – trägt zur Gänze die kaufende Partei. Die kaufende Partei ist auch zur fristgerechten und unverzüglichen Vornahme aller hierfür erforderlichen Handlungen verpflichtet und hält die Verkäuferin sowohl hinsichtlich Durchführung der gebotenen Handlungen wie auch hinsichtlich Bezahlung der vorgeschriebenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben schad- und klaglos.

Die kaufende Partei hat der Verkäuferin bis spätestens zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Grunderwerbssteuerschuld entstanden ist, nächstfolgenden Monat eine Kopie der Abgabenerklärung oder der Selbstberechnungserklärung vorzulegen (somit 1 Monat vor Ablauf der gesetzlichen Frist) sowie in weiterer Folge den Nachweis der fristgerechten Entrichtung der GrESt.

Weiters hat die kaufende Partei bis längstens sechs Monate nach beidseitiger, verbücherungsfähiger Unterfertigung dieses Vertrages die grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Gericht zu beantragen und der Verkäuferin zum Nachweis eine Kopie des Antrags an das Grundbuchgericht zu übermitteln.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.

VIII. Erklärungen

Bei der kaufenden Partei handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Eine überwiegende Beteiligung von Ausländern ist somit nicht denkbar.

IX. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile kommen somit überein, dass auch über nur einseitiges Ansuchen im GB 01906 Purkersdorf nachstehende Grundbuchseintragung vollzogen werden kann:

1. In der EZ 1968

die geldlastenfreie Abschreibung des GSt. Nr. 620/5 von diesem Gutsbestand und die Löschung der EZ 1968 wegen Gutsbestandlosigkeit

2. In der im Eigentum der kaufenden Partei stehenden EZ 2245:

a) die Zuschreibung des oben genannten GSt. Nr. 620/5

X. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung als vereinbart.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die bei der kaufenden Partei verbleibt; die Verkäuferin erhält eine Kopie hiervon.

Zur Vornahme aller aus dem Vertrag notwendig werdenden Grundbuchshandlungen ist die kaufende Partei für sich alleine berechtigt.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, welcher Art auch immer, gilt das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien.

Auf diesen Vertrag kommt unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens österreichisches Recht zur Anwendung.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

Kaufende Partei:

Verkäuferin:

.....

, am

.....

Wien, am

GR0202 Vertragsänderung Wärmelieferungsvertrag Wien Energie – Objekt Rathaus

Antragsteller: PUTZ STR Christian

GR Teufl verlässt den Saal

In Anlehnung den Beschluss des Stadtrates STR0235 vom 16.03.2021 und den Bericht darüber an den Gemeinderat am 23.03.2021, hat die WIPUR zum Umbau und der Optimierung der Heizzentrale des Rathauses nun mit der Wien Energie die Unterlagen entsprechend abgestimmt. Zum ursprünglichen Wärmelieferungsvertrag aus dem Jahr 2004 (aktuelle Laufzeit bis Ende 2024) zwischen der Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH (jetzt Wien Energie) und der Stadtgemeinde Purkersdorf wurde beiliegende Vertragsänderung erstellt.

Aufgrund der Investitionen von Seiten der Wien Energie soll im Zuge der vertraglichen Änderung auch die Laufzeit um 10 Jahre, also bis Ende 2034, verlängert werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt beiliegender Vertragsänderungen zum ursprünglichen Wärmelieferungsvertrag aus dem Jahr 2004 und damit einhergehend der Verlängerung der vertraglichen Vereinbarung bis Ende 2034 zu.

*GR Teufl nimmt wieder teil
STR Pannosch verlässt den Saal
STR Pistracher verlässt den Saal*

*STR Pannosch nimmt wieder teil
STR Pistracher nimmt wieder teil*

Wortmeldungen: Keindl, Banner, Seliger, Baum, Kellner, Putz, Klinser, Kasper, Weinzinger, Holzer,	Abstimmungsergebnis: <u>7 Stimmen dagegen:</u> Pistracher, Seliger, Shields, Keindl, Klinser, Banner, Baum; <u>2 Enthaltungen:</u> Kellner, Wunderli; <u>Alle anderen dafür;</u>
--	--

BEILAGE zu GR0202



Wien Energie GmbH | 1006 Wien | Postfach 500

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Vertrieb Großkunden

Ansprechpartner/in: Ing. Thomas Schmidt
Telefon: +43 (0)1 4004-84612

Mobil: +43 (0)664 6232226
thomas.schmidt@wienenergie.at
www.wienenergie.at

Bei Rückfragen bitte anführen:
Geschäftszahl: 1-2UPR6N

07.05.2021

**Vertragsänderung zum Wärmelieferungsvertrag
für Ihr Objekt in 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 – Rathaus und Stadtsaal**

Im Wärmelieferungsvertrag vom 1.7.2004 (abgeschlossen zwischen Stadtgemeinde Purkersdorf und der ehemaligen Firma. Energiecomfort GmbH) wurde im Punkt II. u.a. vereinbart, dass sämtliche Anlagenteile in der Heizzentrale im Betreuungsumfang – Betriebsführung, Instandhaltung und Instandsetzung - der ehemaligen Firma Energiecomfort GmbH liegen.

Da die Regelung der Sekundärseite (sowohl des Heizkreises „Rathaus“ als auch des Heizkreises „Stadtsaal“) zukünftig von der Stadtgemeinde Purkersdorf (via WIPUR GmbH) erfolgen soll, wird nunmehr folgender aktueller Leistungsumfang seitens Wien Energie vereinbart:

- Der bestehende Heizungsverteiler wird lt. beiliegendem Schema mit 2 geregelten Verteilerabgängen samt Wärmetauscher für Rathaus und Stadtsaal inkl. Ausdehnungsanlage und Wärmehähler erneuert
- Die hydraulischen Anlagenteile laut Schema werden auch zukünftig gewartet und instandgehalten
- Das Heizhaus steht ab Juni 2021 für die Durchführung der notwendigen Umbauten bereit – die neue Anlage muss nach allen Umbauten spätestens Ende August 2021 wieder im betriebsfähigen Zustand sein.

Leistungsumfang Kunde:

Die Heizungs-Regelung der Sekundärkreise Rathaus und Stadtsaal wird nach dem Umbau von der Stadtgemeinde Purkersdorf (via WIPUR) selbst übernommen. Der notwendige neue Einbau einer modernen Heizungs-Regelung inklusive der entsprechenden elektrotechnischen Verkabelung + Datenleitung erfolgt durch die Stadtgemeinde Purkersdorf (via WIPUR) – sowohl was die Durchführung der Lieferungen und Leistungen als auch was die Kostenübernahme ebendieser betrifft.

Vertragsverlängerung

Im Zuge einer vorzeitigen Vertragsverlängerung um 10 weitere Jahre, also bis zum 31.12.2034, erfolgen die oben im Leistungsumfang Wien Energie angeführten Lieferungen und Leistungen auf Kosten der Wien Energie.

Empfänger:
Stadtgemeinde Purkersdorf

- 2 -

07.05.2021

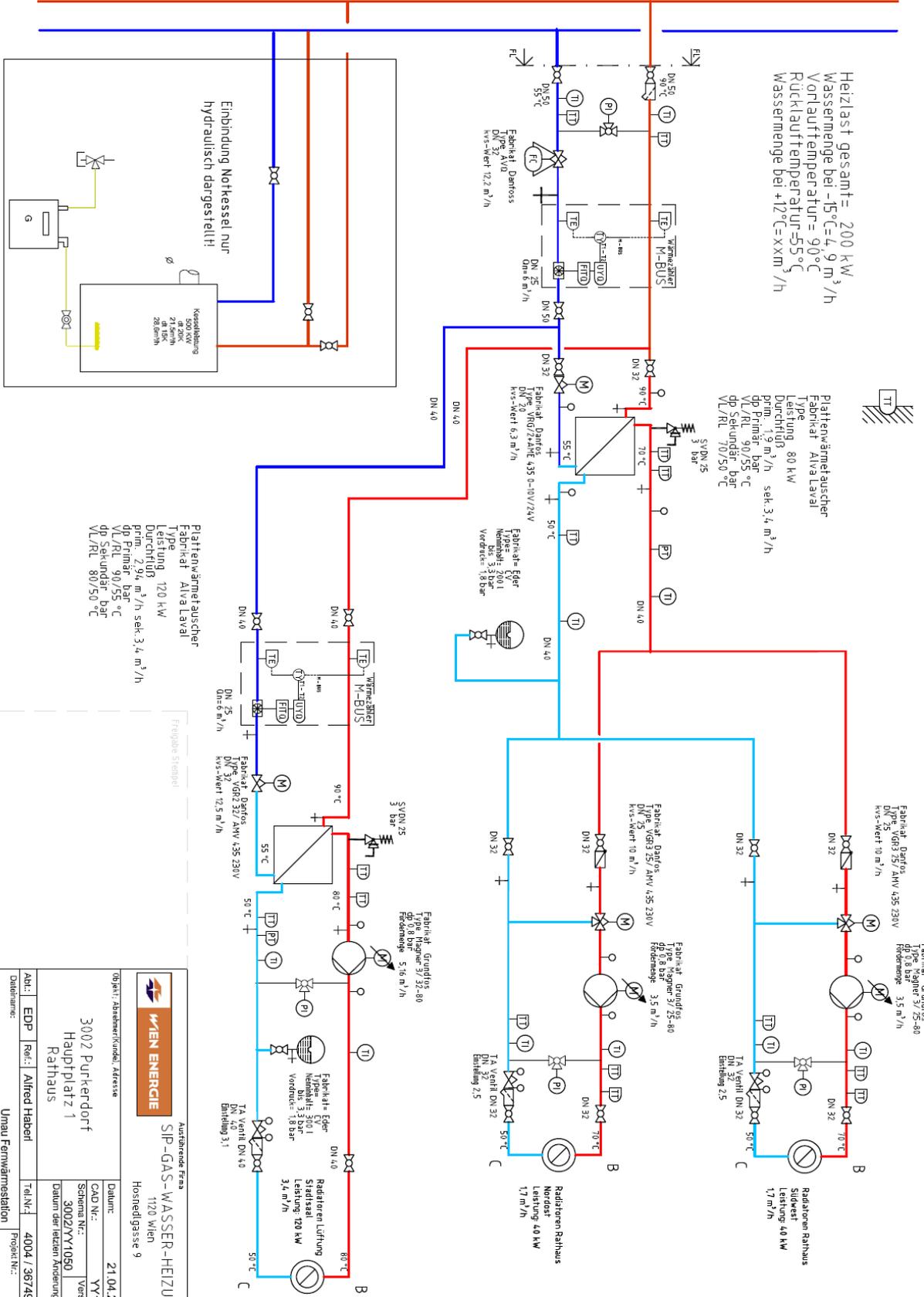
Bitte senden Sie uns zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Zweitschrift firmenmäßig unterschrieben (Firmenstempel und Unterschrift der Vertretungsberechtigten) zurück.

Dieses Schreiben ist integrierender Bestandteil des bestehenden Wärmelieferungsvertrages.

Unterschrift Wien Energie

Unterschrift Stadtgemeinde Purkersdorf

Anlage: Schema 3002 CAD YY1050 Rathaus Purkersdorf



Heizlast gesamt= 200 kW
 Wassermenge bei -15°C=4,9 m³/h
 Vorlauftemperatur= 90°C
 Rücklauftemperatur=55°C
 Wassermenge bei +12°C=xxm³/h

Plattenwärmetauscher
 Fabrikat Alva Laval
 Type Leistung 80 kW
 Durchfluß 1,9 m³/h sek 3,4 m³/h
 dp Primär 90/55 °C
 VL/RL 10/50 °C
 V/L/RL 70/50 °C
 S/V DN 25
 3 bar

Plattenwärmetauscher
 Fabrikat Alva Laval
 Type Leistung 120 kW
 Durchfluß 2,94 m³/h sek 3,4 m³/h
 dp Primär 90/55 °C
 V/L/RL 80/50 °C

WIEN ENERGIE
 Ausführende Firma
SIP-GAS-WASSER-HEIZUNG
 Hosnediggasse 9
 1120 Wien

Objekt: Abreiner/Kond. Adresse
 3002 Purkerdorf
 Hauptplatz 1
 Rathaus

Datum: 21.04.2021
 CAD Nr.: YY1050
 Schema Nr.: 3002/YY1050
 Datum der letzten Änderung: 01

Abt.: EDP Ref.: Alfred Haberl Tel.Nr.: 4004 / 36749
 Datum: Projekt Nr.:

GR0203 Tauschvertrag zu GR0711 vom 19.03.2019; Wiener Straße 2

STR Bollauf verlässt den Saal

Antragsteller: PUTZ STR Christian

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 unter Punkt GR0711 einem (erforderlichen) unentgeltlichen Grundflächenabtausch im Ausmaß von 127m² zwischen den Parzellen Nr. 621, EZ 10 des Vereins Volkshaus und Nr. 495/1 und 617/3, EZ 2245 (beide KG Purkersdorf) der Stadtgemeinde Purkersdorf zugestimmt.

Beschlossen wurde, dass sämtliche Kosten vom Verein Volkshaus zu tragen sind und der Stadtgemeinde daraus keine Kosten entstehen dürfen.

Eine Änderung des FLWP sowie Bebauungsplans sollen im Zuge dieser Änderung durchgeführt werden;

Zur Beschlussfassung kommt nun beiliegender Tauschvertrag des Notariats Fuchs&Reim (übermittelt am 07.06.2021) gem. ebenso beiliegendem Teilungsplan vom 28.08.2019, GZ 6439/16.

Zwingend erforderlich ist dazu eine Entwidmung aus dem öffentlichen Gut für die Trennstücke 1,3 und 4.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt beiliegendem Tauschvertrag inkl. Teilungsplan GZ 6439/16 der Vermessung Koller ZT GmbH und einer Entwidmung der Trennstücke 1,3 und 4 dieses Teilungsplans im Gesamtausmaß von 127m² zu.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: <u>4 Enthaltungen:</u> Kellner, Keindl, Klinser, Wunderli; <u>Alle anderen dafür</u>
-----------------------	--

STR Bollauf nimmt wieder an der Sitzung teil

BEILAGE zu GR0203

FUCHS
& REIM
NOTARE

Dr. Günther Fuchs

Dr. Andreas Reim

Notariat Purkersdorf
Hauptplatz Nr 3
3002 Purkersdorf
Österreich Europa
Tel +43/2231/67766
Fax +43/2231/67766-6
office@fuchs-reim.at
www.fuchs-reim.at

Selbstberechnung Grunderwerbsteuer

Erfassungsnummer
Dr. Günther Fuchs & Dr. Andreas Reim, NG-Code 0010661184
Öffentliche Notare
Selbstberechnung erfolgte am

Tauschvertrag

abgeschlossen zwischen:

- der **Stadtgemeinde Purkersdorf** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, und
- dem **Verein Volkshaus Purkersdorf** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Purkersdorf, ZVR 227053292, ~~Herrengasse 6/1/2~~~~Wientalstraße 30~~, 3002 Purkersdorf,

unter Beitritt von:

- der ~~"Neue Heimat", "Neue Heimat"~~ **Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, FN 107405z, mit dem Sitz in 2700 Wiener Neustadt, Heizergasse 1, als Bauberechtigte

wie folgt:

1. Rechtsverhältnisse

Die **Stadtgemeinde Purkersdorf** ist Eigentümerin der Grundstücke 495/1 und 617/13 des Grundbuchs der Katastralgemeinde 01906, inneliegend in der Einlagezahl 2245. Ein Grundbuchsauszug ist als Beilage ./I angeschlossen.

Der **Verein Volkshaus Purkersdorf** ist Eigentümer des Grundstücks 621 des Grundbuchs der Katastralgemeinde 01906, inneliegend in der Einlagezahl 10. Auf der Liegenschaft ist zu Gunsten der ~~"Neue Heimat", "Neue Heimat"~~ **Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** das Baurecht bis 31.12.2103 eingetragen. Ein Grundbuchsauszug ist als Beilage ./II angeschlossen.

2. Teilung

Aufgrund des Teilungsplans der Vermessung Koller ZT GmbH, Geschäftszahl 6439/16 vom 28.08.2019, werden geteilt:

- das Grundstück 495/1 in dieses und das Teilstück 1 (im Ausmaß von 83m²) und in das Teilstück 3 (im Ausmaß von 11m²),
- das Grundstück 617/13 in dieses und das Teilstücke 4 (im Ausmaß von 33m²),
- das Grundstück 621 in dieses und das Teilstück 2 (im Ausmaß von 0m²), und in das Teilstück 5 (im Ausmaß von 127m²).

-Seite 2-

Die Trennstücke 1, 3 und 4 werden aus dem öffentlichen Gut mit dem Grundstück 621 vereinigt.
Das Trennstück 2 wird mit dem Grundstück 495/1 und das Trennstück 5 mit dem Grundstück 617/13 vereinigt.

3. Tauschvereinbarung

Die **Stadtgemeinde Purkersdorf** als Verwalterin des öffentlichen Gutes tauscht und übergibt die Trennstücke 1, 3 und 4 des oben genannten Teilungsplans an den **Verein Volkshaus Purkersdorf**, der diese Teilstücke hiermit erwirbt.

Der **Verein Volkshaus Purkersdorf** tauscht und übergibt die Trennstücke 2 und 5 des oben genannten Teilungsplans an die **Stadtgemeinde Purkersdorf als Verwalterin des Öffentlichen Gutes**, die diese Teilstücke hiermit erwirbt.

4. Wertfeststellung

Die beiderseitigen Tauschobjekte werden von den Vertragsparteien wie folgt bewertet:

- a) Trennstücke 1, 3 und 4 im Gesamtausmaß von 127m²: mit EUR 38.887,4 (bitte geben Sie uns den Verkehrswert bekannt, ansonsten wird von den Durchschnittspreisen für Bauland in Purkersdorf ausgegangen € 306,2 [laut Statistik Austria] *127), und
- b) Trennstücke 2 und 5 im Gesamtausmaß von 127m²: mit EUR 38.887,4,-

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass daher keine Aufzahlung zu leisten ist.

5. Übergabe

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsgegenstände in den Besitz der jeweiligen Vertragspartei erfolgt mit Eintritt der Bedingung gemäß 16. dieser Urkunde; von diesem Zeitpunkt an gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten auf die jeweilige Vertragspartei über. Als Stichtag für die Verrechnung liegenschaftsbezogener Abgaben wird der der Vertragsunterfertigung folgende Monatserste festgelegt.

6. Freilassungserklärung

Die ~~"Neue Heimat"~~ **"Neue Heimat"** Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Bauberechtigte auf dem Grundstück 621 erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur lastenfremen Abschreibung der Teilstücke 2 und 5.

7. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach grundbücherlicher Durchführung dem **Verein Volkshaus Purkersdorf** verwahrt wird; die anderen Vertragsparteien erhalten eine Kopie.

Die grundbücherliche Durchführung wird vom Urkundenverfasser durchgeführt.

8. Gewährleistung

Die Abtretenden haben jeweils keine besonderen Sacheigenschaften des Vertragsobjektes zugesichert; sie haften nicht für eine besondere Größe, Ausstattung oder sonstige Eigenschaft des Vertragsobjektes, soweit nicht zwingende gesetzliche Gewährleistungsansprüche bestehen.

Die Parteien haften gegenseitig jedoch dafür, dass der Eigentumsübergang schulden-, geldlasten- und bestandsfrei erfolgt sowie dass keine sonstigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren anhängig sind und der Vertragsgegenstand nicht streitverfangen ist.

9. Kosten

Die mit der Errichtung, Durchführung und Grundbucheintragung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Verkehrsteuern trägt die **"~~Neue Heimat~~","~~Neue Heimat~~" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, die den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

10. Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren

Die Grunderwerbsteuer und die Gerichtsgebühren für die Eintragung des Eigentumsrechts im Grundbuch trägt die **"~~Neue Heimat~~","~~Neue Heimat~~" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**.

Die Grunderwerbsteuer ist von der Tauschleistung des anderen Vertragsteiles einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung zu berechnen. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Tauschleistung dem Wert des Vertragsgegenstandes angemessen ist und der nach dem nach GrEStG und Grundstückswertverordnung zu bildenden Grundstückswert nicht höher ist.

Bemessungsgrundlage für die 1,1%-ige gerichtliche Eintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes ist der Wert des einzutragenden Rechts. Die Vertragsparteien bestätigen, dass der Wert des einzutragenden Rechts der Tauschleistung entspricht.

Die Vertragsparteien erteilen *Dr. Andreas Reim* Auftrag, die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr vorrangig im Weg einer Selbstberechnung vorzunehmen oder subsidiär den Grunderwerb im Weg einer Abgabenerklärung anzuzeigen; gleichzeitig wird bestätigt, dass dieser Vertrag alle die grunderwerbsteuerlichen Grundlagen für die Selbstberechnung bzw Anzeige enthält und deren Richtigkeit und Vollständigkeit hiermit bestätigt.

Bemessungsgrundlage für die 1,1%ige gerichtliche Eintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes ist der Wert des einzutragenden Rechts, der von den Vertragsparteien mit den in Punkt 4. angeführten Beträgen angegeben wird.

11. Immobilienertragsteuer

Die jeweiligen Trennstücke stehen nicht im Betriebsvermögen einer der Vertragsparteien.

Die Vertragsparteien wurden von *Dr. Günther Fuchs* über die Immobilienertragsteuer nach § 30b EStG informiert und erteilen Auftrag, die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen oder die gesetzlich zwingend vorgesehene Mitteilung nach § 30c Abs 1 EStG zu erstatten. Sie werden die dazu erforderlichen Angaben erteilen.

12. Umsatzsteuerrechtliches

Keine der Vertragsparteien nutzt den jeweiligen Vertragsgegenstand als Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes. Das Rechtsgeschäft ist daher nicht umsatzsteuerbar.

13. Verbücherungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen die Einwilligung zur Durchführung der Teilung gemäß dem Teilungsplan vom 28.08.2019, GZ 6439/16, der Vermessung Koller ZT GmbH, sodass im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf eingetragen werden kann:

- die lastenfreie Abschreibung der Teilstücke 1, 3 und 4 und Zuschreibung zur EZ 10 der KG 01906 Purkersdorf unter Einbeziehung in das Gst. 621;
- die lastenfreie Abschreibung des Teilstücks 2 und Zuschreibung zur EZ 2245 der KG 01906 Purkersdorf unter Einbeziehung in das Gst. 495/1, und

-Seite 4-

- die lastenfreie Abschreibung des Teilstücks 5 und Zuschreibung zur EZ 2245 der KG 01906 Purkersdorf unter Einbeziehung in das Gst. 617/13.

14. Vollmacht

Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen *Doktor Andreas Reim*, öffentlicher Notar, in ihrem Namen allfällige Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages nach entsprechender Verständigung der Parteien zu fertigen, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, und sie in allen zur Durchführung des Vertrages notwendigen Verfahren zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch eine Geldvollmacht, eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrssteuern und Gebühren und eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, auch bezüglich von Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind.

15. Grundverkehrsrechtliches

Der **Verein Volkshaus Purkersdorf** erklärt durch die statutengemäß zur Vertretung nach außen berufene Organe dem Grundbuchsgericht gegenüber eidesstattlich, dass er nicht Ausländer im Sinn des § 3 Z 6 NÖ GVG 2007 ist, da die Mitglieder in der Mehrheit nicht ausländische Personen sind.

16. Rechtswirksamkeit, Entwidmung

Das Rechtsgeschäft bedarf nach § 35 Z 22 lit a NÖ GO der Zustimmung des Gemeinderates.

Dieses Rechtsgeschäft bedarf nach § 90 Abs 2 NÖ GO nicht der Genehmigung durch die Landesregierung.

Das Rechtsgeschäft ist durch erforderliche Entwidmung aus dem öffentlichen Gut aufschiebend bedingt.

Purkersdorf, am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

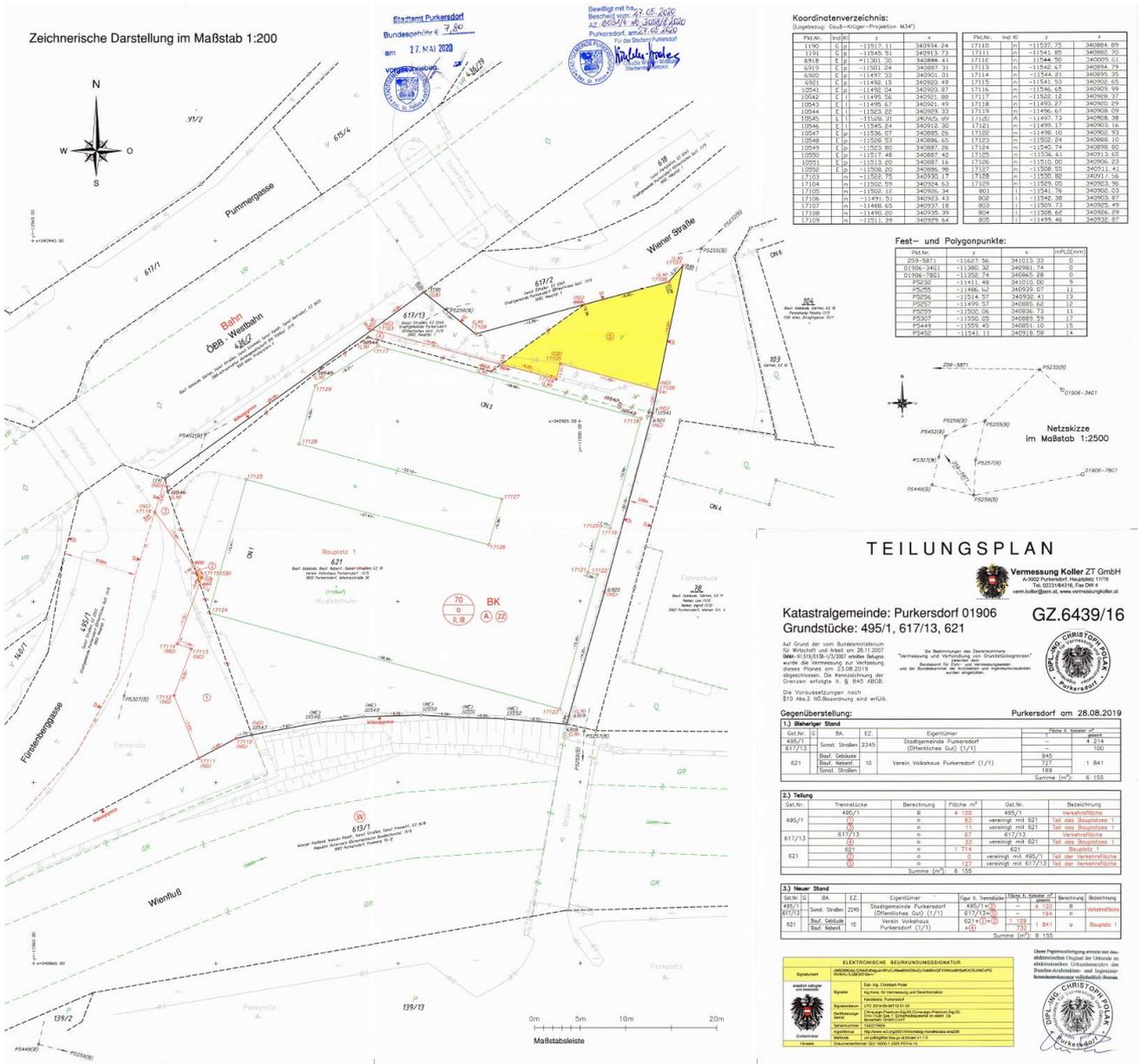
Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am _____

Gemeinderat

Gemeinderat

Verein Volkshaus Purkersdorf, ZVR 227053292

~~"Neue Heimat"~~ Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, FN
107405z



Koordinatenverzeichnis:
(Logarteck: Gauß-Voäger-Projektion, M54)

Pkt.Nr.	Indk	X	Y
1190	11	-11517,11	34919,24
1191	11	-11545,91	34919,73
6916	6	-11931,20	34946,41
6919	6	-11501,24	34987,31
6920	6	-11496,33	34991,01
6921	6	-11496,15	34920,49
6924	6	-11496,04	34991,91
10842	11	-11496,56	34950,89
10843	11	-11496,11	34951,49
10844	11	-11553,28	34909,33
10845	11	-11526,21	34909,69
10846	11	-11526,24	34919,30
10847	11	-11526,07	34986,28
10848	11	-11526,52	34986,62
10849	11	-11526,80	34987,58
10990	11	-11511,48	34987,42
10991	11	-11511,20	34987,16
10992	11	-11526,08	34996,98
12103	11	-11526,79	34959,19
12104	11	-11526,79	34978,61
12105	11	-11502,10	34978,34
12106	11	-11491,31	34978,43
12107	11	-11488,60	34977,18
12108	11	-11489,29	34976,29
12109	11	-11511,39	34979,64
803	8	-11537,25	34984,89
12110	11	-11541,80	34986,70
12111	11	-11544,20	34992,01
12112	11	-11542,67	34994,79
12113	11	-11544,61	34998,09
12114	11	-11541,53	34950,05
12115	11	-11544,62	34952,49
12116	11	-11540,18	34952,37
12117	11	-11546,67	34958,59
12118	11	-11547,73	34958,88
12119	11	-11499,17	34963,16
12120	11	-11506,62	34963,28
12121	11	-11506,62	34963,10
12122	11	-11506,74	34968,85
12123	11	-11506,74	34968,69
12124	11	-11506,74	34968,51
12125	11	-11506,74	34968,33
12126	11	-11506,74	34968,15
12127	11	-11506,74	34967,97
12128	11	-11506,74	34967,79
12129	11	-11506,74	34967,61

Fest- und Polygonpunkte:

Pkt.Nr.	X	Y	hPkt(mmm)
P59-5871	-11627,56	341013,33	0
P1008-1461	-11595,26	34086,74	0
P1008-7861	-11526,74	34086,28	0
P5262	-11411,48	341013,00	0
P5265	-11488,60	34059,07	11
P5267	-11490,57	34080,42	12
P5268	-11490,57	34080,42	12
P5269	-11490,57	34080,42	12
P5270	-11490,57	34080,42	12
P5271	-11490,57	34080,42	12
P5272	-11490,57	34080,42	12
P5273	-11490,57	34080,42	12
P5274	-11490,57	34080,42	12
P5275	-11490,57	34080,42	12
P5276	-11490,57	34080,42	12
P5277	-11490,57	34080,42	12
P5278	-11490,57	34080,42	12
P5279	-11490,57	34080,42	12
P5280	-11490,57	34080,42	12
P5281	-11490,57	34080,42	12
P5282	-11490,57	34080,42	12
P5283	-11490,57	34080,42	12
P5284	-11490,57	34080,42	12
P5285	-11490,57	34080,42	12
P5286	-11490,57	34080,42	12
P5287	-11490,57	34080,42	12
P5288	-11490,57	34080,42	12
P5289	-11490,57	34080,42	12
P5290	-11490,57	34080,42	12
P5291	-11490,57	34080,42	12
P5292	-11490,57	34080,42	12
P5293	-11490,57	34080,42	12
P5294	-11490,57	34080,42	12
P5295	-11490,57	34080,42	12
P5296	-11490,57	34080,42	12
P5297	-11490,57	34080,42	12
P5298	-11490,57	34080,42	12
P5299	-11490,57	34080,42	12
P5300	-11490,57	34080,42	12
P5301	-11490,57	34080,42	12
P5302	-11490,57	34080,42	12
P5303	-11490,57	34080,42	12
P5304	-11490,57	34080,42	12
P5305	-11490,57	34080,42	12
P5306	-11490,57	34080,42	12
P5307	-11490,57	34080,42	12
P5308	-11490,57	34080,42	12
P5309	-11490,57	34080,42	12
P5310	-11490,57	34080,42	12
P5311	-11490,57	34080,42	12
P5312	-11490,57	34080,42	12
P5313	-11490,57	34080,42	12
P5314	-11490,57	34080,42	12
P5315	-11490,57	34080,42	12
P5316	-11490,57	34080,42	12
P5317	-11490,57	34080,42	12
P5318	-11490,57	34080,42	12
P5319	-11490,57	34080,42	12
P5320	-11490,57	34080,42	12
P5321	-11490,57	34080,42	12
P5322	-11490,57	34080,42	12
P5323	-11490,57	34080,42	12
P5324	-11490,57	34080,42	12
P5325	-11490,57	34080,42	12
P5326	-11490,57	34080,42	12
P5327	-11490,57	34080,42	12
P5328	-11490,57	34080,42	12
P5329	-11490,57	34080,42	12
P5330	-11490,57	34080,42	12
P5331	-11490,57	34080,42	12
P5332	-11490,57	34080,42	12
P5333	-11490,57	34080,42	12
P5334	-11490,57	34080,42	12
P5335	-11490,57	34080,42	12
P5336	-11490,57	34080,42	12
P5337	-11490,57	34080,42	12
P5338	-11490,57	34080,42	12
P5339	-11490,57	34080,42	12
P5340	-11490,57	34080,42	12
P5341	-11490,57	34080,42	12
P5342	-11490,57	34080,42	12
P5343	-11490,57	34080,42	12
P5344	-11490,57	34080,42	12
P5345	-11490,57	34080,42	12
P5346	-11490,57	34080,42	12
P5347	-11490,57	34080,42	12
P5348	-11490,57	34080,42	12
P5349	-11490,57	34080,42	12
P5350	-11490,57	34080,42	12

Netzskeizze im Maßstab 1:2500



TEILUNGSPLAN

Vermessung Koller ZT GmbH
A-3022 Purkersdorf Hauptplatz 119
Tel. 022316418, Fax 022316419
www.kollerz.com, www.vermessungkoller.at

Katastralgemeinde: Purkersdorf 01906
Grundstücke: 495/1, 617/13, 621
GZ.6439/16

Auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 28.11.2007 (Blatt-Nr. 019/018/01/2007) erlassenen Bekanntmachung wurde die Vermessung zur Verfestigung dieses Planes am 23.08.2019 abgeschlossen. Die Verfestigung der Grenzen erfolgte in B. 840/4000. Die Voraussetzungen nach §10 Abs 2 NO-Bauordnung sind erfüllt.

Gegenüberstellung: Purkersdorf am 28.08.2019

1.) **Behälter Stand**

Gr.Nr.	G	BA	EZ	Eigentümer	Fläche in qm	Benutzung
617/13	0	BA	2245	Städt. Gemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gd.) (1/1)	100	100
621	0	BA	10	Verein Volkshaus Purkersdorf (1/1)	1 841	1 841
				Summe (qm)	1 941	1 941
				Summe (qm)	6 156	6 156

2.) **Teilung**

Gr.Nr.	Trennlücke	Berechnung	Fläche m²	Gr.Nr.	Bezeichnung	
495/1	495/1	h	4 120	495/1	Verfestigung	
617/13	617/13	c	87	617/13	Verfestigung	
621	621	c	33	621	Verfestigung	
621	621	c	17	621	Verfestigung	
					Summe (qm)	4 257

3.) **Neuer Stand**

Gr.Nr.	G	BA	EZ	Eigentümer	Fläche in qm	Benutzung
495/1	0	BA	2245	Städt. Gemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gd.) (1/1)	100	100
621	0	BA	10	Verein Volkshaus Purkersdorf (1/1)	1 841	1 841
				Summe (qm)	1 941	1 941
				Summe (qm)	6 156	6 156

ELEKTRONISCHE BEGRÜNDUNGSANZEIGE
GEMÄß § 12 Abs 1 Nr. 1 S. 2 Grundbuchgesetz 1994 (GrBG 1994/1:010) und § 12 Abs 1 Nr. 2 Grundbuchgesetz 1994 (GrBG 1994/1:010)

Das Gegenüberstellungsprotokoll ist im elektronischen Grundbuch für die Zwecke der elektronischen Grundbuchführung und der elektronischen Grundbuchübertragung verfügbar.

BEILAGE: Kundmachung betr. die Entwidmung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in den Sitzungen am 19.03.2019 (Punkt GR0711) sowie am 22.06.2021 (Punkt GR0203) folgenden Beschluss gefasst:

Auflassung und Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Purkersdorf

Aufgrund des Teilungsplans des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen *Vermessung Koller ZT GmbH* vom 28.08.2019, GZ 6439/16, werden Trennstücke aus den Parzellen Nr. 621, EZ 10, im Ausmaß von 127m² gegen gesamt 127m² aus Nr. 617/13, Wiener Straße vor Nr. 2 und Nr. 495/1, Fürstenberggasse Parkplatz, EZ 2245 (alle KG Purkersdorf), getauscht.

Das Grundstück 495/1 wird in dieses und in **Teilstück 1** im Ausmaß von 83m² sowie und in **Teilstück 3** im Ausmaß von 11m² geteilt. Die Teilflächen 1 und 3 werden mit dem Grundstück Nr. 621, EZ 10, vereinigt.

Das Grundstück 617/13 wird in dieses und in **Teilstück 4** im Ausmaß von 33m² geteilt. Die Teilfläche 4 wird ebenso mit dem Grundstück Nr. 621, EZ 10, vereinigt.

Die Trennstücke 1, 3 und 4 werden als öffentliches Gut aufgelassen und entwidmet.

Der Restteil der sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichbleibender Widmung.

Das Grundstück 621 wird in dieses und in **Teilstück 2** im Ausmaß von 0m² sowie in **Teilstück 5** im Ausmaß von 127m² geteilt. Die Teilfläche 2 aus Parzelle Nr. 621 wird mit der Parzelle 495/1, ÖG, vereinigt. Die Teilfläche 5 aus Parzelle Nr. 621 wird mit der Parzelle 617/13, ÖG, vereinigt. Das Grundstück 495/1, EZ 2245, ÖG (Fürstenberggasse) weist nach Durchführung der Grundteilung eine Fläche von gesamt 4.120m² auf. Das Grundstück 617/13, EZ 2245, ÖG (Wiener Straße) eine Fläche von 194m². Beide Grundstücke werden als Verkehrsflächen genutzt.

Die Trennstücke 2 und 5 werden als öffentliches Gut gewidmet.

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

Ing. Stefan Steinbichler

GR0204 Planungsvertrag ÖBB Bahnhofsareal Unterpurkersdorf - ABGESETZT

GR0205 Vertragsverlängerung Hebamme

Antragstellerin: BOLLAUF STR Susanne

Der zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf als Dienstgeber und Frau Antonia Schuster als Dienstnehmerin abgeschlossene freie Dienstvertrag endet mit 30.6.2021.

Die 14tägig, in ihrer Ordination in der Bachgasse 4/1, angebotenen Beratungsgespräche für die Dauer von jeweils 2 Stunden mit der Hebamme werden gut angenommen.

Der Vertrag der Hebamme Antonia Schuster für die Beratung im Rahmen des Eltern-Kind-Zentrums im 14-tägigen Rhythmus für die Dauer von jeweils 2 Stunden á EUR 65,-- pro Beratungsstunde wird auf 2 Jahre bis 30.6.2023 verlängert.

ANTRAG

an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat bewilligt die Vertragsverlängerung mit der Hebamme, Frau Antonia Schuster, vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2023 für die 14-tägige Abhaltung von jeweils 2 Beratungsstunden in Form einer „Hebammensprechstunde“ im Rahmen des Eltern-Kind-Zentrums zum Honorar von EUR 65,-- je Beratungsstunde.

HH-Stelle: 1/430000-728100

Kreditrest: € 11.137,80

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

GR0206 Bericht aus dem Ausschuss

Berichterstatlerin: BOLLAUF STR Susanne

1) Impf-, Gesundheits- und Testzertifikate

Im Zuge einer Novelle des Epidemiegesetzes, wird den Bürgern im Rahmen des „grünen Passes“ die Ausstellung eines Impf-, Genesungs- oder Testzertifikates durch die Gemeinden ermöglicht. Ab 10. Juni 2021 wird eine Portalverbundanwendung „EPI“ im Kommunalnet freigeschaltet, durch welche die Ausstellung eines solchen Nachweises ermöglicht wird. Zunächst werden nur die Testzertifikate freigeschaltet, in einem 2. Schritt auch die Genesungs- und Impfbzertifikate. Alle Zertifikate enthalten einen QR-Code und sind grundsätzlich auch über www.gesundheit.gv.at mittels Handysignatur oder Bürgerkarte aufrufbar.

Die Bürger müssen sich ausweisen, ihre Sozialversicherungsnummer nennen und bekanntgeben, welches Zertifikat beantragt wird. Die Berechtigung zur Ausstellung solcher Zertifikate werden alle Mitarbeiter der Allgemeinen Verwaltung (Mag. Jakob Wohlmuth, Andrea Sirninger, Ursula Leopold und Carmen Lechner) erhalten. Die für die Umsetzung erforderlichen Mittel, können aus dem Covid-19 Krisenbewältigungsfonds ersetzt werden.

2) Stammtisch pflegende Angehörige

STADTGEMEINDE
PURKERSDORF

**Pflegende
Angehörige**

STAMMTISCH

Wir bitten um
Anmeldung!
02231/63601

- INFORMATION
- BERATUNG
- AUSTAUSCH

1x pro MONAT, DONNERSTAGS
JEWEILS 17:00–19:00 UHR

Trauungssal im Rathaus, Hauptplatz 1

www.purkersdorf.at www.familienorientiertepflege.at

3) Soziales Netzwerk

Der Termin für eine virtuelle Besprechung mit den Vertreter*innen von Hilfsorganisationen musste auf 28.06.2021 verlegt werden.

Thema des ersten Austausches:

Einrichtung einer Art Sprechstunde und ein Netzwerk der Hilfestellung raschest aufzubauen.

Vertreter*innen folgender Purkersdorfer Institutionen und Vereine werden zu der Besprechung eingeladen:

1. Rotes Kreuz
2. Samariterbund
3. RK und evangelische Kirche
4. Evangelikale Kirche
5. Bezirkshauptmannschaft Außenstelle
6. Caritas
7. Lions Club
8. Vorstadtherzen
9. Wunderweiber
10. Volkshilfe
11. Hilfswerk
12. Allgemeine Verwaltung
13. Ausschussmitglieder

Ziel: Kennenlernen, Kräfte bündeln, Eingrenzung der möglichen Hilfestellung, personelle Abdeckung einer Anlaufstelle (2 Personen pro Termin), Terminfindung für Beratung,

STR Baum verlässt den Saal und nimmt kurz danach wieder an der Sitzung teil.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	--

**Kurze Pause: 21:18h
15 Minuten**

**GR0207 Übereinkommen Ufermauer B44 (km 0,00 bis 0,270) Tullnerbachstraße,
zw. B1 und Park&Ride-Parkplatz, Erneuerung Geländer und Sanierung
Mauerkopf und Gehsteig**

STR Baum nicht im Saal

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

SACHVERHALT

Das Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung Tulln, Fachbereich Brücken, hat der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass auf der B44 – Tullnerbachstraße, zwischen der Kreuzung mit der B1 und dem Park & Ride-Parkplatz, das **Geländer ersetzt** werden soll. In diesem Zuge muss auch **der Mauerkopf der Ufermauer zum Wienfluss erneuert und der Gehsteig saniert** werden. Der Gehsteig fällt in die Erhaltungspflicht der Gemeinde. Die Arbeiten sollen noch in den Sommermonaten durchgeführt werden. Die geschätzten Gesamtbaukosten belaufen sich auf € 295.172,00. Die Kostenteilung beträgt für Land NÖ 81 Anteile und der Gemeinde 19 Anteile (Gehsteig). Der Anteil der Gemeinde beläuft sich sohin auf € 56.083,00 und werden erst im Jahr 2022 fällig. Der Beschluss zum Kostenanteil erfolgte bereits im Stadtrat am 08.06.2021, STR0310.

Nunmehr wurde am 14.06.2021 das **Übereinkommen zwischen dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Purkersdorf** zu den vorangeführten Arbeiten und der Kostenteilung durch die NÖ Straßenbauabteilung Tulln zur Unterfertigung wie folgt vorgelegt.

„

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, in Folge kurz „**Land NÖ**“ genannt und der Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, im Folgenden kurz „**Stadt**“ genannt.

I. Präambel

Im Bereich der Ufermauer im Zuge der Neulengbacher Straße B 44 von km 0,000 bis km 0,270 im Gemeindegebiet von Purkersdorf muss das bestehende Geländer durch ein neues dem Stand der Technik entsprechendes Geländer ersetzt werden. Im Zuge dieser Errichtung des neuen Geländers ist es erforderlich den Mauerkopf instand zu setzen. Die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung ist dies mittels einer Überkappung durchzuführen. Im Zuge dieser Arbeiten wird auch der Gehweg, der in der Erhaltung der Gemeinde liegt neu hergestellt. Das gegenständliche Übereinkommen regelt die Bauherstellung, die Kostentragung und die künftige Erhaltung der Ufermauer, des Mauerkopfes und des Geländers.

II. Kostenteilung Herstellung Mauerkopf

Die Kostenteilung erfolgt gemäß dem anteiligen Breitenband der Fahrbahn der B 44 und des Gehsteiges (siehe Beilage).

Die Gesamtbreite beträgt 10,44m, der Anteil der Fahrbahn der B 44 beläuft sich auf 8,46m und der des Gehsteiges auf 1,98m.

Die geschätzten Errichtungskosten für die Herstellung des Mauerkopfes auf eine Länge von rd. 270m betragen lt. Kostenschätzung€ 295.172,--
Der Anteil des Landes NÖ beträgt 81% das sind€ 239.089,--
und der Anteil der Stadt beträgt 19% das sind€ 56.083,--

Es wird eine Ausschreibung seitens des Landes NÖ erstellt wobei vom Land NÖ 81% und von der Stadt 19% vergeben bzw. beauftragt werden. Die Zahlung des Landes an den Auftragnehmer erfolgt im Jahr 2021 und von der Stadt im Jahr 2022. Dieser Zahlungsplan wird in der Ausschreibung des Landes berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Errichtungskosten (geprüfte Schlussrechnungen).

Die Errichtung des Geländers erfolgt in Eigenregie durch und auf Kosten des Landes NÖ.

III. Erhaltungsteilung

Die Ufermauer und der Mauerkopf gehen in die Instandsetzung, in die Instandhaltung, die Verwaltung und somit ins Eigentum des Landes NÖ über. Bei einer künftigen Instandsetzung und Instandhaltung bzw. einer Reinvestition der Ufermauer und des Mauerkopfes gilt der gleiche Kostenteilungsschlüssel gemäß Pkt. II. Die Prüfung der Ufermauer sowie des Mauerkopfes obliegt dem Land NÖ.

Das Geländer und den Gehsteig gehen in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins Eigentum der Stadt über. Die künftige Instandsetzung und Instandhaltung bzw. die Reinvestition für das Geländer und den Gehsteig trägt die Stadt zur Gänze. Der Winterdienst am Gehweg wird durch und auf Kosten der Stadt durchgeführt.

IV. Gewährleistung und Haftung

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind vorrangig ABGB und NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. Die Abwicklung der Gewährleistung erfolgt federführend durch das Land NÖ in enger Abstimmung mit der Stadt.

V. Rechtsgültigkeit, Ausfertigungen

Dieses Übereinkommen tritt mit beidseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch das Land NÖ sowie der Stadt in Kraft. Es wird in einer Ausfertigung errichtet, die beim Land NÖ verbleibt. Die Stadt erhält eine einfache Abschrift.

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit und Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

VI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung als vereinbart.

VII. Schriftform

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede von der Schriftform abzugehen.

VIII. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in St. Pölten zuständig.

St. Pölten, am.....

Für das Land Niederösterreich:
Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4)
Im Auftrag

.....
Abteilungsleiter
(Dipl. Ing. Rainer Irschik)

Purkersdorf, am

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf:

.....
Bürgermeister:

.....
Gemeinderat:
"

.....
Gemeinderat:

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Übereinkommen zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4), und der Stadtgemeinde Purkersdorf, betreffend die Erneuerung des Geländers, der Sanierung des Mauerkopfes der Ufermauer und des Gehsteiges in der Tullnerbachstraße B44 (km 0,00 bis 0,270), wie im Sachverhalt angeführt, zu.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---

**GR0208 Verlängerung der Bausperren gemäß
§§ 26 (FLWPL) und 35 (BBPL) NÖ ROG 2014**

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

a) § 26 (FLWPL) NÖ ROG 2014 und

b) § 35 (BBPL) NÖ ROG 2014

SACHVERHALT

Für die mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2019, Pkt. GR0748 und Pkt. GR0748, gemäß §§ 26 und 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 verordneten Bausperren, läuft die gesetzliche Laufzeit von zwei Jahren 25.06.2021 ab. Vor Ablauf dieser Frist können die Bausperren gemäß § 26 Abs. 3 NÖ ROG 2014 und § 35 Abs. 3 NÖ ROG 2014 einmal für ein Jahr verlängert werden.

Auf Grund der Verzögerungen durch die Covid-Pandemie und Einschränkungen konnte das örtliche Entwicklungskonzept noch nicht fertig überarbeitet und dadurch auch noch nicht das Verfahren zur Änderung des örtlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes gestartet werden.

Die derzeit gültigen Verordnungen der Bausperren wurden kontrolliert, ob diese dem nunmehr geänderten NÖ Raumordnungsgesetz 2014 entsprechen bzw. wurden die Festlegungen und Bedingungen präzisiert (kursiv dargestellt).

ANTRAG

- a) **Flächenwidmungsplan**: Der Gemeinderat beschließt gemäß § 26 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, idgF., nachstehende Verordnung zur Bausperre für ein weiteres Jahr zu verlängern: „

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, unter Pkt. GR0208 a), beschlossen, die **Verordnung vom 26.06.2019**, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2019, Pkt. GR0748, zu präzisieren und gemäß § 26 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g.F., **um ein Jahr zu verlängern**:

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

Für das Gemeindegebiet von Purkersdorf, für das im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan die Widmungen Bauland Wohngebiet (BW) oder Bauland Kerngebiet (BK) festgelegt sind, wird die in der Gemeinderatssitzung am 25.06.2019 gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, idgF., unter Pkt. GR0748, wegen der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms/Flächenwidmungsplans für Bauvorhaben beschlossene und bis 26.06.2021 befristete Bausperre für Bauvorhaben um 1 Jahr verlängert, wenn

- *im Falle eines Neubaus mehr als zwei Wohnungen (im Sinne des § 47 NÖ BO LGBl. Nr.32/2021) pro Grundstück vorgesehen wären,*
- *im Zuge eines Zubaus die Anzahl von zwei Wohnungen (im Sinne des § 47 NÖ BO LGBl. Nr.32/2021) pro Grundstück überschritten werden würde oder zuvor bereits überschritten war und dabei weiter erhöht werden soll.*

Ausgenommen von der Bausperre sind Wohnungstrennungen bzw. Neuschaffungen von Wohneinheiten innerhalb der bestehenden und bewilligten Gebäudehülle.

§ 2 Zielsetzungen

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes. Ziel der Überarbeitung ist eine standortadäquate Dichte- und Nutzungsfestlegung in Abstimmung mit dem Bestand und infrastrukturellen Gegebenheiten unter Bedacht auf erforderliche zukünftige Erschließung.

Geplant sind neben verdichteter Bebauung, unter Berücksichtigung der bestehenden sowie möglichen Infrastruktur im Zentrumsbereich sowie entlang der Hauptverkehrsachsen, ein gemeindeübergreifendes Entwicklungskonzept zur Ansiedlung von Betrieben und Erhaltung von Arbeitsplätzen mit der Marktgemeinde Gablitz betreffend Grundstücke im Bauland Betriebsgebiet längs der Linzer Straße B1 sowie die Ausarbeitung einer möglichen Bebauung des zukünftig freiwerdenden Areals des Bahnhofsgeländes Unter Purkersdorf der ÖBB.

Für eine geordnete zukünftige Entwicklung des Baulandes im Gemeindegebiet von Purkersdorf wird zudem im Siedlungsbereich die Erhaltung und Sicherung des Charakters eines Ein- und Zweifamilienhausgebietes durch Beschränkung der Verdichtungsmöglichkeiten angestrebt.

§ 3 Zweck der Bausperre

Zweck der Bausperre ist eine Sicherung der oben angeführten Ziele durch eine Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Auf Basis von Lage, Gegebenheiten und Erschließungsmöglichkeiten sollen im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Bereiche definiert werden, in denen

- verdichtete Bauformen sowie Betriebsansiedlungen ermöglicht und
- Einschränkungen der Anzahl der Wohneinheiten in Gebieten (Siedlungen) festgelegt werden, wo eine verdichtete Bauform dem Charakter des umliegenden Baulandes widerspricht.

§ 4 Geltungsbereich

Betroffen von der Bausperre im gesamten Gemeindegebiet von Purkersdorf sind zur Wahrung des örtlichen und strukturellen Charakters, Grundstücke, für welche

1. Bauland Wohngebiet oder Kerngebiet verordnet sind sowie
2. das Areal der zukünftig freiwerden Flächen im Bereich Bahnhof Unter Purkersdorf.

§ 5 Geltungsdauer

Die Verordnung der Verlängerung der Bausperre tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft. Die Bausperre gilt nicht für jene baubehördliche Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Kundmachung vom 26.06.2019 der Bausperre bereits anhängig sind.

Purkersdorf, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Ing. Stefan Steinbichler

Angeschlagen am:
Abgenommen am: „

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

- b) **Bebauungsplan:** Der Gemeinderat beschließt gemäß § 35 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, idgF., nachstehende Verordnung zur Bausperre für ein weiteres Jahr zu verlängern: „

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, unter Pkt. GR0208), beschlossen, die **Verordnung vom 26.06.2019**, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2019, Pkt. GR0748, zu präzisieren und gemäß § 35 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2015, i.d.g.F., **um ein Jahr zu verlängern:** „

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Für das Gemeindegebiet von Purkersdorf, für das im rechtskräftigem örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan die Widmungen Bauland Wohngebiet (BW) oder Bauland Kerngebiet (BK) festgelegt sind, wird die in der Gemeinderatssitzung am 25.06.2019 gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, idgF., unter Punkt 748, wegen der beabsichtigten Änderung des örtlichen Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften für Bauvorhaben beschlossene und bis 26.06.2021 befristete Bausperre für Bauvorhaben um 1 Jahr verlängert.

§ 2 Zielsetzungen

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften.

Ziel der Überarbeitung ist eine standortadäquate Festlegung der Bebauungsdichte, -höhe und -weise in Abstimmung mit dem Bestand und den infrastrukturellen Gegebenheiten.

Geplant sind eine verdichtete Bebauung, unter Berücksichtigung der bestehenden sowie möglichen Infrastruktur, im Zentrumsbereich und entlang der Hauptverkehrsachsen. Für eine geordnete zukünftige Entwicklung des Bauland Wohngebietes wird zudem im Siedlungsbereich die Erhaltung und Sicherung des Charakters eines Ein- und Zweifamilienhausgebietes durch Beschränkung der Verdichtungsmöglichkeiten und Erhöhung der Mindestgrundstücksgrößen bei Grundteilungen angestrebt.

Ziel ist es, bei Grundteilungen oder Zusammenlegungen für neu geschaffene Grundstücke eine Mindestgröße von 750 m² zu erreichen.

Aufgrund dieser Zieldefinition sind von der Bausperre daher alle Vorhaben betroffen, welche

die Herstellung eines Bauplatzes zur Folge haben, der eine Mindestbauplatzgröße von 750 m² unterschreitet und/oder die Bauklasse II überschreiten.

§ 3 Zweck der Bausperre

Zweck der Bausperre ist eine Sicherung der oben angeführten Ziele durch Abänderung des bestehenden Bebauungsplanes und der örtlichen Bebauungsvorschriften (textlich sowie planlich).

Insbesondere ist die Änderung von Bebauungsdichten, Bebauungshöhen und Bebauungsweisen sowie der Mindestgröße von Bauplätzen und den Sonderbauklassen geplant.

Auf Basis von Lage, Gegebenheiten und Erschließungsmöglichkeiten sollen im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplans Bereiche definiert werden, in denen verdichtete Bauformen ermöglicht werden bzw. Gebiete festgelegt werden, wo eine verdichtete Bauform nicht möglich ist. Hierbei ist auch auf Mindestgrundstücksgrößen Bedacht zu nehmen. Für eine maßvolle und zweckmäßige Festlegung der Bauplatzgröße ist eine Evaluierung notwendig.

§ 4 Geltungsbereich

Betroffen von der Bausperre im gesamten Gemeindegebiet von Purkersdorf sind zur Wahrung des örtlichen und strukturellen Charakters, Grundstücke, für welche

die Widmung Bauland Wohngebiet oder Kerngebiet verordnet sind.

Während der Geltungsdauer der Bausperre darf im Fall einer auf einer Liegenschaft verordneten Bauklasse größer als II (z.B. Bauklasse III, IV, ...) bei Neu-, Zu und Umbauten, die max. Höhe der Bauklasse II nicht überschritten werden.

Ebenfalls zulässig ist die Auflösung von Punktparzellen im Zuge einer Grundstücksvereinigung gemäß § 10 der NÖ Bauordnung 2014 idgF.

§ 5 Geltungsdauer

Die Verlängerung der Bausperre tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft. Die Bausperre gilt nicht für jene baubehördliche Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Kundmachung vom 26.06.2019 der Bausperre bereits anhängig sind.

Purkersdorf, am

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Ing. Stefan Steinbichler

Angeschlagen am:

Abgenommen am: „

Wortmeldungen:

/

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

GR0210 Salinen Austria – Salzliefvereinbarungen

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

SACHVERHALT

a) Liefervereinbarung loses Salz 2021 - 2026:

Der Salzliefvertrag mit den Salinen Austria läuft am 31.08.2021 ab. Die Salinen Austria haben der Stadtgemeinde wieder neue Liefervereinbarungen vom 20.05.2021, für wahlweise 1, 3 oder 5 Jahre für die Lieferung von losem Salz, übermittelt.

Mit dieser Liefervereinbarung wird der Stadtgemeinde Purkersdorf die Belieferung von 300 t Auftausiedesalz lose, pro Lieferperiode September bis Ende April garantiert.

Der Preis pro Tonne loses Salz wird mit der 1 Jahres-Vereinbarung mit € 114,00 exkl. MwSt., mit der 3 Jahres-Vereinbarung mit € 112,00 exkl. MwSt. und mit der 5 Jahres-Vereinbarung mit € 110,00 exkl. MwSt. angeboten. wobei ab jeweils dem 2. Jahr eine Preisanpassung an den Verbraucherindex erfolgt.

Die 5 Jahres-Vereinbarung ist das günstigste Angebot, da der Preis pro t mit € 110,00 gleich hoch wie aus 2018 angeboten wird.

b) Liefervereinbarung Salz in 25 kg Säcken 2021/22:

Für die Lieferung von Salz in Säcken haben die Salinen Austria eine Vereinbarung vom 04.06.2021 mit Preisgültigkeit bis 30.04.2022 der Stadtgemeinde übermittelt. Darin wird der Preis für Säcke mit je 25 kg um € 165,00 pro Tonne exkl. MwSt. angeboten. Die Säcke werden für die Lagerung in den dezentralen Stellen benötigt. Im Durchschnitt werden pro Jahr ca. 2 Lieferungen mit je 24 t benötigt.

Mit den Vereinbarungen garantieren die Salinen Austria der Stadtgemeinde Purkersdorf die vereinbarten Mengen, es besteht keine Abnahmeverpflichtung.

ANTRAG

a) Der Gemeinderat stimmt der **5 Jahres-Liefervereinbarung** vom 20.05.2021, beginnend vom 01.09.2021 bis 31.08.2026, für den Ankauf von losem Streusalz, der Salinen Austria AG wie folgt zu:

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---



abgeschlossen zwischen

der **Salinen Austria Aktiengesellschaft** (im Folgenden „SAAG“, FN 112541 b) mit Sitz in A-4802 Ebensee am Traunsee, Steinkogelstraße 30, einerseits

und

der **Stadtgemeinde Purkersdorf** (Kd.nr. 040353) im Folgenden „Kunde“ mit Sitz in A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, andererseits, wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit bis zu **300 to** DEFROST Auftausiedesalz lose misch mit der Art.nr. 90160 pro Lieferperiode.

2. Vereinbarungsdauer

a) Diese Liefervereinbarung wird befristet für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.09.2021 und endet daher am 31.08.2026, ohne dass es einer gesonderten Kündigung einer der Vertragsparteien bedarf.

b) Die Vertragsdauer wird in 5 Lieferperioden wie folgt untergliedert:

1. Lieferperiode: vom 01.09.2021 bis 31.08.2022
2. Lieferperiode: vom 01.09.2022 bis 31.08.2023
3. Lieferperiode: vom 01.09.2023 bis 31.08.2024
4. Lieferperiode: vom 01.09.2024 bis 31.08.2025
5. Lieferperiode: vom 01.09.2025 bis 31.08.2026

SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA
Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion)
E-Mail: info@salinen.com, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZOOAT2L, Relay UfH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol
Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939006, Steuernummer 010/4565, LG Wels



3. Preis, Preisanpassung und Zahlungsbedingungen

a) Der Warenpreis netto exkl. MwSt. für DEFROST Auftausiedesalz lose misch, Art.nr. 90160, wird mit € 110,00 / to vereinbart. Dieser Basispreis gilt als Festpreis bis zum Ende der 1. Lieferperiode, das ist der 31.08.2022, als vereinbart.

b) Mit **01.09.2022** wird der Basispreis gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 angepasst (www.statistik.at).

Ausgangsbasis ist die im Juli 2021 verlautbarte Indexzahl. Die erste Preisanpassung entspricht daher der Veränderung des VPI Wertes vom Juli 2022 gegenüber dem Wert vom Juli des Vertragsabschlussjahres.

Die Preisanpassung erfolgt in gleicher Weise für die 3., 4. und 5. Lieferperiode d.h. ab 01.09.2023, 01.09.2024 sowie 01.09.2025.

Berechnungsbeispiel (mit fiktiven Werten):

Ausgangswert Index August 2020: 112,9

Vergleichswert Index August 2021: 115,1

Anpassung daher: $(115,1 - 112,9) / 112,9 = 1,95 \%$

Neuer Preis ab 01.10.2021: Basispreis zzgl. 1,95 %

c) Die Zahlungen sind binnen **14 Tagen** ab Rechnungslegungsdatum einlangend **netto**, spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig.

d) Preiserhöhungen Dritter (Energiekosten, Maut usw) werden 1:1 auf den Kunden überbunden.

SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA

Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion)
E-Mail: info@salinen.com, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZOOAT2L, Reclyay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol
Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG Wels



4. Lieferfrist und -bedingungen

Die Lieferung erfolgt **frei Haus** im Silo-LKW zu je ca. 25-26 to innerhalb von **5 Arbeitstagen** (Montag bis Freitag) nach Auftragseingang, abgeladen an die vom Kunden angegebene Adresse. Der Fristenlauf für die Lieferung beginnt generell nach Bestelleingang, am darauffolgenden Arbeitstag.

Die Anlieferzeiten sind wie folgt:

Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr, sowie Freitag zwischen 07:00 Uhr und 15:00 Uhr

Bei Versorgungsnotlage liegt es im Ermessen der SAAG, anstelle eigenen Salzes, Salz Dritter - nach Maßgabe der Spezifikation der SAAG - sohin derselben Qualität zu liefern.

In Abweichung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vereinbarte Lieferungen, die infolge von unvorhersehbaren oder von der SAAG nicht beeinflussbaren Ereignissen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können („Höhere Gewalt“), als einvernehmlich aufgehoben, unter wechselseitigem Verzicht auf jedwede Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis.

5. Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind unzulässig. Für sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Liefervertrages gilt das Schriftformerfordernis.

SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA

Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion)
E-Mail: info@salinen.com, IBAN: AT65 3400 0000 0006 0366, BIC: RZOOAT2L, RecJay UFH Lizenzierungsnummer 05658, BonusHol
Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939006, Steuernummer 010/4565, LG Weis



6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Salinen Austria AG, veröffentlicht unter <http://www.salinen.com/files/agb.pdf> gelten als integrierender Bestandteil dieser Liefervereinbarung, sofern die vorliegende Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

Ebensee, am 20.05.2021

Purkersdorf, am

Salinen Austria AG
Stefan Sommerer / Leiter Winterdienst

Kunde

GR0211 Rechenfeldstraße 31 – Löschungserklärung

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

SACHVERHALT

Das Notariat Purkersdorf, Dr Günther Fuchs und Dr. Andreas Reim, hat mit Schreiben vom 05.05.2021, um die Aufhebung folgender in der Einlagezahl 1874, KG. 01906 Purkersdorf, eingetragenen Verpflichtung

1 a 439/1906 953/1921 „VERPFLICHTUNG zur villenartigen Verbauung und Vorgartenherstellung für Gemeinde Purkersdorf“,

1 b 635/1955 Übertragung der Eintragungen aus EZ 1045, und

2 a 439/1906 953/1921 „VERPFLICHTUNG zur Herstellung eines Geländers längs der neben dem Wienfluß führenden Straße für Gemeinde Purkersdorf,

2 b 635/1955 Übertragung der Eintragungen aus EZ 1045, angesucht.

Dazu wurde folgendes festgestellt:

Zu 1: Die Bebaubarkeit der Liegenschaft wird durch den Flächenwidmung- und Bebauungsplan und das geltende Baurecht geregelt und ist diese Verpflichtung daher nicht mehr erforderlich.

Zu 2: Diese Eintragung stammt noch aus 1906, wo die Grundstücke zwischen Wienfluß und Rechenfeldstraße noch nicht bebaut waren. Nunmehr grenzt die Rechenfeldstraße nicht mehr an den Wienfluß und ist diese Auflage daher gegenstandslos geworden und besteht gegen die Ausstellung der angesuchten Löschungserklärung keine Bedenken.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt nachstehender Löschungserklärung zu:

LÖSCHUNGSEKTLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass folgende Verpflichtungen, eingetragen in der EZ 1874, KG. 01906 Purkersdorf, C-Blatt,

1 a 439/1906 953/1921 „VERPFLICHTUNG zur villenartigen Verbauung und Vorgartenherstellung für Gemeinde Purkersdorf“,

1 b 635/1955 Übertragung der Eintragungen aus EZ 1045, und

2 a 439/1906 953/1921 „VERPFLICHTUNG zur Herstellung eines Geländers längs der neben dem Wienfluß führenden Straße für Gemeinde Purkersdorf,

2 b 635/1955 Übertragung der Eintragungen aus EZ 1045,

gegenstandslos geworden sind.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erteilt infolge Gegenstandslosigkeit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung der ersichtlich gemachten oben genannten Verpflichtungen, eingetragen in der Einlagezahl 1874, vorgenommen werden können.

Wortmeldungen:

/

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

GR0212 Bericht aus dem Ressort

STR Baum nicht im Saal

Berichterstatter: KIRNBERGER STR VizeBGM Andreas

Besucherleitsystem

In der vergangenen Sitzung des Stadtrates wurde beschlossen, einen Budgetrahmen von € 3.000 für die Anschaffung von Besucherleitsystemen freizugeben. In einem ersten Schritt wurden nun 12 Gutposten der Firma Allpax mit einem Transportwagen und aufsteckbaren Schilderhaltern im Gesamtwert von € 1.129,20 angekauft. Wenn sich das System bewährt, soll



noch ein weiterer voller Transportwagen angeschafft werden.

Zusätzlich wurden vorerst 1.500 Eintrittsbänder mit "Kultursommer Purkersdorf"-Branding im Wert von € 129,20 bestellt, um bei den Outdoor-Veranstaltungen des Kultursommers die Kontrolle der 3G zu erleichtern.

Kultursommer Purkersdorf

Um den Anforderungen der aktuell gültigen COVID-19 Öffnungsverordnung Rechnung zu tragen, wurden für die Eröffnung des Kultursommer Purkersdorf am Hauptplatz sowie die Bühne Purkersdorf **Sitzpläne** die Ticketplattform „Eventjet“ programmiert. Dafür wurde ein Betrag von € 380,00 (umsatzsteuerbefreit) in Rechnung gestellt.

Die Ticketreservierung hat bereits gestartet und läuft gut an. Für die Veranstaltungen Ende des Sommers wurde noch keine Reservierung ermöglicht, da die rechtliche Situation weiterhin unklar ist. Aktuell sieht es so aus, als könnten die Kinderkonzerte im Steinbruch bereits mit freier Sitzplatzwahl und ohne Registrierung stattfinden, daher wird noch zugewartet.

Die Programmhefte werden in den nächsten Tagen in den Haushalten zugestellt, mit der Plakatwerbung wurde bereits begonnen.

Erfreulicherweise haben alle Sponsoren, die den Kultursommer Purkersdorf im vergangenen Jahr unterstützt haben, auch heuer Ihre Partnerschaft verlängert. Folgende Vereinbarungen im Gesamtwert von € 10.000 netto konnten im Gegenzug für Werbemaßnahmen der Stadtgemeinde Purkersdorf erzielt werden (Beträge exkl. USt & Werbeabgabe):

Gruber Sauna & LifeLine Fitness	€ 1.500,00
Revali Racing	€ 1.000,00
AKNÖ	€ 3.500,00
Wr. Städtische	€ 2.000,00
Raiffeisenbank Wienerwald	€ 1.500,00
Dräxler Immobilien	€ 1.000,00

Der Antrag auf Kulturförderung des Landes Niederösterreich wurde übermittelt. Eine Zusage

KULTUR SOMMER PUR KERS DORF 2021

NEU SPECIAL 4 KIDS

WEINZETTL & RUDLE

NIDDL

LOU ASRIL

ROMAN GREGORY

THE GRUEN2G & 3 GIRL HARMONY PROJECT

FRÄULEIN FEUERSTEIN | SCHROTTI & HÖRB

ALPER YAKIN TRIO | CLEMENS SCHALLER

DAVID SCHEID

FLORIS AND THE FLAMES

EINTRITT frei!

www.purkersdorf.at

KULTUR NIEDERÖSTERREICH

AMTLICHE MITTEILUNG | ZUGESTELLT DURCH ÖSTERREICHISCHE POST

STADTGEMEINDE PURKERSDORF | WIENER STÄDTISCHE VIENNA INSURANCE GROUP | NIEDER ÖSTERREICH | Repali Racing

RUDI DRÄXLER IMMOBILIEN | gruber | Life Line | Raiffeisenbank Wienerwald

KULTUR SOMMER PUR KERS DORF 2021 PROGRAMMÜBERSICHT

EINTRITT frei!

SA., 03.07.2021	19:30 UHR, HAUPTPLATZ ERÖFFNUNG: WEINZETTL & RUDLE THE GRUEN2G & 3 GIRL HARMONY PROJECT
FR., 09.07.2021	19:30 UHR, DIE BÜHNE LOU ASRIL
SA., 10.07.2021	19:30 UHR, GASTGARTEN: CAFÉ SALETTL FRÄULEIN FEUERSTEIN TRIO
SA., 17.07.2021	19:30 UHR, DIE BÜHNE ROMAN GREGORY
FR., 23.07.2021	19:30 UHR, DIE BÜHNE NIDDL A TRIBUTE TO TINA TURNER
FR., 30.07.2021	19:30 UHR, GASTGARTEN JOHANNESBÄR SCHROTTI & HÖRB
SA., 07.08.2021	19:30 UHR, DIE BÜHNE FLORIS AND THE FLAMES
FR., 13.08.2021	19:30 UHR, GASTGARTEN: CAFÉ SALETTL ALPER YAKIN TRIO
SA., 14.08.2021	19:30 UHR, DIE BÜHNE CLEMENS SCHALLER
FR., 20.08.2021	19:30 UHR, DIE BÜHNE DAVID SCHEID
SPECIAL 4 KIDS	AGATHES MUSIKKOFFER STEINBRUCH DAMBACH
SO., 08.08.2021	16:30 UHR WALZERKÖNIG
SO., 15.08.2021	16:30 UHR TASTENKLANGZAUBER
SO., 05.09.2021	16:30 UHR TANZGEFIEDEL

KULTUR SPECIAL 4 KIDS

Bitte beachten Sie, dass Sie für alle Veranstaltungen des Kultursommer Purkersdorf 2021 einen Platz reservieren müssen.

Ein herzliches Dankeschön gilt unseren Sponsoren für die Events des Kultursommer Purkersdorf: Wiener Städtische Vienna Insurance Group, AK NÖ, Raiffeisenbank Wienerwald, Rudi Dräxler Immobilien, Gruber Sauna, Lifeline Fitness, Revali Racing und Land NÖ. Ohne die Unterstützung von Partnern wäre dieses Kulturangebot bei freiem Eintritt nicht verwirklichtbar.

www.purkersdorf.at

IMPRESSUM Herausgeber: Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, Tel.: +43 2231 63 601, E-Mail: gemeinde@purkersdorf.at, Design und Satz: Elise Madl, Medienkontakt: e.madl@purkersdorf.at, Hersteller: Druckerei Jänetschek GmbH, Brunntalstr. 2, 3860 Heidenreichstein, CO2-neutral gedruckt auf 100% Recyclingpapier.

über die Höhe der Förderung ist noch ausständig.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:

/

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zur Kenntnis genommen

GR0213 Sprengelfremder Hort- bzw. Kindergartenbesuch

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

SACHVERHALT

Die aufrechte Hauptwohnsitzmeldung des Kindes sowie eines Erziehungsberechtigten in Purkersdorf ist eine Voraussetzung für einen Platz in einem NÖ Landeskindergarten oder im Schülerhort der Stadtgemeinde Purkersdorf. Bei Verzug und Ummeldung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, ist ein grundsätzlich externer Tarif (100 % Aufschlag) zu entrichten.

Beim Wechsel des Hauptwohnsitzes werden Kinder oft aus ihrem sozialen Umfeld gerissen. Für Eltern, die ihren Kindern weiterhin den Besuch des Kindergartens oder Schülerhortes in Purkersdorf ermöglichen wollen, bedeutet ein 100 % Aufschlag aber oft eine ökonomisch unverhältnismäßig hohe Belastung. Auch der administrative Aufwand für die Vorschreibung dieser Beträge ist unverhältnismäßig hoch.

Der Bürgermeister hat daher den Ausschuss ersucht, eine Regelung für mögliche Ausnahmen zu diskutieren. Der Ausschuss 6 für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat, die Möglichkeit zu beschließen, dass in den folgenden Fällen ein 100 % Aufschlag vom Stadtrat ausgesetzt werden kann:

- Wenn die Eltern des Kindes zum Zeitpunkt der Einschreibung Hauptwohnsitz gemeldet waren, soll dem Kind ein Abschluss der Ausbildung zu den normalen Tarifen ermöglicht werden
- Ein Elternteil hat seinen Arbeitsplatz in Purkersdorf
- Ein Geschwisterkind bereits in Purkersdorf den Hort oder den Kindergarten besucht
- Es liegt nachweislich ein sozialer Härtefall vor

Damit aufgrund der stark begrenzten Hort- und Kindergartenplätze der sprengelfremde Schulbesuch nicht ausufert muss der Stadtrat jeden einzelnen Fall prüfen und beschließen. Stadtrat Oppitz setzt sich aus Kostengründen dafür ein, dass analog zum sprengelfremden Schulbesuch auch bei einem sprengelfremden Kindergarten- oder Hortbesuch die neue Hauptwohnsitzgemeinde einen Kostenanteil übernimmt. Dies könnte in einer "Wir 5 im Wienerwald"-Vereinbarung geregelt werden. Der Bürgermeister wird gebeten mit den anderen Bürgermeistern diesbezüglich in Verhandlungen zu treten.

ANTRAG

Die aufrechte Hauptwohnsitzmeldung des Kindes sowie eines Erziehungsberechtigten in Purkersdorf ist eine Voraussetzung für einen Platz in einem NÖ Landeskindergarten oder im Schülerhort der Stadtgemeinde Purkersdorf. Bei Verzug und Ummeldung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, ist ein grundsätzlich externer Tarif (100 % Aufschlag) zu entrichten. Der Gemeinderat beschließt die Möglichkeit, dass in den folgenden Fällen ein 100 % Aufschlag vom Stadtrat ausgesetzt werden kann:

Grundvoraussetzungen (Punkt 1 und 2):

1. Wenn die Eltern des Kindes zum Zeitpunkt der Einschreibung Hauptwohnsitz gemeldet waren, soll dem Kind die Kinderbetreuung bis zum Abschluss der Ausbildung zu den normalen Tarifen ermöglicht werden und
2. es liegt nachweislich ein sozialer Härtefall vor;

Weitere Gründe sind zu berücksichtigbar (Punkte 3 und 4):

3. Ein Elternteil hat seinen Arbeitsplatz in Purkersdorf

4. Ein Geschwisterkind bereits in Purkersdorf den Hort oder den Kindergarten besucht

Aus Kostenfairness wird man sich dafür einsetzen, dass analog zum sprengelfremden Schulbesuch auch bei einem sprengelfremden Kindergarten- oder Hortbesuch die neue Hauptwohnsitzgemeinde einen Kostenanteil übernimmt.

Wortmeldungen: Steinbichler, Bollauf, Holzer, Kaukal, Klinser, Kasper	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	--

GR0214 Jugendarbeit

Berichterstatter OPPITZ STR DI Albrecht

SACHVERHALT - BERICHT

Gerade in Zeiten der Krise ist es besonders wichtig, dass es eine niederschwellige Anlaufstelle für Jugendliche gibt, wenn sie mit ihren Problemen allein nicht mehr fertig werden. Im gesamten Großraum Wienerwald gibt es nur die bestehende Beratungsstelle des Verein re:spect, welche auch vom Land NÖ gefördert (€ 40.900 durch die Fachstelle für Suchtprävention, € 44.800 durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe) und regelmäßig kontrolliert und überprüft wird.

Mit der professionellen Jugendarbeit in Purkersdorf ist der Verein re:spect beauftragt. Die Angebote umfassen:

- Standortbezogene Jugendarbeit
- Vier Öffnungstage in der Woche von jeweils 3 Stunden - 2-mal pro Woche Beratungsbetrieb
(Kinder und Jugendhilfe NÖ & Fachstelle Suchtprävention NÖ), 2-mal pro Woche für offenen Betrieb.
- Nutzung des Jugendraums als niederschwellige Anlaufstelle
- Beziehungsarbeit
- Animation, Projekte, Veranstaltungen
- Informationsgespräche
- Geschlechtssensible Arbeit
- Lernunterstützung
- Beratung, Begleitung und Krisenintervention auch außerhalb der Journaldienstzeiten.
- Im Sinne der Mehrfachnutzung können die Räumlichkeiten auch anderen Vereinen und Initiativen zur Verfügung gestellt werden.
- Elternberatung
- Hinausreichende Arbeit mit Cliques bei Bedarf
- Kooperation mit den Schulen
- Vernetzung mit jugendrelevanten Institutionen

Das Beratungsangebot reicht von Informationsgesprächen, über Beratungsgespräche bis hin zu längerfristiger Einzelfallhilfe. Besteht bei einem*einer Jugendlichen der Bedarf nach einem ausführlichen Beratungsgespräch zu einem Thema, kann dies während oder außerhalb der

offiziellen Treffzeiten im Einzelsetting stattfinden. Besteht aufgrund der Komplexität und des Ausmaßes eines Themas im Leben eines*r Jugendlichen der Bedarf nach intensiverer Unterstützung, wird eine längerfristige Betreuung durch Einzelfallhilfe angeboten.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der re:spect Jugendsuchtberatung, die sich speziell an Jugendliche wendet, die in ihrer Übergangsphase zum Erwachsenwerden mit Experimentieren, Missbrauch und Sucht von Substanzen, aber auch mit nicht substanzgebundenen Suchtformen, konfrontiert sind. Hierbei liegt der methodische Schwerpunkt in der primären und sekundären Prävention. Die Jugendsuchtberatung besteht aus zwei Bereichen. Zum einen das niederschwellige, freiwillige und anonyme Beratungsangebot, sowie die gesetzliche Suchtberatung als Jugendsuchtberatungsstelle nach §15SMG.

Sowohl die Beratungsstelle als auch der Jugendtreff hat an zwei Tagen in der Woche für jeweils 3 Stunden geöffnet. Personell ist eine Zweifachbesetzung der Mindeststandard laut Qualitätshandbuch der Jugendberaterung NÖ. Darüber hinaus wird es nach Bedarf individuelle Beratungen/Begleitungen/Betreuungen nach Terminvereinbarung geben. Beim derzeitigen Personalstand kann es bei Urlauben und Krankenständen zu Schließzeiten kommen.

Der Gemeinderat unterstützt die Jugendarbeit des Vereins re:spect in der Kaiser-Josef-Straße 49 im Jahr 2021 mit € 40.000,--. Vierteljährlich ist dem Jugendausschuss ein schriftlicher Überblick über die getätigten Leistungen zu übermitteln. Im Herbst 2021 soll unter Einbeziehung der uns zugeteilten Jugendberaterin Elke Indinger von der NÖ-Jugendinfo eine Evaluierung der tatsächlich erbrachten Leistungen stattfinden. Auch eine etwaige Anpassung der Angebote im Zusammenhang mit den ersten Ergebnissen der Sozialraumanalyse soll im Herbst diskutiert werden.

ANTRAG

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

GR0215 Bericht aus dem Ressort

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

Gegenstand: Vereinsstammtisch

SACHVERHALT

Am 29.6.2021 wird um 19 Uhr wieder ein Vereinsstammtisch im Stadtsaal stattfinden. Eine Einladung wird vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Bürgermeister, wie in den Jahren zuvor, erfolgen.

Gegenstand: Pumptrack Wettbewerb – Ergebnis der Jury

SACHVERHALT

Wie bereits berichtet, hat sich Purkersdorf bei einem Gewinnspiel für einen Pumptrack beworben. Leider haben wir es nicht bis ins Finale geschafft. Dennoch sollte nach Ansicht des Initiators Philipp Heck ein unverbindlicher Kostenvoranschlag („kostenloses Konzept“) von

Alliance ASE für einen Pumptrack erstellt werden, um einen Kostenrahmen für ein evtl. zukünftiges Projekt zu haben.

Gegenstand: **Beschluss des Stadtrates zur Sozialraumanalyse**

SACHVERHALT

Im vergangenen Stadtrat wurde die vorgestellte Sozialraumanalyse sowie eine Online-Jugendplattform mit einem Kostenrahmen von € 7.000,00 einstimmig beschlossen. Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt soll Parteiübergreifend vom gesamten Ausschuss koordiniert, umgesetzt und präsentiert werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

STR Baum nimmt wieder an der Sitzung teil

GR0216 Bericht: weitere Vorgangsweise Umbau Purkersdorf-Zentrum

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Im Ausschuss 7 wurden Kriterien und Maßnahmen als Verhandlungsposition mit der ÖBB betreffend dem Umbau Purkersdorf-Zentrum beschlossen. Am 25.5.2021 fand entsprechend dem Stadtratsbeschluss bezüglich der weiteren Vorgangsweise Umbau Purkersdorf-Zentrum eine Zusammenkunft unter Beteiligung von Experten als Vorbereitung für eine angestrebte Besprechung mit Vertretern der ÖBB statt. Dabei wurde ein klarer Konsens über die Forderungen und Vorschläge an die ÖBB im Sinne der Beschlüsse des letzten Ausschusses erzielt und der Ausschussvorsitzende beauftragt, einen Entwurf für einen Brief an die ÖBB zu erstellen, und diesen mit dem Baustadtrat abzustimmen. Dies ist erfolgt. Derzeit erfolgt entsprechend der konsensuell vereinbarten Vorgangsweise die Abstimmung mit dem Bürgermeister sowie Vizebürgermeister. Der Brief soll danach von allen Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet werden, und vom Bürgermeister an die ÖBB übermittelt werden, um die klare und einheitliche Haltung aller Fraktionen zum Ausdruck zu bringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	--

GR0217 Bericht: Festsetzung für erstes Treffen bzgl. E-Mobil

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

In den letzten jeweiligen Sitzungen von Ausschuss 7, Stadt- und Gemeinderat wurde jeweils ein Bericht bzgl. „E-Mobil“ zur Kenntnis genommen, der auf die Nutzung des großzügigen Angebots einer Spende einer bedeutenden fünfstelligen Summe für die Anschaffung von 3 E-Mobilen abstellt. Darin heißt es:

„...Es erscheint absehbar, dass spätestens im Herbst eine erste Zusammenkunft der Interessierten stattfinden kann. Eine Kooperation mit Nachbargemeinden ist möglich und zweckmäßig. Von Seiten der Vereine Pressbaum (Großkopf) und Eichgraben besteht die deklarierte Bereitschaft zur Beratung...Alle Stadt- und Gemeinderäte sind aufgerufen, bei der Initiierung eines Vereines oder einer gleichwertigen Struktur unterstützend tätig zu sein. Meldungen werden entgegengenommen“.

Als Termin für eine öffentliche Informationsveranstaltung der Stadtgemeinde Purkersdorf mit Teilnahme von VertreterInnen der Gemeinden Pressbaum und Eichgraben wird der 23.9.2021 oder der 01.10.2021, 18:00 Uhr im Stadtsaal Purkersdorf angepeilt.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Weinzinger, Klinser	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
--	--

**GR0218 Bericht: Weitere Vorgangsweise P&R Unterpurkersdorf
PUNKT ZURÜCK GEZOGEN**

GR0219 Bericht aus dem Ressort

Berichterstatte(r)in: KELLNER STR DI Sabina

1) e5-Teilnahme

Die Basisvereinbarung über die Teilnahme am e5-Landesprogramm wurde an die zuständige Abteilung der enu (Energie- und Umweltagentur Niederösterreich) übermittelt.

Die Kickoff-Veranstaltung mit unserem Betreuer von der enu, wird am 28.Juni stattfinden. Anschließend können wir mit der Erarbeitung der IST-Analyse beginnen, wofür ein Zeitraum von maximal 6 Monaten vorgesehen ist.

Im Oktober wird Purkersdorf voraussichtlich bei der Veranstaltung zur offiziellen Aufnahme der neuen Gemeinden vertreten sein.

2) Klimakampagne

Für unsere „Klimakampagne“ im Herbst 2021 sind folgende Ideen und Projekte in Vorbereitung:

+ Aussendung im August:

Zum Amtsblatt im August wird es eine Extrabeilage mit einem Klimaschwerpunkt geben. Darin werden u.a. relevante Informationen zu aktuellen Förderungen für Klimamaßnahmen beschrieben und das Programm des Klima- und Umwelttages beworben.

+ Aktionsmonat September

Schulaktionen: GR Katy Shields ist mit den Schulen in Kontakt getreten um mögliche Aktionen zu besprechen. Alle Schulen haben zugesagt im September Schwerpunktprojekte zum Thema Klima zu machen.

Mugli: MUGLI ist ein mobiler Ausstellungsraum (Kontainer), der Bauwerksbegrünung hautnah erlebbar macht und den ganzen September im Bereich des Hauptplatzes aufgestellt wird. GR Thomas Kasper hat die Aufstellung des MUGLI organisieren und einen Sponsor für den Transport gewinnen können.

Auslagengestaltung und Aktionen von Betrieben und Vereinen

+ 1.Oktober = 1. Purkersdorfer Klima- und Umwelttag

Wenn sich die Situation hinsichtlich Corona nicht wieder drastisch ändert, sollte eine Veranstaltung am 1.Oktober im Stadtsaal möglich sein.

Am Vormittag wird der Stadtsaal für Schulaktionen/-Ausstellungen zur Verfügung stehen.

Am Nachmittag bis 19:00 sind folgende Programmpunkte angedacht:

- Impulsvorträge z.B: zu den Themen Raus aus dem Öl, Photovoltaik und Energiegemeinschaften, Waldwirtschaft
- Infostände: u.a. von enu, Energieberatung, Naturpark, Natur im Garten, Klimabündnis, klimarelevanten Betrieben und Vereinen
- Kinderprogramm
- Verpflegung (Bio und Regional)
- Gewinnspiel
- Teststation e-Bikes: Geplant ist weiters, vor dem Rathaus eine Teststation für E-bikes, -Lastenrad und E-Roller einzurichten.

Kosten

Für folgende Maßnahmen der derzeit angedachten Programmpunkte fallen Kosten an:
Druckkosten Amtsblatt-Beilage und Plakate; Mugli: Container-Anschluss und Betreuung;

Stadtsaal; Moderator; Kinderprogramm; Bauhofkosten (Mitarbeiter-Stunden); Energieberater; Kosten Covid-Maßnahmen

Da die Kosten noch konkretisiert werden müssen, hat der Stadtrat einen Budgetrahmen von € 8000,- beschlossen. Davon werden 1000,- über den „Veranstaltungsscheck“ (Förderaktion des Lands NÖ für Veranstaltungen zum Thema Energie und Klima) in das Budget zurückfließen.

3) Post-Parkplatz – abschließende Arbeiten

Die Arbeiten für den verkehrssicherheitstechnisch optimierten Postparkplatz sind weit fortgeschritten. Nun stehen die Arbeiten in den Grünflächen an:

- Der Container-Bereich wird mit einem einfachen grünen Stabzaun eingefasst.
- Die zusätzlichen Flächen werden mit Humus aufgefüllt, am Zaun werden immergrüne Rankpflanze gesetzt.
- Schäden, an der schon fertig gestellten Grünfläche, die im Zuge der Arbeiten entstanden sind, werden saniert.

Die Kosten in Höhe von 2.560,99, wurden vom Stadtrat einstimmig beschlossen.

4) Feihlerhöhe - Arbeitspakete

Nachdem die Stadtgemeinde gemeinsam mit dem Naturpark Purkersdorf – Sandsteinwienerwald das Projekt „Aufblühen auf der Feihlerhöhe 2021“ beim Projektwettbewerb Biosphärenpark eingereicht und € 3000,- für die Umsetzung gewonnen hat, wurden die Arbeiten nun konkretisiert und die notwendigen Arbeitsschritte abgeklärt:

+ *Arbeitspaket Nützlinge fördern*

Umfasst u.a. den Bau einer Nützlingsecke und eines Nützlingshotels, die Schaffung eines Totholzbereiches, das Anbringen von Nistkästen sowie das Aufstellen einer Informationstafel.

+ *Arbeitspaket Wegverbesserung*

Umfasst u.a. Erneuerung bzw. Tausch der Holzeinfassungen wo notwendig, Hangsicherung

+ *Arbeitspaket Ruhe- und Rastbereiche*

Sitzbereiche werden abgezogen und neu geschottert, Sitzflächen erneuert bzw. ergänzt; Erweiterung des Mistkübelbereiches durch ein Mülltrennsystem

+ *Arbeitspaket Beweidung*

Beweidung der Wiese im Herbst durch Schafe

Die Projektumsetzung durch das Bauhof- und das Naturpark-Team ist noch in diesem Jahr geplant.

Die Kosten in Höhe von maximal 4.500,-, wurden vom Stadtrat einstimmig beschlossen. Der von der Gemeinde zu tragende Betrag beläuft sich somit, nach Abzug der Siegerprämie von € 3.000,-, auf maximal 1.500,-.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	--

GR0220 Bericht aus dem Ressort

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

Bericht digitale Ausstattung der Volksschule

Aufgrund der Tatsache, dass die Volksschule bislang nur unzureichend technische Ausstattung zur Verfügung hat, ist die Direktorin mit dem Wunsch der Anschaffung von SMART Boards an den Ausschussvorsitzenden herangetreten. Die Tatsache, dass in der Vergangenheit vom Lehrpersonal eigenes technische Equipment angeschafft wurde ist aus Sicht des Ausschussvorsitzenden unzumutbar und Aufgabe der Gemeinde. Dies ist auch im § 45 im NÖ Pflichtschulgesetz geregelt. Das Ziel der heutigen Sitzung dient der umfassenden Information für den Einsatz von SMART Boards in der Volksschule als Basis für eine Entscheidung des Ausschusses betreffend die technische Ausstattung der Volksschule.

Dazu hat am 01. Juni 2021 um 19:00 ein Sonderausschuss stattgefunden bei dem neben den Ausschussmitgliedern auch Vertreter des Elternvereins, die Direktorin der VS Purkersdorf, Frau Ursula Wagner von der VS Gablitz sowie Frau Lydia Freibauer von der GEMDat NÖ vertreten waren.

Frau Freibauer (GEMDat) stellt die Funktionsweise von SMART Boards vor und zeigt praktische Beispiele für den Einsatz in der Volksschule. Alle Anwesenden haben die Möglichkeit sich umfassend zu informieren und Fragen zu stellen.

Nach der Live-Präsentation der SMART Boards, gibt uns Frau Ursula Wagner aus der VS Gablitz einen Erfahrungsbericht zum Einsatz der SMART Boards in der VS Gablitz. Frau Wagner zeichnet ein positives Bild der SMART Boards und ist sehr froh, dass sie in Gablitz diese Boards seit mehreren Jahren im Einsatz haben und möchte ihr SMART Board in der Volksschule nicht mehr missen.

Danach zeigt die Direktorin, Manuela Dundler-Strasser, die derzeitige Ausstattung, welche allerdings nicht von der Gemeinde angeschafft wurde, sondern von den Lehrern selbst finanziert wurde. Die Lehrer arbeiten auf eigenen Laptops, Dokumentenkameras und Beamer.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Sitzung:

Nach einer intensiven Diskussion ergibt sich folgendes Bild.

Die Direktorin der Volksschule spricht sich für die Anschaffung von SMART Boards für die Volksschule aus. Ihr Vorschlag ist, im Herbst 2021 mit den ersten 4 Klassen zu beginnen und die SMART Boards dort einzusetzen, weil alle für die 1. Klassen vorgesehenen Klassenlehrerinnen gerne mit einem SMART Board arbeiten würden. Sollte es Lehrpersonal geben, dass kein SMART Board für den Unterricht gibt wird kein Lehrer bzw. Lehrerin zwangsverpflichtet und für diese Klassen auch kein SMART Board angeschafft.

Der Elternverein spricht sich ebenfalls für die Anschaffung von SMART Boards aus und erklärt sich bereit EUR 6.000,- zur Anschaffung der SMART Boards beizutragen. Der Elternverein weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dem Betrag nicht um Beiträge der Eltern handelt sondern um Spenden von Unternehmen.

StR Pistracher wird ein Protokoll an alle beteiligten versenden und basierend auf den Gesprächen einen Umlaufbeschluss für den Ausschuss vorbereiten und diesem dem Ausschuss zur Abstimmung vorlegen. Die Kosten sowie die technische Abklärung für die Installation der SMART Boards wird noch zusammengefasst und dem Ausschuss vorgelegt.

Auch der Ausschuss zeigt sich mehrheitlich mit der besprochenen Vorgehensweise einverstanden.

Im Anschluss an die Präsentation werden noch einige Fragen und Diskussionspunkte zum Einsatz von SMART Boards von zwei Ausschussmitgliedern schriftlich aufgebracht.

StR Pistracher wird auf die Fragen nochmals eingehen und diese schriftlich dem Ausschuss beantworten.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	--

Bericht Videostreaming von GR-Sitzungen

Der Ausschuss hat sich bereits in vorangegangenen Sitzungen für die Übertragung der GR-Sitzung via Livestream ausgesprochen.

Aufgrund der bisherigen Rückmeldungen soll die künftige Übertragung der Sitzungen wie folgt ermöglicht werden:

Damit eine reibungslose Übertragung funktionieren kann, soll eine einheitliche Sitzordnung in einem Rechteck stattfinden.

Eine Kamera soll den Gesamtüberblick über das Auditorium sicherstellen und eine zweite Kamera wird im Zentrum des Rechtecks platziert und kann bei Bedarf auf den jeweiligen Sprecher im Auditorium gelenkt werden.

Die einwandfreie Tonübertragung soll entweder durch ein sensibles Deckenmikrofon oder über Schwanenhalsmikrofone sichergestellt werden.

Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen soll live über die Homepage der Stadtgemeinde abrufbar und dort für einen Monat zur Nachschau zur Verfügung stehen. Die Videos sollen archiviert werden und auf Bedarf und Anfrage von Bürgerinnen und Bürgern auch zur Verfügung gestellt werden.

Bis auf Weiters werden keine Untertitel (Namen der Redner) oder Tagesordnungspunkte eingeblendet, die Unterlage zur GR-Sitzung (öffentlicher Teil) soll jedoch als Download zur Verfügung stehen.

Eine automatische Protokollierung wird derzeit nicht umgesetzt.

Die ersten Angebote bezüglich der technischen Ausstattung sind bereits eingegangen, sind jedoch noch nicht zufrieden stellend und müssen aufgrund der Budgetsituation im Bereich Digitalisierung neu verhandelt bzw. neue Anbieter eingeladen werden.

Der Ausschuss spricht sich grundsätzlich für die live Übertragung des Videostreamings wie im Sachverhalt dargestellt aus und ersucht den Rechtsausschuss alle Vorkehrungen zu treffen, um die Geschäftsordnung des Gemeinderates im Sinne eines live Videostreamings der Gemeinderatssitzungen zu ändern. Die Änderung der Geschäftsordnung wurde bereits an die allgemeine Verwaltung delegiert und das Ergebnis wird nach dem Sommer dem Ausschuss für Rechtsangelegenheiten vorgelegt.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	--

Organe der Gemeinde

GR0221 Änderungen in Ausschüssen und bei Entsendungen

Sprecher für die Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

1) Entsendung GR Alfred Tauber – Zivilschutzverband

Zur Unterstützung von GR Röhrich Christian und Herrn Bastirsch Philipp als Zivilschutzbeauftragte der Stadtgemeinde soll nun GR Alfred Tauber ebenso als solcher entsandt werden. Die Unterstützung wurde im Rahmen der zahlreichen Testungen in den Schulen erforderlich.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Entsendung von GR Alfred Tauber als 3. Zivilschutzbeauftragten der Stadtgemeinde zu.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2) Wechsel im WIPUR-Aufsichtsrat

Das Aufsichtsratsmitglied DI Bernd Wiltschek hat sein Aufsichtsratsmandat zurückgelegt.

Das Nachnominierungsrecht liegt bei der SPÖ, die Frau Mag. Gabriele Lutter als neuen WIPUR-Aufsichtsrat vorschlägt.

Beilage zu diesem TO-Punkt:

- Gesellschafterbeschluss Nachbesetzung WIPUR-Aufsichtsrat

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Entsendung von Frau Mag. Gabriele Lutter in den Aufsichtsrat der WIPUR zu. Der Bürgermeister wird beauftragt den beigefügten Gesellschafterbeschluss zu unterfertigen.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

BEILAGE zu GR0221 2)

WIPUR | Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH



GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

im Umlaufweg gemäß § 34 GmbHG

der

WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Purkersdorf

Die Alleingesellschafterin fasst folgenden Beschluss:

Mit Wirkung 23.06.2021 erfolgt folgende Umbesetzung im WIPUR-Aufsichtsrat:

Abberufung als Aufsichtsrat:

- DI Bernd WILTSCHEK, geb. 28.04.1968, A-3002 Purkersdorf, Karlgasse 11a/Haus 2

Berufung zum neuen Aufsichtsrat:

- Mag. Gabriele LUTTER, geb. 29.05.1962, A-3002 Purkersdorf,
Kaiser-Josef-Straße 12-14/19

Beilagen:

- Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

Purkersdorf, am 23.06.2021

Resolutionen – behandelt unter GR0192

Dringlichkeitsanträge

DA01: GR0228 **Für eine Schulstraße zum Schulbeginn 2021**

Antragsteller: NEOS und GRÜNE / Sprecherin: GR SHIELDS

SACHVERHALT

“Sobald es nieselt, haben wir keine Begegnungszone mehr”

Warum wir uns für eine Schulstraße einsetzen:

- Enge Gehsteige, geparkte Autos, Stau bei der Kiss-und-Go Zone, ... untergraben die Funktion der Begegnungszone vor der Volksschule. Die Probleme am Schulweg kennen wir leider schon lang. Aber mit Rückkehr der Schülerinnen und Schüler in Niederösterreichs größte Volksschule, ist die Situation wie nie zuvor verschärft, nicht zuletzt aufgrund der laufenden Baustelle.
- Obwohl auch in NÖ zirka 80% aller Kinder zu Fuß, mit dem Rad oder mit Öffis in die Schule kommen, wird am meisten Platz (Straßen, Parkplätze) für Autos reserviert. In Wien sowie in manchen Gemeinden in NÖ werden Schulstraßen (Schließung bzw. Fahrverbot um die Schule zu den Schulzeiten) immer öfter in Anspruch genommen. Der Vorteil liegt auf der Hand - Schulstraßen dienen als flexible, gezielte und kostengünstige Lösung um den Kindern in einem bestimmten Zeitraum den Schulweg zurückzugeben - mit positiver Auswirkungen auf ihre Sicherheit, Gesundheit und Selbständigkeit, sowie Klima- und Umwelt.
- Als Klimabündnis-Gemeinde legen wir besonderen Wert auf klimafreundliche Schulwege. Unsere Schulen nehmen immer aktiv an der Mobilitätswoche und der Aktion “Coole Gehen zur Schule” teil. Solche Aktion helfen und sollen ganzheitlich unterstützt werden. Trotzdem, “sobald es nieselt” haben wir die gleichen Probleme. Wir stellen also fest, dass es auch langfristige Lösungen braucht. Ein Teil davon könnte und soll eine Schulstraße werden.

Ein neues Konzept für die Schulstraße - in Abstimmung mit allen Beteiligten:

Im ersten Lockdown wurde bereits eine Pop-up Schulstraße im Bereich Schöffelgasse - Pummergasse - Alois Mayer-Gasse probiert, jedoch wurde die damals gewählte Lösung durch eine Begutachtung der BH als nicht zielführend eingestuft. Unter anderem hätte es auch neue Probleme verursacht (z.B. Verschiebung des Verkehrs in die angrenzenden Straßen, vor allem zu Schulschluss). Zudem gab es, durch die (auch wenn vielleicht notwendige) rasche Umsetzung nicht ausreichend Zeit, Eltern und andere beteiligte und betroffene Personen zu informieren. Auf der anderen Seite war im Lockdown auch kein “normales” Verkehrsaufkommen zu beobachten, so dass manche Bemerkungen, aus heutiger Sicht, nicht ganzheitlich nachvollziehbar sind.

Bei der Erstellung eines neuen Konzeptes sollen alle Beteiligten eingebunden und „mitgenommen“ werden. Als ersten Schritt schlagen wir folgendes, zeitlich beschränktes Fahrverbot vor:

SCHULSTRASSE KONZEPT - ECKDATEN

Zeitraum: **7:15 bis 8:00** (an Schultagen)

Zone: **Schöffelgasse - Pummergasse - Hauptplatz** sowie **Hauptplatz – Karl Kurz-Gasse**

Ausnahmen (wie beim ersten Konzept): Radfahrer, Anrainerverkehr, Fahrtendienste sowie Personen entsprechend §29b StVO



Vorteile dieses Konzepts:

- Keine bzw. **geringe Auswirkungen für den Hauptplatz**, da das Verbot in den vor-Öffnungszeiten (bis 8:00), und Lieferdienste mit Ziel am Hauptplatz weiterhin fahren dürften
- Nicht nur das Gehen, sondern **das Radfahren wird damit gefördert** (dank Verkehrsberuhigung am oberen Hauptplatz, Karl Kurz-Gasse und in der Pummergasse)

Begleitmaßnahmen:

- Bei positiver Begutachtung, soll in den ersten zwei Schulwochen entsprechend kommuniziert werden, unter anderem mit der Schuldirektion/Lehrkräften, Anrainern, Mitarbeitern der ÖBF, Geschäftslokalen sowie Bauernmarkt Ständen
- Mittels eines umfangreichen Kommunikationskonzepts sollen vor allem Eltern ausreichend Information bekommen sowie die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen (z.B. beim Eltern Abend)
- Bewusstseinsbildende Aktionen im Rahmen der Mobilitätswoche, sowie der Klimatag am 1.Okt (Blühende Schulstraße, Öffis schnuppern, Autofreier Tag, etc.) können auch dabei helfen, die Schulstraße zu bewerben und die Akzeptanz zu erhöhen.
- Die "Coole Gehen zur Schule" Aktion, samt Eltern-Pedibus und Velobus, soll unbedingt wieder ins Leben gerufen (voraussichtlich auch im Rahmen der Mobilitätswoche) —

Vertreter der Schule sowie Elternverein und Gemeinderat sind hier bereit zu unterstützen.

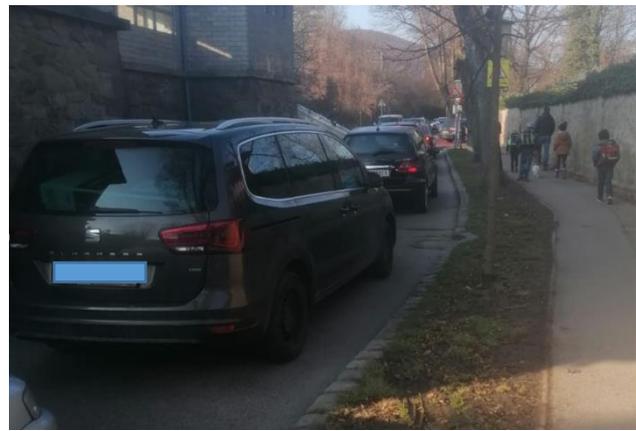
Weiterer Lösungsbedarf zu Mittag/am Nachmittag:

Das Konzept der Schulstraße löst allerdings nicht die Probleme am Nachmittag. Obwohl hier viel weniger Kinder gleichzeitig von der Volksschule rauskommen, gibt es auch am Nachmittag Stoßzeiten, vor allem nach dem Essen im Hort und um 15:00, zu denen viele Kinder per Auto abgeholt werden und andere Kinder gleichzeitig zum Musik- und Sport-Nachmittagsprogramm gebracht werden. Am Freitag, wo alle Klassen gleichzeitig um 11:30 aus haben, ist die Situation besonders prekär.

Ob ein erweitertes Fahrverbot oder alternative Lösungen möglich und notwendig sind, um das Fahren und Parken rund um die Schule zu vermeiden, soll auch im Rahmen einer neuen Begutachtung sowie der Arbeiten zum Verkehrs- und Parkraum-Konzepten überlegt werden.



Neben der Volksschule und NMS gibt es auch eine Sonderschule in Purkersdorf



Auch beim Schönwetter staut es in der Pummergasse

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt zu, das Büro Schneider mit der Prüfung des Schulstraßen- Konzepts zu beauftragen. Der Auftrag soll auch mögliche Sicherheitsmaßnahmen für den Nachmittag enthalten. Es wird angestrebt, dass die ersten Maßnahmen (Schulstraße v. 7:15 bis 8:00 Schultags) im Rahmen der Mobilitätswoche 16.9-22.9 umgesetzt werden.

ANHÄNGE

1. Leitfaden für Schulstraßen, Land NÖ
2. Stellungnahme Dr Marlies Haslinger (Kinderärztin mit Wohnort in Purkersdorf)
3. Begutachtung der Bezirkshauptmannschaft zur „Pop-up“ Schulstraße

GEGENANTRAG BGM

Der Verkehrsausschuss wird gebeten den Antrag schnell zu behandeln (nach Kostenerhebung).

Wortmeldungen:

Holzer, Seliger, Brunner R., Steinbichler, Kaukal, Shields, Weinzinger, Klinser, Kasper, Kellner, Bollauf, Kirnberger, Baum, Hlavka

Abstimmungsergebnis:

1. Gegenantrag BGM:
1 Enthaltung: Baum
Alle anderen dafür

BEILAGE zu DA01

Verkehrssichere Gestaltung des Schulumfeldes | Leitfaden



4.2.4 **Fahrradstraße**

In einer Fahrradstraße ist außer dem Radverkehr jeder andere Fahrzeugverkehr verboten, ausgenommen davon sind das Zu- und Abfahren sowie das Queren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. RadfahrerInnen dürfen weder gefährdet noch behindert werden. In Ausnahmefällen kann eine Durchfahrt von Kfz gestattet werden.

Einsatzbereich und -kriterien:

- ausschließlich bei Gemeindestraßen möglich
- Schulen an einer Radroute mit einem hohen Radverkehrsaufkommen durch SchülerInnen
- Fahrradstraße soll nicht direkt vor dem Schuleingang verlaufen, da es sonst zu Konflikten zwischen RadfahrerInnen und SchülerInnen kommt; auch die Aufenthaltsqualität vor der Schule ist sonst beeinträchtigt
- Straßenzug ohne maßgebliche Verkehrsfunktion; Verlagerung des Fahrzeugverkehrs auf andere Straßen muss möglich sein

Wirkung:

- + wesentliche Erhöhung der Verkehrssicherheit für die SchülerInnen durch weniger Kfz-Verkehr
- + Förderung des Radverkehrs bei entsprechenden Radfahranlagen im Umfeld der Schule
- + Bereitschaft der Eltern, Kinder mit dem Rad zur Schule fahren zu lassen, steigt
- + Lebensqualität der AnrainerInnen wird durch die Verringerung des Kfz-Verkehrs erhöht
- Verlagerung des Fahrzeugverkehrs auf benachbartes Straßennetz

Kosten: € bis €€€

Die Kosten für ein Verkehrszeichen mit Steher und Tafel können mit ca. € 150,- angegeben werden, weitere Kosten können durch bauliche Maßnahmen entstehen.

Rechtliche Bestimmungen

Erläuterungen	§ 67 StVO
Verkehrszeichen	Hinweiszeichen gem. § 53 Abs. 1 Z26 StVO
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde/Gemeinde



Abbildung 16: Beispiel für Schulstandort in Fahrradstraße; St. Pölten, Johann Gasser Straße

Weiterführende Informationen:

https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/fuss_radverkehr/publikationen/neuewege.html/29/



an Schultagen
zwischen
07:00 und 17:00 Uhr

4.2.5 **Temporäre Zufahrtsbeschränkung vor Schulen (Schulstraße)**

In einer Schulstraße gilt an Schultagen zu Schulbeginn – üblicherweise für einen Zeitraum von 30 Minuten – ein temporäres Fahrverbot für Kraftfahrzeuge, um in dieser kritischen Zeit Kfz-Verkehr vor der Schule zu vermeiden. Der zeitliche Geltungsbereich des Fahrverbotes kann bei Bedarf auch auf den Schulschluss ausgedehnt werden. Radfahren in einer Schulstraße ist gestattet.



Abbildung 17: Beispiel für Schulstandort in einer Schulstraße; Peisching, Am Mühlbach



Abbildung 18: Beispiel für Schulstandort in einer Schulstraße; Echsenbach, Kirchengasse; anstelle des Verkehrszeichens „Fahrverbot“ könnte auch das Verkehrszeichen „Fahrverbot für alle Kfz“ verwendet werden

Einsatzbereich und -kriterien:

- ausschließlich bei Gemeindestraßen möglich
- Straßenzug ohne maßgebliche Verbindungsfunktion für den Fahrzeugverkehr, bzw. Verlagerung des Fahrzeugverkehrs auf andere geeignete Straßen muss möglich sein
- im Zeitraum des temporären Fahrverbots muss die Erreichbarkeit der umliegenden Straßen gewährleistet sein

Wirkung:

- + wesentliche Erhöhung der Verkehrssicherheit im direkten Schulumfeld
- + in Kombination mit Elternhaltestellen wird zumindest ein Teil des Schulweges zu Fuß zurückgelegt
- + Förderung des Radfahr- und FußgängerInnenverkehrs bei entsprechenden baulichen Anlagen im Schulumfeld
- Verlagerung des Fahrzeugverkehrs auf benachbartes Straßennetz

Hinweis:

Bei der Kundmachung eines Fahrverbotes ausschließlich durch Verkehrszeichen besteht die Gefahr, dass diese von ortsunkundigen Kfz-LenkerInnen missachtet werden. Um die Erkennbarkeit der Schulstraße zu verbessern, wird empfohlen, auch den Straßenraum entsprechend zu gestalten (z. B. durch farbige RVS-konforme Bodenmarkierungen). Dadurch kann auch zu den Zeiten außerhalb des Geltungsbereiches des Fahrverbotes auf das Schulumfeld hingewiesen werden.

Durch verstärkte Polizeikontrollen kann die Einhaltung des Fahrverbotes verbessert werden. Insbesondere unmittelbar nach Einrichtung einer Schulstraße kann die Wirksamkeit des Fahrverbotes durch physische Absperrungen, etwa durch Scherengitter oder Poller, verbessert werden.

Optimalerweise wird die Maßnahme mit der Einrichtung einer Elternhaltestelle kombiniert (siehe Kapitel 6.2).

Grundsätzlich gilt ein generelles Fahrverbot für alle Kfz, weshalb auch für AnrainerInnen keine Zu- und Abfahrtsmöglichkeit in diesem Zeitraum gegeben ist. Eine Ausnahmeregelung für AnrainerInnen ist bei Bedarf jedoch möglich. Durch den verringerten Kfz-Verkehr kann die Lebensqualität der AnwohnerInnen erhöht werden.

Kosten: € bis €€

Die Kosten für ein Verkehrszeichen mit Steher und Tafel können mit ca. € 150,- angesetzt werden, weitere Kosten können durch bauliche Maßnahmen entstehen.

Rechtliche Bestimmungen

Erläuterungen	§ 43 Abs. 2 lit.a StVO
Verkehrszeichen	Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Z6c StVO mit Zusatztafel z.B. „an Schultagen von 7:45–8:15 Uhr“
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde

Stellungnahme Dr. Haslinger:

Einleitend möchte ich erwähnen, dass ich bei der kurzen kinderärztlichen Stellungnahme den unumstrittenen psychischen und physischen Benefit von körperlicher Tätigkeit vor dem Schulunterricht außer Acht lassen werde. Nichtsdestotrotz ist es ein von unglaublichem Wert per pedes an seinen Arbeitsplatz/Schule zukommen.

In mittlerweile zahlreichen Arbeiten ist die Auswirkung von Luftschadstoffen, wie Autoabgasen, auf den gesamten Körper - von der menschlichen Entwicklung im Mutterleib bis zu vorzeitiger Sterblichkeit - vor allem aufgrund von Lungen- und Herzkreislauferkrankungen belegt.

Gerade Kinder reagieren besonders stark auf Luftverschmutzung, da sie einerseits schneller atmen als Erwachsene, somit nehmen sie insgesamt mehr Luft auf, andererseits sind sie beachtlich kleiner und dadurch näher am Boden, wo im städtischen Bereich die Schadstoffkonzentration wegen der Abgase aus dem Verkehr deutlich erhöht ist.

Ein beachtlicher Anteil an Infektionen des unteren Respirationstrakts (Pneumonie) wird durch Feinstaubbelastung mitverursacht. Weltweit sind sie mit deutlich erhöhter Mortalität assoziiert.

In zivilisierten Ländern, wo insgesamt die Luftverschmutzung tendenziell geringer scheint, liegt der Anteil an Infektionen des oberen Respirationstrakts (Pharyngitis, Laryngitis, Sinusitis, Otitis media) bei 13%.

Steigende Evidenz suggeriert, dass Luftverschmutzung mit negativen Effekten auf die kognitive Entwicklung bei Kindern vergesellschaftet ist. Frühe Schadstoffbelastung ist mit deutlich erhöhten Risiko von chronischen Erkrankungen im Erwachsenenalter assoziiert.

Aus

-Don't pollute my future! The impact of the environment on children's health
WHO 21 March 2017/Situation report

-<https://www.aerzteblatt.de/archiv/inhalt?heftid=6300>

Dr. Marlies Haslinger

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Verkehr

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLS1-V-1766/055

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 2742) 9025

Durchwahl

Datum

Martin Renz

37320

18. August 2020

Betrifft

Purkersdorf, Gemeindestraßen vor Volksschule, verkehrsberuhigende Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend wird Ihnen das Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen betreffend Ansuchen um Verkehrsbeschränkungen zur Verkehrssicherheit rund um das Schulviertel zur Kenntnis übermittelt:

„Befund

Laut Stellungnahme vom 21.5.2020 von GrInsp. Christian Röhrich wurde bei einer Verkehrsüberwachung am 18.5.2020 an den Kreuzungen Kaiser Josef Straße/Schöffelgasse, Kaiser Josef Straße/Schwarzhubergasse und Kaiser Josef Straße/Alois Mayer Gasse beobachtet, dass Eltern mit dem PKW im Halte und Parkverbot im Zuge der Kaiser Josef Straße nahe der Schwarzhubergasse und der Alois Mayer Gasse anhielten um Kinder aussteigen zu lassen, damit diese zur Schule gehen können, obwohl im Zug der Kaiser Josef Straße ein Halt und Parkverbot kundgemacht ist. Dabei wurden leichte Behinderungen des Verkehrs längs der Kaiser Josefstraße wahrgenommen. Dazu wurde angemerkt, dass das Verkehrsaufkommen viel geringer war, als an normalen Schultagen und bei mehr Verkehr auch die Behinderungen vermehrt zu erwarten seien. Daher wird Seitens der PI Purkersdorf eine Weiterführung der vorübergehenden Maßnahmen nicht befürwortet.

Laut Stellungnahme vom 25.5.2020 von Stadtrat Josef Baum wurden die kurzfristigen Maßnahmen gut angenommen und wurden auch seitens der Direktorinnen keine Beschwerden gemeldet. Im Rahmen einer Nachbesprechung wird zu den Fahrverboten angemerkt, dass Bedienstete der Schule und der ÖBF sowie Radfahrer auszunehmen wären. Die Begegnungszone für die Pummerergasse wird aufgrund der dann unterschiedlichen erlaubten Geschwindigkeiten von 30km/h und 20km/h in Frage gestellt. Eine Schrittgeschwindigkeit im Zuge der Schwarzhubergasse wird angeregt. Die Sinnhaftigkeit des Schrankens in der Schwarzhubergasse wird in Frage gestellt. Der allgemeine Tenor ist, die verkehrsberuhigenden Maßnahmen möglichst weiterzuführen.

- 2 -

Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 27.5.2020 nach einer wird als weiterführende Maßnahme ein temporäres Fahrverbot in der Schwarzhubergasse und eine Begegnungszone in der Alois Mayer Gasse beantragt.

Der Lokalausweis zeigt aus verkehrstechnischer Sicht, dass im Zuge der Pummergasse und der Alois Mayer Gasse Kiss & Go Zonen vorhanden sind. In der Schwarzhubergasse ist die Durchfahrt mit einem Schranken verhindert. Dadurch müssen Fahrzeuge auf engem Raum einerseits mit Reversiermanöver vor dem Schulgebäude wenden, können andererseits aber auch ohne durchfahrende Fahrzeuge die Senkrechtstellplätze an der Westseite der Schwarzhubergasse anfahren. Entlang der Ostseite der Schwarzhubergasse ist ein Fußweg auf Hochbord vorhanden. In der Alois Mayer Gasse ist ab ca. 12m von der Pummergasse durch Hochbordvorziehungen verstärkt kenntlich gemacht, der Beginn einer Kiss & Go Zone. Auf der gesamten Westseite der Alois Mayer Gasse ist ein Fußweg auf Hochbord vorhanden. Entlang der Ostseite sind Abschnittsweise Stellplätze einer Kiss & GO Zone und weitere PKW Stellplätze in Schräg und Längsparkordnung vorhanden. Der Linienbus fährt von der Kaiser Josef Straße kommend durch die Schöffelgasse, die Pummerergasse und die Alois Mayer Gasse zur Kaiser Josef Straße zurück. Die zentrale Haltestelle liegt in der Pummerergasse.

Im Zentrum von Purkersdorf ist die Gesamtheit der Straßenzüge mit und neben der Kaiser Josef Straße Teil einer Zone mit ziffernmäßig auf 30km/h beschränkter Fahrgeschwindigkeit.

Zu Zeiten des Wiederbeginns des Schulbetriebs nach dem Corona bedingtem Lock down im März und April 2020 wollte die Stadtgemeinde Purkersdorf den Schülern ausreichend Bewegungsraum auf den Gemeindestraßen rund um die Schule ermöglichen und hat dazu kurzfristig und vorübergehend um die Erlassung von Fahrverboten und Begegnungszonen angesucht.

Diese Maßnahmen wurden Großteils kurzfristig umgesetzt und stehen einerseits zur Evaluierung, und andererseits zur Beurteilung an, ob diese Maßnahmen auf Dauer umsetzbar sind.

Gutachten

Aus verkehrstechnischer Sicht ist ein temporäres Fahrverbot mit diversen Ausnahmen im Zuge der Route Schöffelgasse-Pummerergasse-Alois Mayer Gasse nicht sinnvoll und zweckmäßig, da in diesem Bereich die Zufahrt zu Kiss&Go Zonen in der Pummerergasse und der Alois Mayer Gasse liegen. Auch liegt kein Grund vor, der das Fahrverbot zwingend notwendig macht.

Die Notwendigkeit einer Begegnungszone in der Pummerergasse ist nicht gegeben, da einerseits Fußwege neben der Fahrbahn vorhanden sind, andererseits ein flächiges queren von Fußgehern nicht gegeben ist. Es gibt keine Ziele für Fußgeher entlang der Pummerergasse, die Queren von Fußgehern an mehreren dicht nebeneinanderliegenden Stellen notwendig erscheinen lässt.

Eine Begegnungszone mit einer höchsten erlaubten Fahrgeschwindigkeit von 20km/h in der Alois Mayer Gasse mit dem Schulgebäude bei Alois Mayer Gasse Nr. 4 hat zwei verkehrstechnische Aspekte die zu einer positive Beurteilung der Begegnungszone führen: Zum einen liegen die Stellplätze der Kiss & Go Zone östlich der Fahrbahn, während das

Hauptziel der Fußgänger, das Schulgebäude, westlich der Fahrbahn liegen und somit von allen Stellplätzen ein flächiges Queren angenommen werden kann. Zum anderen ist im Verkehrsgeschehen ein merkbarer Anteil an durchfahrenden Fahrzeugen zu erwarten, die die Kinder bereits Aussteigen haben lassen und den Bereich vor dem Schulgebäude ohne Halt passieren wollen. Ein Nebeneffekt der Begegnungszone ist eine gegenüber dem zentralen Bereich von Purkersdorf weiter abgestufte höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit von 20km/h. Die Kundmachung an einem Baulich besonders hervorgehobenen Bereich im Zuge der Alois Mayer Gasse ist gut möglich, wenn gemeinsam mit der Kiss&Go Zone die Begegnungszone ca. 15m nördlich der Kreuzung mit der Pummerergasse beginnt. Am nördlichen Ende der Alois Mayer Gasse, an der Kreuzung mit der Kaiser Josef Straße ist ein geeignetes Ende der Begegnungszone.

Ein Fahrverbot in der Zeit von 7:15 bis 8:15 und 11:00 bis 12:00 mit dem Zusatz „ausgenommen Radfahrer, Anrainerverkehr, Fahrtendienste sowie Personen entsprechend §29b StVO in der Schwarzhubergasse wird aus folgenden Gründen nicht positiv begutachtet:

- Die Anzahl der als notwendig erachteten Ausnahmen für ein 100m langes Stück Sackgasse entspricht nicht den Vorgaben der Leichtigkeit bei der Erfassung der Verkehrszeichen.*
- Die Ausnahmen in der beantragten Form ermöglicht allen mit einem Fahrziel in der Schwarzhubergasse zuzufahren. Dafür ist jedoch kein verordnungspflichtiges Verkehrszeichen notwendig.*
- Durch verwirrte Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, kommt es zu verbotenen Haltemanövern in der Kaiser Josef Straße, in der keine Kiss&Go Zone eingerichtet werden kann und in der bereits Halte und Parkverbote notwendig wurden, um haltende PKWs zu verhindern.*
- Auf der Seite des Schulgebäudes ist ein Gehweg auf Hochbord für alle zu Fuß zur Schule gehenden Personen vorhanden.*
- Das Gefährdungspotential von Eltern, die gerade ein Kind zur Schule bringen oder von der Schule abholen und dazu in die Sackgasse einfahren um anzuhalten wird viel geringer eingeschätzt, als das von Fahrzeuglenkern, die auf der Durchfahrt sind.*
- Da im Zentrum von Purkersdorf alle Verkehrsflächen stark nachgefragt sind, ist das Ein und Aussteigen in der Sackgasse vor der Schule aus verkehrstechnischer Sicht kein Nachteil und würde die ausschließliche Benutzung der Kiss&Go Zone in der Pummerergasse eine nicht notwendige Steigerung der passierenden Fahrzeuge in der Alois Mayer Gasse bewirken.*
- Es gibt keine Sichtbehinderungen oder Engstellen die einen Begegnungsverkehr unmöglich machen oder besonders erschweren im Zuge der Schwarzhubergasse*
- Die Verkehrsbelastung ist ohne den Ziel- und Quellverkehr augenscheinlich gering.*
- Es liegt keine zwingende Notwendigkeit für ein Fahrverbot vor“*

Es ergeht das Ersuchen um Stellungnahme, ob aufbauend auf den obigen Befund die Verordnung seitens der BH St. Pölten erlassen werden kann.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Purkersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

- 4 -

2. Polizeiinspektion Purkersdorf, Herrengasse 6, 3002 Purkersdorf

Für den Bezirkshauptmann

R e n z

